

# NIEDERSCHRIFT

über die 31. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 30.09.2013, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzender**

Herr Paul Junker

Landrat

### **Kreisbeigeordnete**

Herrn Dr. Walter Altherr  
Frau Gudrun Heß-Schmidt  
Herr Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter  
1. Kreisbeigeordnete  
Kreisbeigeordneter

### **CDU-Fraktion**

Herrn Jean-Pierre Biehl  
Herrn Arnold Germann  
Frau Bärbel Glas  
Herrn Ralf Hechler  
Frau Brigitte Hörhammer  
Herrn Marcus Klein  
Herrn Klaus Layes  
Herrn Walter Rung  
Herrn Norbert Ulrich  
Herrn Ulrich Wasser  
Herrn Jürgen Wenzel

### **SPD-Fraktion**

Herr Hans-Norbert Anspach  
Herrn Horst Bonhagen  
Herrn Heinz Christmann  
Frau Karin Decker  
Frau Gabriele Gallé  
Herrn Harald Hübner  
Frau Margit Mohr  
Herrn Thomas Müller  
Herrn Hartwig Pulver  
Herrn Hans-Josef Wagner  
Herrn Thomas Wansch  
Herrn Harald Westrich

Verlässt die Sitzung vorzeitig um 16:45 Uhr.

### **FDP-Fraktion**

Herrn Dr. Frank Matheis  
Herrn Karl Pfaff

Verlässt die Sitzung vorzeitig um 16:55 Uhr.

### **FWG-Fraktion**

Herrn Manfred Bügner  
Herrn Günter Dietrich  
Frau Hedwig Füssel  
Herrn Peter Schmidt

### **Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen**

Frau Dr. Freia Jung-Klein

Kommt zur Sitzung um 14:42 Uhr.

### **Die LINKE**

Herrn Alexander Ulrich

Verlässt die Sitzung vorzeitig um 16:45 Uhr.

### **Verwaltung**

Herr Wolfgang Heintz  
Herr Ludwig Keßler  
Frau Elvira Schlosser  
Herr Achim Schmidt  
Frau Ursula Spelger

Regierungsdirektor  
Abteilung 1  
Gleichstellungsstelle  
Abteilung 1  
Kreisverwaltungsdirektorin

### **Gast**

Frau Sabine Aumann  
Herrn Dr. Ulrich Kerkhoff

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Generaldirektion Kulturelles Erbe

### Entschuldigt fehlten:

### **CDU-Fraktion**

Herrn Dr. Peter Degenhardt  
Frau Ursula Dirk  
Herrn Hüseyin Koçak  
Herrn Christian Meinschmidt  
Frau Anja Pfeiffer  
Herrn Armin Rinder

Entschuldigt  
Entschuldigt  
Entschuldigt  
Entschuldigt  
Entschuldigt  
Entschuldigt

### **SPD-Fraktion**

Herrn Knut Böhlke  
Frau Dr. Petra Heid

Entschuldigt  
Entschuldigt

**FWG-Fraktion**

Herrn Andreas Märkl  
Herrn Uwe Unnold

Entschuldigt  
Entschuldigt

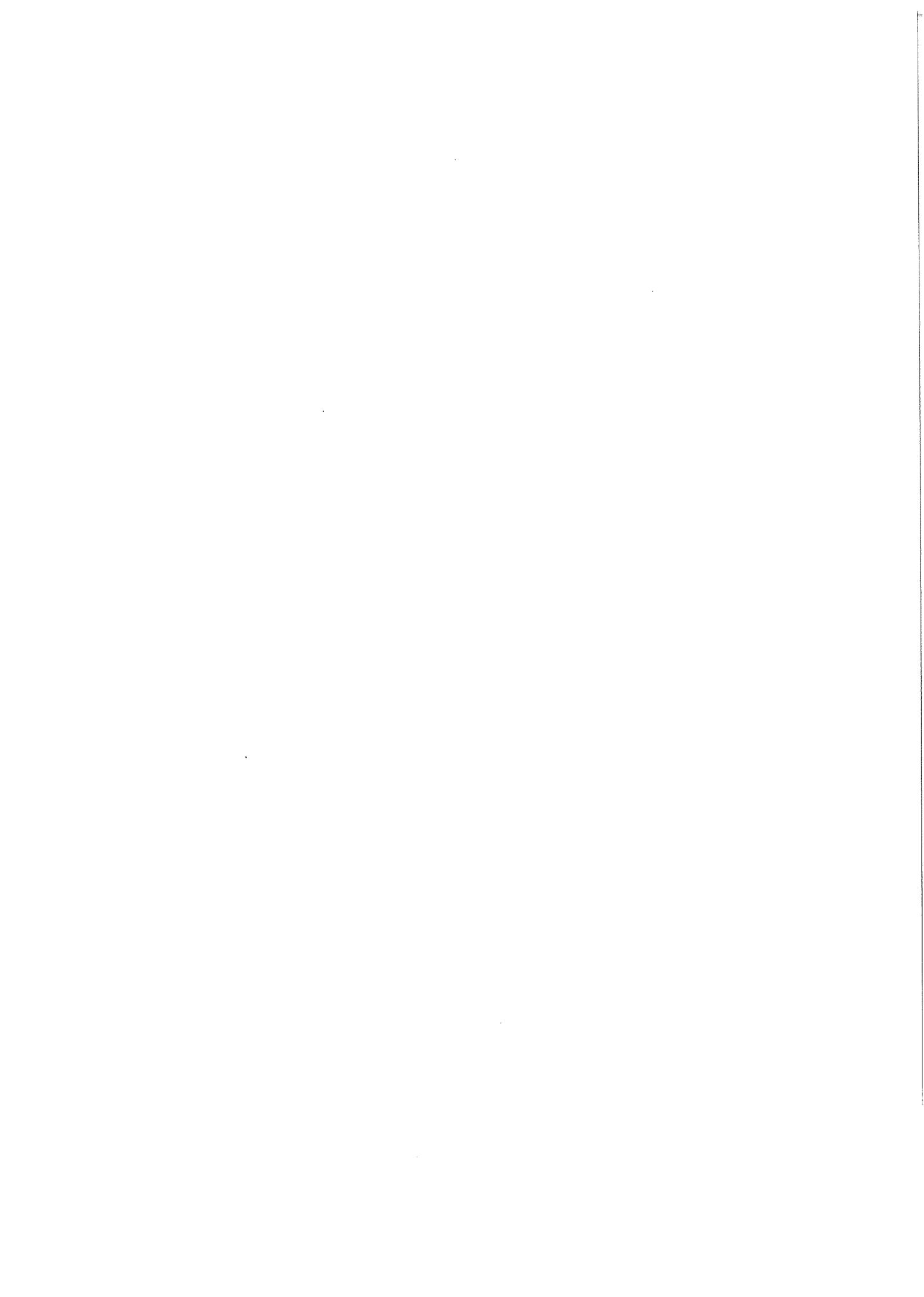
**Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen**

Herrn Dr. Eike Heinicke

Entschuldigt

**Beginn:** 14:30 Uhr

**Ende:** 17:25 Uhr



**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

**TOP 1 bis TOP 2:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 3 bis 8:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 29 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 9:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 27 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 10 bis TOP 11:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 28 Mitglieder des Kreistages.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 23.09.2013 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 27.09.2013 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Landrat Junker zunächst einige Gäste unter den Zuhörern u.a. Herr Stollhof als stellvertretenden Redaktionsleiter der Lokalredaktion der Rheinpfalz in Kaiserslautern. Zudem spricht er nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche einigen Kreistagsmitgliedern aus.

Anschließend erfolgt seitens des Vorsitzenden der Hinweis auf die gestellte Anfrage durch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen. Mit Datum vom 20.09.2013 wurde eine Anfrage im Hinblick auf die Niederschrift über die 30. Sitzung des Kreistages vom 01.07.2013 gestellt. Die mündliche Beantwortung hierzu wird am Ende des öffentlichen Teils dieser Sitzung zugesagt.

Weiterhin erklärt Herr Landrat Junker die Tagesordnung um den Punkt „K 59 – Ausbau in der OD Krickenbach, Landkreis Kaiserslautern; hier: Auftragsvergabe“ zu ergänzen. Die Unterlagen hierzu wurden den Mitgliedern des Kreistages mit Schreiben vom 25.09.2013 mit dem Hinweis unter Verkürzung der Einladungsfrist wegen Dringlichkeit bereits zugesandt. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend. Der zu ergänzende Punkt wird im Ablauf der Tagesordnung unter Nummerierungspunkt 7 zur Abstimmung gebracht.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.  
Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 23.09.2013.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die ergänzte Tagesordnung wie folgt festgestellt:

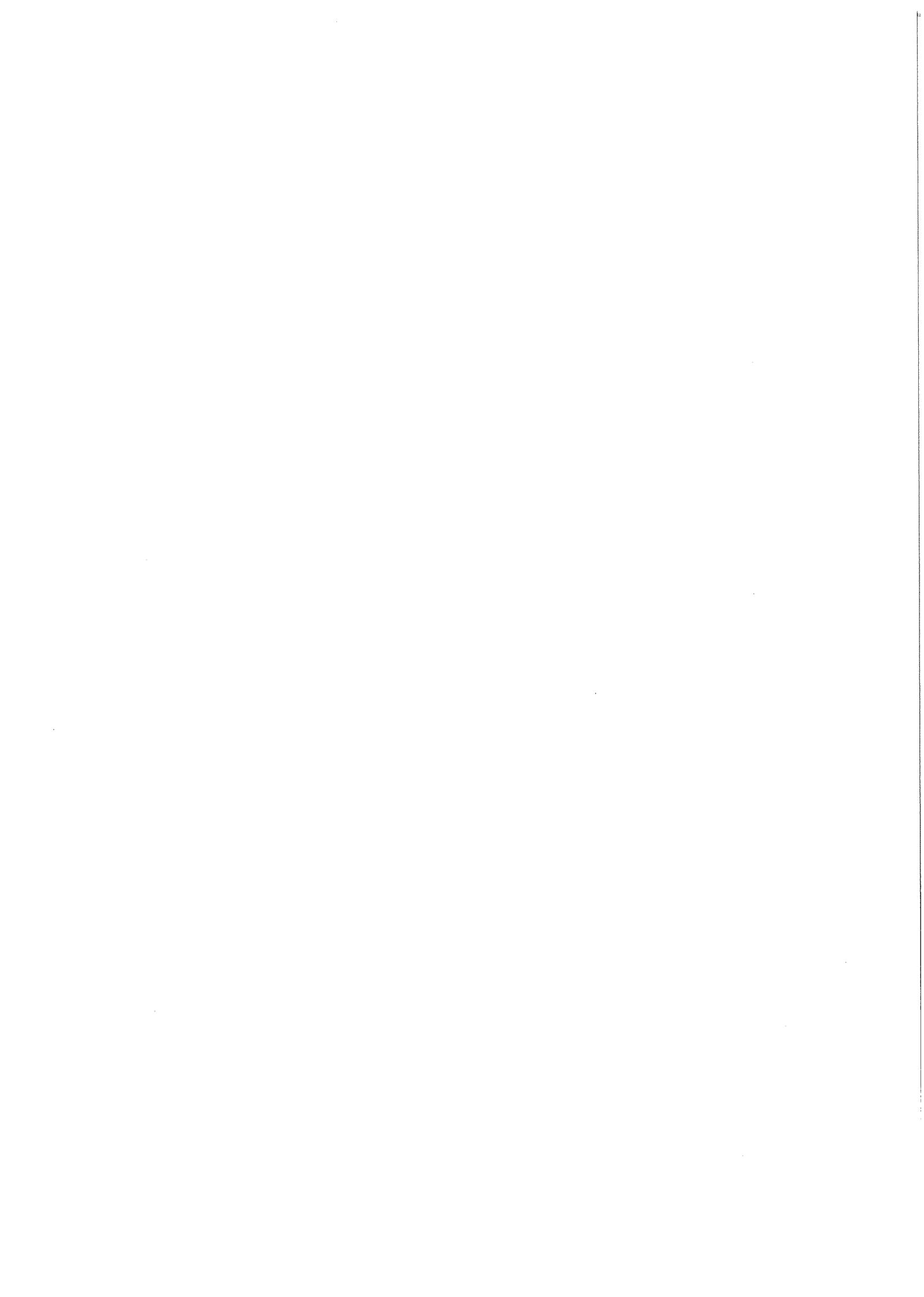
**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |          |  |                  |
|----------|--|------------------|
| <b>1</b> | Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf   | <b>0297/2013</b> |
| <b>2</b> | Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8  | <b>0323/2013</b> |
| <b>3</b> | Gründung einer Energiegesellschaft Landkreis Kaiserslautern GmbH - Zwischenbericht   | <b>0321/2013</b> |
| <b>4</b> | Eilentscheidung:<br>Ehemalige US-Pumpstation und Treibstoffentlade-/ Lagerstation Neuhemsbach<br>Vergabe der Bodenarbeiten und der Geländesanie rung Teilfläche SF 5 | <b>0296/2013</b> |
| <b>5</b> | Eilentscheidung:<br>Zweckverband Tierkörperbeseitigung - EU Vertragsverletzung;<br>Veräußerung einer Liegenschaft - Grundsatzbeschluss                               | <b>0307/2013</b> |
| <b>6</b> | Abstufung der K 46 Diemerstein-B37 zur Gemeindestraße  | <b>0305/2013</b> |
| <b>7</b> | K59 - Ausbau in der OD Krickenbach, Landkreis Kaiserslautern<br>hier: Auftragsvergabe  | <b>0325/2013</b> |
| <b>8</b> | Einwohnerfragestunde   |                  |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |           |   |                  |
|-----------|---|------------------|
| <b>9</b>  | Erfassung, Sammlung, Transport verschiedener Abfallfraktionen<br>hier: Verlängerung der bestehenden Dienstleistungsverträge | <b>0306/2013</b> |
| <b>10</b> | Personalangelegenheiten   | <b>0319/2013</b> |
| <b>11</b> | Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) - Weiterführung der geförderten Schulsozialarbeit                              | <b>0314/2013</b> |



**Öffentlicher Teil**

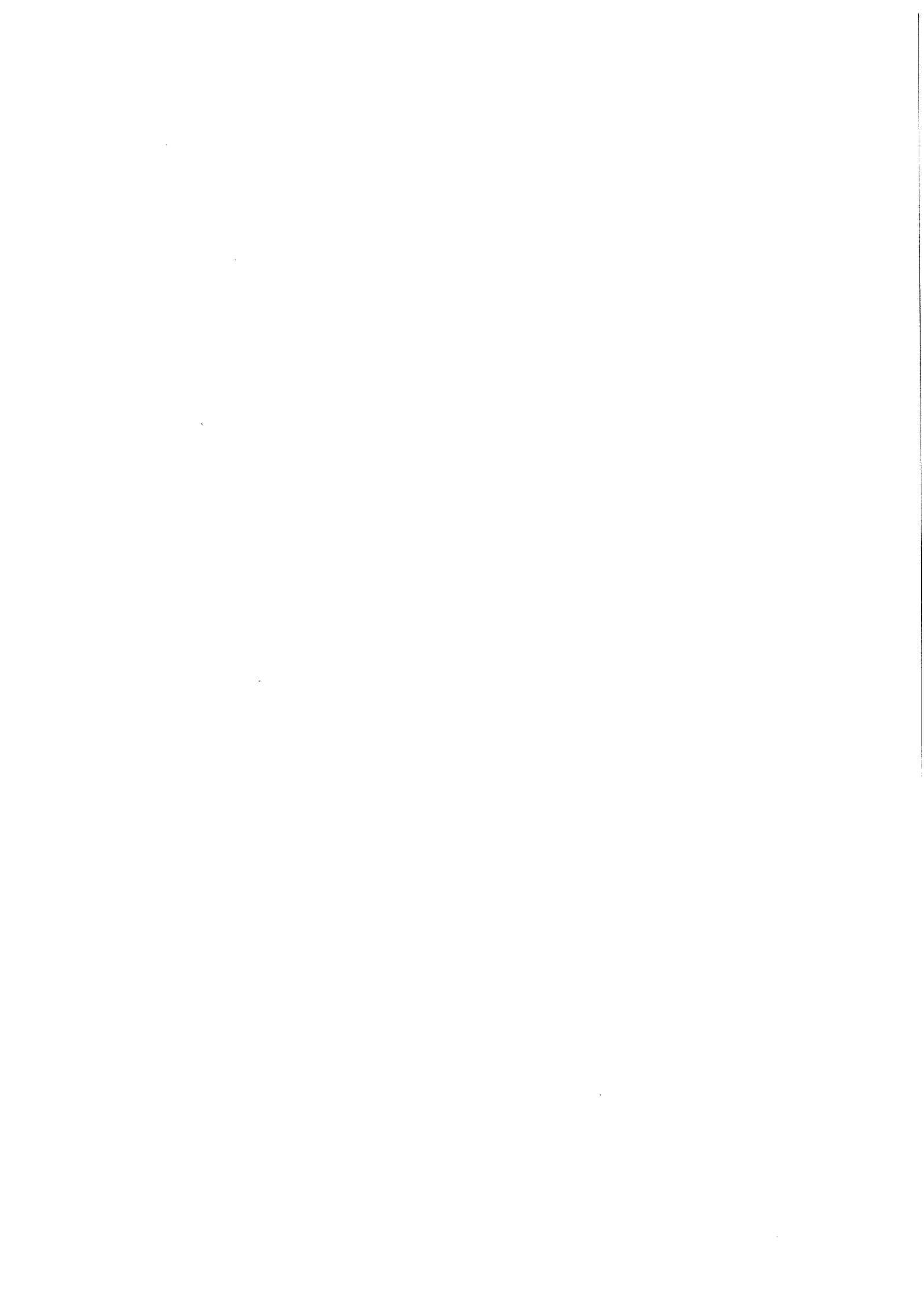
**TOP 1      Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf  
Vorlage: 0297/2013**

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker gibt eine Zusammenfassung über die Entwicklung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf seit November 2012.

Er weist dabei auf die zwischenzeitlichen Änderungen des LEP IV hin. Auch führt er das Referenzurteil aus dem Jahr 2001 nochmals an. Maßgeblich ist dabei, wie im Winderlass auf den Zielkonflikt Landschaftsschutzgebiet eingegangen wird.

Es erfolgt eine Aussprache der Gremienmitglieder.

Abschließend betont Herr Landrat Junker die ausschließliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Behörde und versichert, dass sich die Kreisverwaltung einer jeglichen politischen Abwägung und Bewertung enthalten wird.



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
5.3/KU/55411  
0297/2013



10.09.2013

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.09.2013	nicht öffentlich
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf

#### Sachverhalt:

#### 1. Anlass

In der Kreistagssitzung am 12.11.2012 im BIC hat die Verwaltung den Kreistag und die interessierten Bürger ausführlich über die Fach- und Rechtsfragen einer von den Ortsgemeinden Sulzbachtal und Frankelbach gewünschten und von der Fa. JUWI projektierten Errichtung von mehreren Windenergieanlagen in den Gemarkungen Sulzbachtal und Frankelbach unterrichtet. Es wurde vereinbart, dass der Kreistag bei geänderter Rechtslage erneut mit der Thematik befasst wird.

#### 2. Entwicklung seit November 2012

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage dahin fortentwickelt, dass

- die Landesregierung am 11.05.2013 die Überarbeitung des Landesentwicklungsplans IV (LEP IV) hinsichtlich des Kapitels 5.2.1 - Erneuerbare Energien - in Kraft gesetzt hat, welche neben der Neuformulierung der entsprechenden Ziele u.a. die Ausweisung von Windenergie in der Regionalplanung neu geregelt hat (s. Anlage 1),
- am 12. Juli 2013 die Neufassung des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ („Winderlass RLP“) veröffentlicht wurde, welches konkrete Hinweise für die einzelnen an der Zulassung von WEA beteiligten Planungs- und Genehmigungsebenen enthält (s. Anlage 2).

Gestützt auf diese neuen Dokumente haben sich die Gemeinden Sulzbachtal und Frankelbach zusammen mit der Verbandsgemeinde Otterbach nunmehr entschlossen, die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das oben genannte Projekt anzugehen. In seiner Sitzung am 16.08.2013 hat der Verbandsgemeinderat sowohl die

Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet, wie auch über die Vergabe von entsprechenden Fachgutachten entschieden.

### **3. Windkraft im Landschaftsschutzgebiet – die Entscheidungsfindung**

#### **LEP IV**

In der Teilfortschreibung des LEP IV werden Landschaftsschutzgebiete nicht erwähnt. Sie fallen damit auch nicht unter die in Ziel Z 163 d, 1. Absatz bestimmten „Ausschlussgebiete“. Für sie gilt vielmehr Absatz 3 des vorgenannten Ziels: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“ In den Erläuterungen zum Ziel 163 d wird dazu im 8. Absatz ausgeführt: „Bei anderen Schutzgebieten, z. B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.“

In Landschaftsschutzgebieten ist deshalb im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Windkraftanlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Dies geschieht anhand des Verordnungstextes in Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Regelungen. Bei Unvereinbarkeit stellt sich die Frage nach der Erteilung einer Befreiung.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 26.10.2001 (Streitgegenstand war eine von der Kreisverwaltung Kaiserslautern abgelehnte WEA im LSG Eulenkopf) folgt der obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 8.5.2008, 4 B 28.08). Danach sind auch privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB innerhalb von Landschaftsschutzgebieten an dem jeweiligen Schutzzweck – hier LSG „Eulenkopf und Umgebung“ zu messen. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erfordert, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Demnach bleiben die Gewichtung und Abwägung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorbehalten. Wegen der relativ geringen Größe des LSG „Eulenkopf und Umgebung“ und der prinzipiellen Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb des Schutzgebietes hatte die Kreisverwaltung im konkreten Fall die Notwendigkeit einer Befreiung aus überwiegenden öffentlichen Interessen verneint. Das VerwG Neustadt hat in seinem Urteil ausgeführt, dass diese Abwägung nur eingeschränkt gerichtlich überprüft und im Ergebnis nicht beanstandet werden kann.

Im Flächennutzungsplan ist die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht von vornherein unzulässig. Hier ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden

Als Grundlage für die Gewichtung und Abwägung von Windenergieprojekten im Einzelfall sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung das umfassende Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB zu vollziehen und neben der Bedeutung für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Klimaschutz als öffentlicher Belang) ebenso der Landschaftsschutz-Status und insbesondere der Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zu berücksichtigen.

Gemäß Ziffer C 4.4 (Planung in eine Befreiungslage hinein) des aktuellen „Windenergieerlasses RLP“ (s. unten) ist zu prüfen, „...ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt werden müsste.“ Und weiter: „Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan ist möglich, wenn zum

Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Naturschutz- oder Wasserbehörde eine begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann.“ Die Untere Naturschutzbehörde hat dazu eine entsprechende Mitteilung an die Verbandsgemeinde zu treffen.

Das LEP IV sieht als Grundsatz vor, dass mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden und die Regionen hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Gebiete mit hoher Windhöflichkeit sind vorrangig zu sichern. Kann dies in der jeweiligen Region nicht außerhalb von Schutzgebieten mit Planvorbehalt (z.B. LSG) erreicht werden, ist dies entsprechend in der Abwägung zu Gunsten der Windenergienutzung zu berücksichtigen.

### **Windenergieerlass RLP**

Im Gemeinsamen Rundschreiben Windenergie der Landesregierung (Windenergieerlass RLP) vom 12. Juli 2013 werden die Auslegungs- und Bewertungskriterien für die Genehmigung des Baus von Windkraftanlagen an die geänderte Sach- und Rechtslage angepasst.

Unter Ziffer F 3. (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft) wird in Absatz b) ausgeführt: „In ... Landschaftsschutzgebieten können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden. Befreiungen sollen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist“. Im gleichen Abschnitt unter Punkt „4. Landschaftsbild“ heißt es u.a.: „Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG)...“. In Punkt „6. Landschaftsschutzgebiete“ wird u.a. weiter ausgeführt: „In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt...“.

Anmerkung: Auf den Widerspruch zu der vorseitig zitierten Passage F3 des Windkrafteerlasses („In ... Landschaftsschutzgebieten können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden.“) wird hingewiesen. Diese Passage F3 gibt die Rechtslage wieder.

### **Zusammenfassung**

Die Kreisverwaltung wird vor diesem Hintergrund im Genehmigungsverfahren alle Belange einstellen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Beachtung aller Rechtsvorgaben sowie im Rahmen des pflichtgemäßen Rechtsvollzuges (gebundene Entscheidung über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit, Ermessensentscheidung über die Befreiung) ihre Entscheidungen treffen.

### **4. Zuständigkeit des Kreistages**

Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen, die Konzentrationszonen für Windkraft darstellen, erfolgt durch die Kreisverwaltung als untere Landesplanungsbehörde.

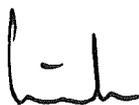
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen bestimmt sich nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (IV.

BlmSchV) - je nach Umfang der Anlage im vereinfachten oder formellen Verfahren (letzteres mit verpflichtender Öffentlichkeitsbeteiligung).

Soweit im Zusammenhang mit den vorstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren über eine Befreiung von einer Landschaftsschutz-Verordnung zu entscheiden ist, liegt dies ebenso in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde, wie ein Verfahren über Änderung bzw. Aufhebung der Schutzgebietsverordnung.

In allen Fällen handelt es sich um verwaltungsbehördliche Verfahren, bei denen eine Zuständigkeit des Kreistages nicht gegeben ist. |

Im Auftrag:



Karl-Ludwig Kusche  
Baudirektor |

**Anlage/n:**

Anl. 2: Gem. Rundschreiben Windenergie 28-05-2013  
Anl. 1: LEP IV-Fortschreibung Ern. Energien v. 10.05.13

### LEP IV, Ziel 163 d, Abs. 1

„In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“



### LEP IV, Ziel 163 d, Abs. 1, Erläuterungen

„Bei ... Schutzgebieten ... erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck... im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.“

### Deshalb Entscheidung in jedem Einzelfall:

**Ausnahme** (BNatSchG § 26) oder

**Befreiung** (BNatSchG § 26)

1

WEA im LSG

### BNatSchG § 26 Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
  1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
  3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.



2

WEA im LSG

## **BNatSchG § 67 Befreiungen**



(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

...

(2) ...

(3) ...

3

**WEA im LSG**

## **„Winderlass RLP“ F. 6**

**Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**



„In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt...“

4

**WEA im LSG**

## „Winderlass RLP“ F. 3. b)

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft



„In ... Landschaftsschutzgebieten können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden. Befreiungen sollen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist...“

## Zuständigkeiten

Die Genehmigungen von

- Flächennutzungsplänen mit Konzentrationszonen für Windkraft
- BImSchG-Anträgen für Windenergieanlagen
- Befreiungen von einer Landschaftsschutzverordnung
- Änderung/Aufhebung der LSG-Schutzverordnung

liegen alle im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung.



## Fazit



Die Kreisverwaltung wird in Genehmigungsverfahren alle Belange einstellen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Beachtung aller Rechtsvorgaben sowie im Rahmen des pflichtgemäßen Rechtsvollzuges (**gebundene Entscheidung** über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit, **Ermessensentscheidung** über die Befreiung) ihre Entscheidungen treffen.

## II.

**Gemeinsame Veröffentlichungen****Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)**

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

vom 28. Mai 2013

**Gliederung****A. Allgemeines**

1. Klimaschutzziele
2. Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergie für die Region
- 2.1 Regionale Wertschöpfung
- 2.2 Kommunale Wertschöpfung

**B. Raumordnung**

1. Landesplanung
2. Regionalplanung
- 2.1 Gebietskategorien
- 2.2 Auswahlkriterien
- 2.3 Wirkung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen
- 2.4 Kein Ersatz für Genehmigungsverfahren

**C. Standortsteuerung durch Bauleitpläne**

1. Allgemeines
2. Anpassungspflicht der konkreten Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB
3. Planvorbehalt
4. Flächennutzungsplan
- 4.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan
- 4.2 Höhenbegrenzungen, § 16 Abs. 1 BauNVO
- 4.3 Sicherung der Planung, § 15 Abs. 3 BauGB
- 4.4 Planung in eine Befreiungslage hinein
- 4.5 Planungen in Flächen mit Genehmigungsvorbehalten
5. Bebauungsplan
- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Festsetzungen im Bebauungsplan
- 5.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- 5.4 Umweltprüfung
6. Entschädigungsansprüche im Rahmen von Änderungen bauplanungsrechtlicher Beurteilungen
7. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen
- 7.1 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans
- 7.2 Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich
- 7.3 Zulässigkeit im Außenbereich
- 7.3.1 Allgemeines
- 7.3.2 Zulässigkeit als unselbstständige Nebenanlage eines privilegierten Betriebs
- 7.3.3 Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- 7.3.4 Entgegenstehen öffentlicher Belange, § 35 Abs. 3 BauGB
- 7.3.5 Gebot der Rücksichtnahme
- 7.3.6 Rückbauverpflichtung, § 35 Abs. 5 Satz 2
- 7.3.7 Nebenbestimmungen
8. Repowering

**D. Bauordnungsrecht**

1. Abstände nach der Landesbauordnung
2. Standsicherheit
3. Brandschutz

**E. Immissionsschutzrecht**

1. Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

## 2. Lärm

- 2.1 Beurteilungsgrundlagen
- 2.2 Anforderungen an Schallimmissionsprognosen
- 2.3 Sicherheit der Prognose
- 2.4 Irrelevanz einer Anlage und Berücksichtigung der Vorbelastung
- 2.5 Tonhaltigkeit
- 2.6 Nachweis/Abnahmemessungen
- 2.7 Dokumentation/Aufzeichnung von Betriebsparametern
- 2.8 Repowering
3. Schattenwurf
4. Eisabwurf
5. Betriebssicherheit

**F. Naturschutzrecht**

1. Allgemeines
2. Eingriffsregelung
3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
4. Landschaftsbild
5. Artenschutz
6. Landschaftsschutzgebiete

**G. Verwaltungsbehördliche Verfahren**

1. Genehmigungsverfahren
2. Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Überwachung
4. Weitere zu berücksichtigende Anforderungen
- 4.1 Straßenrecht
- 4.2 Wasserstraßenrecht
- 4.3 Luftverkehrsrecht
- 4.4 Militärische Anlagen
- 4.5 Denkmalschutzrecht
- 4.6 Wasserrecht
- 4.6.1 Anlagen mit Gewässerbezug
- 4.6.2 Gewässerrandstreifen
- 4.6.3 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete
- 4.6.4 Überschwemmungsgebiete
- 4.7 Bodenschutzrecht
- 4.8 Waldrecht
- 4.8.1 Allgemeines
- 4.8.2 Rodungsgenehmigungen
- 4.9 Freileitungen, Radar- und Funkanlagen
- 4.10 Hinderniskennzeichnung

**H. Sonstiges****A. Allgemeines****1. Klimaschutzziele**

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt im Kampf gegen den Klimawandel, der Frage der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien.

Um das von der EU und der Bundesregierung angestrebte und von der Landesregierung unterstützte 2°C-Ziel zu erreichen, muss die Stromerzeugung der Industrieländer bis 2050 weitestgehend CO<sub>2</sub>-neutral und zu 100 % regenerativ sein.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken soll. Dazu soll die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 mindestens verfünffacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Regionen des Landes ihren Beitrag leisten, abhängig von den unterschiedlichen natürlichen Potenzialen jeder Region.

Windenergie emittiert keine Klimagase und keine Schadstoffe und ist dauerhaft altlastenfrei. Damit hat Windenergie

gie gegenüber konventioneller Stromerzeugung entscheidende Wettbewerbsvorteile.

Windenergie verändert nicht nur die Art der Energieerzeugung. Windenergie verändert auch die Landschaft. Windräder können z. B. Auswirkungen auf bestimmte Vogelarten und Flächen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes haben, erfordern im Einzelfall Sicherheitsabstände zu anderen Nutzungen und benötigen Zuleitungen und Zuwege. Auch Auswirkungen auf den Tourismus sind durch die Veränderungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Daher sind bei der Standortwahl von Windenergieanlagen natur- und umweltverträgliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine sorgfältige Abwägung aller in Betracht kommenden Belange stellt eine sichere Basis dar für die umfassende Akzeptanz dieser ressourcen- und klimaschonenden Art der Energieerzeugung.

Der unter Energiesicherungs- und Klimaschutzaspekten notwendige Ausbau der Windenergie erfordert eine systematische und auf vergleichbaren Kriterien beruhende Planung der Standorte von Windenergieanlagen sowohl durch die kommunale Bauleitplanung als auch durch die regionalen Raumordnungspläne.

Der Ausbau der Windenergie ist im öffentlichen Interesse. Windenergieanlagen sollen vorrangig an den windhöchsten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert werden. Ziel ist es, die Energiekosten zu senken und den Ertrag der einzelnen Anlagen zu optimieren. Windenergieanlagen in Einzellagen sollen nur im Ausnahmefall möglich sein. In der anstehenden Novelle der Landesbauordnung ist beabsichtigt, Kleinwindenergieanlagen bis zu 10 m Höhe in den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben aufzunehmen.

Den Trägern der Flächennutzungs- und Regionalplanung kommt die Aufgabe zu, die Potenziale der Windenergie im Hinblick auf Energieversorgungssicherung, Klimaschutz, Luftreinhaltung, regionale Wertschöpfung und Bezahlbarkeit der Energiepreise unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Besonderheiten und touristischer Belange für ihre Kommune bzw. Region umwelt- und raumverträglich zu erschließen. Um eine bessere Akzeptanz der Windenergie zu erreichen, empfiehlt es sich, die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen frühzeitig in die Planungen für Windenergieanlagen einzubeziehen.

## 2. Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergie für die Region

Mehr Windenergie aus Rheinland-Pfalz hilft aber nicht nur dabei, die von der Landes- und Bundesregierung sowie der EU gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Mehr Windenergie aus Rheinland-Pfalz eröffnet den Unternehmen im Land neue Tätigkeits- und Geschäftsfelder, bietet Chancen auf neue Arbeitsplätze und kann auch in anderen Bereichen zu positiven finanziellen Auswirkungen führen.

### 2.1 Regionale Wertschöpfung

Ein positiver Aspekt dieser neuen Tätigkeits- und Geschäftsfelder ist, dass Wertschöpfung in Rheinland-Pfalz generiert wird. Gleiches gilt für den Aufbau weiterer, hochqualifizierter Arbeitsplätze. Damit steigert Rheinland-Pfalz auch seine Attraktivität als Industriestandort.

Darüber hinaus erhalten durch die Ausweitung der Windenergieerzeugung auch mittelständische Unternehmen vor Ort neue Betätigungsfelder. Sie können beispielsweise als Dienstleister oder Zulieferer beim Anschluss, der Errichtung und der Wartung von Windenergieanlagen profitieren.

### 2.2 Kommunale Wertschöpfung

Die Windenergie als leistungsfähige und kostengünstige dezentrale Energieerzeugung bietet den Kommunen nicht

nur Chancen, Klimaschutz- und Luftreinhaltungsziele umzusetzen. Neben Gewerbesteuererinnahmen sind durch die Verpachtung kommunaler Grundstücke im Einzelfall auch beachtliche Pachteinnahmen möglich, um damit Daseinsvorsorge zu finanzieren.

Kommunen können auch selbst Windenergieanlagen betreiben und den Strom vor Ort zur eigenen Energieversorgung, der Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger oder örtlicher Unternehmen nutzen. Dazu kann es im Einzelfall notwendig sein, dass die Windenergieanlagen in räumlicher Nähe der Abnehmer stehen.

Damit neue Windenergieanlagen auch bei Nachbarortsgemeinden und den dortigen Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz finden, werden interkommunale Windparks und das Instrument des „Solidarpakts“ - das ist die freiwillige Teilung wirtschaftlicher Vorteile auf alle Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde - empfohlen.

## B. Raumordnung

### 1. Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 14. Oktober 2008 wurde im Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ einer Teilfortschreibung unterzogen. Dadurch wurden die Festlegungen zur Windenergienutzung aktualisiert, um einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen. Insbesondere soll ein geordneter Ausbau der Windenergie durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. Durch diese Vorgaben werden den Kommunen unseres Landes wesentlich größere Spielräume zur Ausweisung von Windenergiestandorten in der Flächennutzungsplanung eingeräumt. In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Räume mit hoher Windhöflichkeit sind vorrangig zu sichern. Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Bei diesen Festlegungen handelt es sich um Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Raumbedeutsam sind Windfarmen und in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.

### 2. Regionalplanung

Die regionalen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar stellen zur Steuerung der Windenergienutzung regionale Raumordnungspläne auf. In den regionalen Raumordnungsplänen werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch festgelegt. Dem jeweiligen Plan muss dabei ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes in sich stimmiges Konzept zugrunde liegen.

#### 2.1 Gebietskategorien

In den regionalen Raumordnungsplänen können als Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 ROG ausgewiesen werden:

- Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Ausschlussgebiete

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind

und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ausschlussgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind.

Die außerhalb der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationflächen vorbehalten (siehe auch Gliederungspunkt C. 3).

## 2.2 Auswahlkriterien

Von Bedeutung für die konkrete Auswahl der Standortbereiche und Standorte von Windenergieanlagen sind insbesondere die

- hohe Windhöflichkeit
- Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen oder andere technische Anlagen,
- Vorbelastung durch nicht standortheimische Baumarten, Sturmwurf oder Schädlingskalamitäten,
- Belange des Naturschutzes,
- Belange des Immissionsschutzes,
- Belange des Trinkwasserschutzes,
- Belange des Bau- und des Bodendenkmalschutzes,
- Belange der UNESCO-Welterbestätten.

Diese beispielhafte Aufzählung beinhaltet keine wertende Reihung.

Bei der Auswahl von Vorranggebieten ist außerdem zu beachten, dass im Einzelfall fachgesetzliche Regelungen einer Ausweisung von Vorranggebieten entgegen stehen können, z. B. Wasserschutzgebiete der Zone I. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung soll auch eine Bündelung der Netz- und sonstiger Infrastruktur erreicht werden. Auszuschließen ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten,
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald,
- in Nationalparks,
- in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes und
- in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 des LEP IV) sowie in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c des LEP IV). Die räumliche Konkretisierung dieser Gebiete wird durch die regionalen Raumordnungspläne auf der Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar vergebenen Gutachtens erfolgen. Das Gutachten wird die landesweit einheitlichen wertprägenden Kriterien enthalten, die eine Abgrenzung der Ausschlussgebiete innerhalb und an den Grenzen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Ausweisung weiterer Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in den regionalen Raumordnungsplänen nicht zulässig.

Bezogen auf Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete für Rohstoffabbau und Regionale Grünzüge ist kein pauschaler Ausschluss für die Windenergienutzung

zu formulieren. Unterschiedliche Vorränge können sich überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann.

Rohstoffvorranggebiete kommen für die Windenergienutzung nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Genehmigungen für Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet erteilt werden. Die Möglichkeit der Forderung einer Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist dabei aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen, ob es sich um Standorte in potentiellen Erweiterungsgebieten für Unternehmen handelt oder Aspekte der Nutzungsentflechtung - z. B. bei einem Sprengbetrieb zur Rohstoffgewinnung und Windenergieanlagen (Sicherheitsabstand) - zu betrachten.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen für eine Ausweisung nur zur Verfügung, wenn die Windenergienutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann oder eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG zugelassen werden kann.

Kernzonen der sonstigen Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald stehen einer Ausweisung entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Genehmigung oder Befreiung nicht erteilt werden kann.

Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Welterbestatus erfolgt auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Sichtachsen und ist, falls erforderlich, durch weitergehende Gutachten zu belegen.

Als Grundsatz der Raumordnung ist im LEP IV festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Standorte für Windenergieanlagen im Wald sind daher zulässig, sofern nicht die oben angeführten Schutzkategorien entgegenstehen. Gebiete mit größerem zusammenhängendem altem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche große Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind) sowie Naturwaldreservate dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Um eine effektive Energieausbeute zu erreichen, sind die Standorte mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. Von einer hohen Windhöflichkeit kann beim aktuellen Stand der Technik bei einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von etwa 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 Meter über Grund ausgegangen werden. Dabei sind Anlagentyp, Turmhöhe, Rauigkeit und Höhe des Standortes zu beachten. Die Windhöflichkeit wird damit zu einem in der Abwägung besonders wichtigen Kriterium für die Ausweisung eines Standortes. Hierdurch werden die Klimaschutzbeiträge maximiert, die Zahl der Windenergieanlagen zur Zielerreichung sowie die Kosten der Energiewende minimiert.

Um die technische Überformung der Landschaft zu vermeiden, sollen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich anhand der genannten Kriterien möglich ist.

## 2.3 Wirkung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher

Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sie als unbenannte öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) von Bedeutung sein; auf Gliederungspunkt C. 7.3.4 wird verwiesen.

Diese Rechtswirkung greift erst dann, wenn die künftigen Ziele bereits eine gewisse inhaltliche Verfestigung erfahren haben. Dies ist in der Regel ab der Freigabe des Planentwurfs für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren der Fall.

#### 2.4 Kein Ersatz für Genehmigungsverfahren

Die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen ersetzt weder das Genehmigungsverfahren für die konkrete Anlage noch sonstige erforderliche Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG o.ä.).

### C. Standortsteuerung durch Bauleitpläne

#### 1. Allgemeines

Kommunen wird empfohlen, im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben durch entsprechende Darstellungen in Flächennutzungsplänen bestimmte Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Ferner besteht die Möglichkeit, das übrige Plangebiet für die Nutzung von Windenergie auszuschließen. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist insofern auch die Verbindung der Darstellung von Konzentrationsflächen mit einem generellen Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen zulässig, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Eine Negativplanung, die darauf gerichtet ist, derartige Anlagen überhaupt zu verhindern, ist rechtlich nicht zulässig.<sup>1</sup> Nach Anpassung der regionalen Raumordnungspläne an die Teilfortschreibung des LEP IV wird nur auf der Ebene der Flächennutzungsplanung von der Möglichkeit der Steuerung durch Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden können.

Die Gemeinde darf auch nicht im Rahmen der Standortausweisung eine „Allbiplanug“ in dem Sinne betreiben, dass die dargestellten Standorte für die Windenergienutzung wirtschaftlich nicht nutzbar sind. Eine solche „Feigenblatt“-Planung würde faktisch eine Verhinderungsplanung darstellen, die der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB zuwider liefe.<sup>2</sup>

Sollen in kommunalen Bauleitplänen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt werden, sind insbesondere die unter den Gliederungspunkten E. 1, F. und G. 4 aufgeführten spezialrechtlichen Regelungen zu beachten.

Im jeweiligen Planungsraum sind Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöflichkeit von

zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Landschaftsbild einzubeziehen sind.

#### 2. Anpassungspflicht der konkreten Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die durch die Raumordnung ausgewiesenen Vorrang- und Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind für die weitere Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben, die nicht mehr Gegenstand einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden können.

Die Kommune darf allerdings die von der Raumordnung verbindlichen Vorgaben ausfüllen bzw. konkretisieren. Dabei muss sie sich aber eng an den raumplanerischen Vorgaben orientieren. Diese Vorgaben dürfen durch eine Konkretisierung der Kommune nicht ausgehöhlt bzw. uminterpretiert werden.<sup>3</sup>

Bis zu einer Anpassung der regionalen Raumordnungspläne an die neue raumplanerische Zielsetzung des LEP IV kann diese mittels Zielabweichungsverfahren im Einzelfall umgesetzt werden.

#### 3. Planvorbehalt

Werden Konzentrationsflächen für Windenergie dargestellt, hat dies nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in allen anderen Bereichen des Plangebiets zur Folge. Voraussetzung und rechtliche Grundlage für die Konzentrationswirkungen einer Flächendarstellung für Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein schlüssiges räumliches Planungskonzept und eine fehlerfreie und umfassende Abwägung aller Belange.<sup>4</sup> Die Darstellung von geeigneten Flächen muss mit dem Willen erfolgen, die Windenergienutzung im übrigen Plangebiet auszuschließen. Dies muss in der Begründung zum Ausdruck kommen.

Auf die Regelung des § 249 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach folgt aus einer weiteren Ausweisung von Konzentrationsflächen durch eine Gemeinde nicht, dass die vorhandenen Konzentrationsflächen keine Konzentrationswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch die bisherige Ausweisung an Konzentrationsflächen für eine Konzentrationswirkung ausreichend war. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2012 (MinBl. 2012, S. 153) verwiesen.

#### 4. Flächennutzungsplan

Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windfarm“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), als Versorgungsfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB (Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen zur Erzeugung von Strom) darstellen. Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für die Forstwirtschaft“ zulässig.

Solche Darstellungen im Flächennutzungsplan können von der Kommune als „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ mit den bereits unter C. 3 dargestellten Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 (4 C 4.02) in BauR 2003, S. 1165 und vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01) in BauR 2003, S. 828; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juli 2003 (1 A 10371.02.OVG)

<sup>2</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01)

<sup>3</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. August 1992 (4 NB 20.91)

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01), BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 (4 C 3.02 und 4 C 4.02), BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 (4 C 5.04), BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 (4 CN 2.07), BVerwG, Urteil vom 15. September 2009 (4 BN 25/09)

In den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Darstellung muss zur Herbeiführung der Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB genügen. Das muss auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommen. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung - und damit zur Steuerung - von Standorten für Windenergieanlagen ist das städtebauliche Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gegeben.

In Bezug auf die Auswahlkriterien der Standorte für Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt B. 4 sowie die in den Gliederungspunkten E. 1 und D. 1 empfohlenen Abstände verwiesen. Die für die Abgrenzung der geeigneten Flächen letztendlich maßgebenden Gründe sollen in der Begründung dargelegt werden.

Macht eine Gemeinde bei der Ausweisung von für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan nicht vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch, muss sie bei einem Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage darlegen, ob dem beantragten Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen. Versagt die Gemeinde in einem solchen Fall rechtswidrig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde auf eine Steuerung durch die Flächennutzungsplanung verzichtet, obwohl sich in dem Gemeindegebiet für die Windenergienutzung geeignete Flächen befinden.

Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit der gemeindeübergreifenden Koordination der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels eines gemeinsamen Flächennutzungsplans unter den besonderen Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BauGB. Auf diesem Weg können Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet gänzlich ausgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen für Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet aller an dem gemeindeübergreifenden Flächennutzungsplan beteiligten Kommune erfüllt werden.

Über § 5 Abs. 2b BauGB werden die Gemeinden ermächtigt, im Hinblick auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen, sofern Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen werden. Diese Teilflächennutzungspläne können auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden und auch bei einem bestehenden Flächennutzungsplan als eigenständige Pläne aufgestellt werden. Stellt der bestehende Flächennutzungsplan ebenfalls Flächen für Windenergieanlagen dar, ist insofern im Teilflächennutzungsplan das Verhältnis zum bestehenden Flächennutzungsplan klarzustellen. Im Übrigen wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2012, MinBl. S. 153 (S. 155) verwiesen.

Sind im Gemeindegebiet keine für Windenergienutzung geeigneten Flächen vorhanden oder stehen bei den geeigneten Flächen überwiegende öffentliche Belange entgegen, muss die Gemeinde auf die Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung verzichten und Anträgen auf Zulassung einer Anlage das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagen. Dabei muss sie konkret darlegen, welche öffentlichen Belange dem einzelnen Vorhaben entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.<sup>5</sup> Das Ergebnis des

Plankonzeptes ist bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Begründung aufzunehmen.

#### 4.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Soweit in einem regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Ausschlussgebiete als Ziele der Raumordnung ausgewiesen worden sind, ist zu beachten, dass die Regionalplanung nur Aussagen über raumbedeutsame Vorhaben trifft. Beabsichtigt eine Gemeinde, dass die Ausschlussgebiete des regionalen Raumordnungsplans auch für nicht raumbedeutsame Anlagen gelten sollen, kann eine solche Wirkung mit entsprechender Begründung nur über die Flächennutzungsplanung erreicht werden. Des Weiteren wird generell empfohlen, dass die Gemeinden in den Bauleitplänen zur Steuerung von Windenergieanlagen mit entsprechender Begründung klarstellen, ob die Ausweisungen in den Bauleitplänen auch für die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen gelten sollen.

#### 4.2 Höhenbegrenzungen, § 16 Abs. 1 BauNVO

Im Flächennutzungsplan können über die Regelung in § 16 Abs. 1 BauNVO Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen festgelegt werden. Eine Höhenbegrenzung ist allerdings nur zulässig, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und aus städtebaulichen Aspekten begründet ist. Die derzeit in vielen Bauleitplänen noch vorzufindende Höhenbegrenzung auf 100 Meter bei Windenergieanlagen, die oft dem zum Planerlasszeitpunkt maßgeblichen Stand der Technik geschuldet ist, steht zudem häufig einem bauplanerisch und wirtschaftlich sinnvollem Repowering der Altanlagen entgegen (siehe dazu Gliederungspunkt C. 8). Daher wird empfohlen, alle bestehenden Höhenbegrenzungen einer Prüfung zu unterziehen, sofern ein Repoweringprojekt oder eine Erweiterung des Bauleitplans erwogen wird.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Regelung in § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Danach berühren Änderungen des Maßes der baulichen Nutzung (z. B. die Aufhebung oder Modifizierung von Höhenbegrenzungen) nicht die Konzentrationswirkung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

#### 4.3 Sicherung der Planung, § 15 Abs. 3 BauGB

Plant eine Gemeinde die Ausweisung von Konzentrationsflächen in ihrem Gebiet, kann sie zur Sicherung ihrer Planung Baugesuche zurückstellen. § 15 Abs. 3 BauGB dehnt diese Möglichkeit bei Flächennutzungsplänen auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aus.

Voraussetzungen für eine solche Zurückstellung sind, dass

- die Gemeinde einen Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans gefasst hat,
- die Gemeinde im Flächennutzungsplan eine „Konzentrationsfläche“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB darstellen will, die der Errichtung baulicher Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet i.d.R. entgegensteht und wenn
- zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Der Zeitraum der Zurückstellung ist in dem Zurückstellungsbescheid anzugeben und darf längstens ein Jahr ab Zugang des Bescheids betragen. Die Zeit zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung des Zurückstellungsbescheides wird auf die Jahresfrist nur insoweit nicht angerechnet, als dieser Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs

<sup>5</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01) und OVG RLP, Urteil vom 23. September 1998 (1 B 11493/98)

erforderlich war (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Gemeinde hat den Zurückstellungsantrag innerhalb von 6 Monaten zu stellen, nachdem sie in einem Verwaltungsverfahren förmlich von den Bauvorhaben Kenntnis erlangt hat (§ 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Zurückstellungsantrag ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung erteilt ist. Diese Regelung gilt auch im Fall der Aufstellung eines sachlichen Teilflächenutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB.

#### 4.4 Planung in eine Befreiungslage hinein

Sollen im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in bestehenden Schutzgebieten, in Naturparkkernzonen (außer Kernzone des Naturparks Pfälzerwald vgl. B. 2.2), Stillezonen von Biosphärenreservaten oder in Wasserschutzgebieten Zone II und III, dargestellt werden, ist unter Anwendung der zu den natur- und artenschutzrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Verbotstatbeständen ergangenen Rechtsprechung zu prüfen, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt werden müsste. Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan ist möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Naturschutz- oder Wasserbehörde eine begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann. Auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan hinzuweisen. In Bezug auf die Kriterien für die naturschutzrechtliche Beurteilung wird auf die Ausführungen unter F. 3, F. 5 und G. 4.6.3 verwiesen.

#### 4.5 Planungen in Flächen mit Genehmigungsvorbehalten

Die Planung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan innerhalb bestehender Schutzgebiete, in denen die Errichtung baulicher Anlagen unter einem Genehmigungsvorbehalt steht (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat Entwicklungszone, Wasserschutzgebiet Zone III) kann zulässig sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C. 4.4 verwiesen. In Bezug auf die Kriterien für die naturschutzrechtliche Beurteilung wird auf die Ausführungen unter F. 3 und G. 4.6.3 verwiesen.

### 5. Bebauungsplan

#### 5.1 Allgemeines

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kann zur optimalen baulichen Ausnutzung von geeigneten Flächen eingesetzt werden, da im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden können. Dieser Weg kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unmittelbare Planumsetzung durch einen Vorhabenträger angestrebt wird und nicht lediglich Flächenreserven für den zukünftigen Bedarf bereitgestellt werden sollen.

Grundsätzlich vermag bei gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen das durch die Planungsbefugnisse in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergänzte Konditionalprogramm die Zulässigkeit derartiger Anlagen ausreichend zu steuern.<sup>6</sup>

Die Kommune kann im Rahmen der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen über einen Bebauungsplan eine Feinsteuerung der baulich zulässigen Vorhaben (z. B. Abstände zwischen den Anlagen, Festlegung

von Standorten, ästhetische Vorgaben) innerhalb einer Konzentrationsfläche erreichen. Auch zur Durchführung eines Repoweringprojektes (vgl. unter C. 8 und E. 2.8) kann sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet anbieten.

#### 5.2 Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan können Flächen für Windenergieanlagen als Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Versorgungsfläche) oder als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden.

#### 5.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für den Fall, dass bereits ein Vorhabenträger vorhanden ist, kann die Gemeinde über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Planungsleistung extern vergeben und die Deckung der Plankosten durch den Abschluss von Folgekostenverträgen mit den Bauinteressenten sicherstellen. Auf die Regelungen zum städtebaulichen Vertrag und zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird hingewiesen, vgl. hierzu die Nummern 6 und 7 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen „Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs - Allgemeines Städtebaurecht -“ vom 27. Juli 1998 - 2015-4531 - (MinBl. S. 436).

#### 5.4 Umweltprüfung

§ 2 Abs. 4 BauGB definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren, in dem für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Da Windenergie als regenerative Form der Energieerzeugung gleichzeitig positive Umweltwirkungen hat (z. B. Klimaschutz, Vermeidung von Schadstoffemissionen, Ressourcenschonung etc.), sind auch diese Wirkungen im Umweltbericht qualitativ und quantitativ darzustellen.

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB enthält eine Bestimmung, die eine Beschränkung des Umfangs der erforderlichen Ermittlung im Hinblick auf Umweltprüfungen in anderen Planungsstufen ermöglicht. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umwelterträglichkeitsprüfung (UVPG) im Hinblick auf die Abschlachtung zwischen Bebauungsplan und nachfolgendem Zulassungsverfahren.

Bei dem Verfahrensschritt der im Umweltbericht darzustellenden Bewertung, der die positiven und negativen Wirkungen zusammenstellt, handelt es sich um eine rein umweltbezogene Betrachtung; andere städtebauliche Belange werden erst bei der Berücksichtigung aller Belange in die Abwägung miteinbezogen.

Gemäß § 2a BauGB handelt es sich bei dem Umweltbericht um einen selbstständigen Bestandteil der Begründung, der gemeinsam mit der Begründung des Bauleitplanentwurfs im Laufe des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben wird. Der Umweltbericht ist neben den übrigen Belangen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB sowie nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bauleitplan nach der Schlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die u. a. auch Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange enthalten muss.

#### 6. Entschädigungsansprüche im Rahmen von Änderungen bauplanungsrechtlicher Beurteilungen

§ 35 BauGB schafft für privilegierte Vorhaben kein Baurecht in der Weise, dass dessen Entzug eine Ent-

<sup>6</sup> BVerwG, Beschluss vom 11. August 2004, 4 B 55/04

schädigung für die Betreiber von Windenergieanlagen nach § 42 BauGB auslöst, wenn durch die Anwendung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windenergieanlagen an bestimmten Orten unzulässig werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes<sup>7</sup> muss die in § 42 BauGB vorausgesetzte zulässige Nutzung die Qualität einer eigentumsrechtlichen Position haben (sog. Baulandqualität) und diese Voraussetzung ist, anders als in den Fällen der nach §§ 30 bzw. 34 BauGB zu beurteilenden Nutzungen, in Fällen des § 35 BauGB grundsätzlich zu verneinen. Denn bei allen Vorhaben des Außenbereichs - auch bei den in § 35 Abs. 1 BauGB geregelten Vorhaben - ist nicht automatisch deren Zulässigkeit gegeben, sondern sie steht bei privilegierten Vorhaben unter dem Vorbehalt des nicht Entgegenstehens öffentlicher Belange. Windenergieanlagen standen darüber hinaus von Anfang an unter dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht<sup>8</sup> zudem die besondere Sozialbindung des Eigentums im Außenbereich ausführlich dargestellt und den Planvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als (entschädigungslose) Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes charakterisiert. Im Übrigen ist zu beachten, dass § 42 BauGB eine nicht ausgeübte Nutzung wertmäßig nur innerhalb der 7-Jahresfrist schützt und dass die Privilegierung der Windenergie am 1. Januar 1997 eingeführt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht<sup>9</sup> hat die Anwendbarkeit eines Normenkontrollantrags nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zur Überprüfung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in einem Flächennutzungsplan zugelassen. Das Gericht argumentiert, dass Konzentrationsflächen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkung selbst in einem Flächennutzungsplan zukommen kann, da durch die Ausweisung solcher Flächen die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im gesamten Restplangebiet in der Regel unzulässig sind. Daher seien die Rechtswirkungen einer Konzentrationsfläche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB denjenigen von Festsetzungen in einem Bebauungsplan vergleichbar. Ob daraus zu folgern ist, dass die Vorschriften zum Planungsschadensrecht analog anzuwenden sind, ist umstritten (vgl. Paetow, Berliner Kommentar, § 39 Rd. 7, § 42 Rd. 8; Breuer in Schrödter, § 42 Rn. 26a).

## 7. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB. Sie unterliegen damit der planungsrechtlichen Beurteilung der §§ 30 ff. BauGB. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 29 Abs. 2 BauGB).

### 7.1 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie ausdrücklich festgesetzt sind. Auf Gliederungspunkt C. 5.2 wird verwiesen.

Enthält ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen, können Windenergieanlagen als gewerbliche Hauptanlagen oder untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zu beurteilen sein.

Windenergieanlagen sind gewerbliche Hauptanlagen, wenn die erzeugte Energie überwiegend oder aus-

schließlich in das öffentliche Netz eingespeist wird. In diesen Fällen sind sie gemäß § 3 BauNVO in reinen Wohngebieten grundsätzlich unzulässig und können allenfalls aufgrund einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauNVO) errichtet werden. In allgemeinen Wohngebieten können sie gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dort als nicht störende Gewerbebetriebe zu beurteilen sind.

In den übrigen Baugebieten (Besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete für erneuerbare Energien) sind Windenergieanlagen als gewerbliche Anlagen vorbehaltlich ihres Störgrads oder entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans grundsätzlich allgemein zulässig.

Windenergieanlagen, die gegenüber dem Hauptgebäude räumlich und gegenständlich untergeordnet sind, stellen in der Regel untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dar. Maßgeblich für die Beurteilung der Unterordnung sind der Standort auf dem Baugrundstück, die Grundstücksgröße und die Abmessungen des Hauptgebäudes und der Windenergieanlage.<sup>10</sup> Nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind Windenergieanlagen, die untergeordnete Nebenanlagen sind, in allen Baugebieten zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und nicht im Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets stehen. Windenergieanlagen dienen dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wenn die erzeugte Energie überwiegend oder ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt wird, d. h. dass in das öffentliche Netz nicht mehr als 50% der Energie eingespeist werden. Bei einer aufgelockerten, großzügigen Bebauung sind die Anlagen eher „baugebietsverträglich“ als etwa bei einer dichten Reihenhausbauung oder gar bei einem Standort im Vorgarten.<sup>11</sup>

Windenergieanlagen können darüber hinaus ausnahmsweise als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig sein, wenn sie als Anlage für erneuerbare Energien der Versorgung der Baugebiete mit Energie dienen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO kann die Gemeinde in Bebauungsplänen die Zulässigkeit von Nebenanlagen einschränken oder ausschließen. Im Übrigen ist § 15 BauNVO zu beachten.

### 7.2 Zulässigkeit im unbepflanzten Innenbereich

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist zentrales Zulässigkeitskriterium für die Verwirklichung eines Windenergievorhabens im unbepflanzten Innenbereich, dass es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Hierbei stellt die nähere Umgebung den Bereich dar, der in der Nachbarschaft des Baugrundstücks liegt, auf den sich das geplante Vorhaben in städtebaulicher Hinsicht auswirken kann und der das Grundstück prägt. Die Windenergieanlage muss sich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in dem Rahmen halten, anhand dessen die vorhandene Bebauung bewertet wird.

Lässt sich die Eigenart der näheren Umgebung eindeutig in eine der Gebietskategorien der BauNVO einordnen, so ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art ausschließlich danach, ob es in dem betreffenden Gebiet nach der BauNVO zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB). Insoweit gelten die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend (siehe Gliederungspunkt C. 7.1).

<sup>7</sup> vgl. BGH, Urteil vom 10. April 1997 (III ZR 104/96)

<sup>8</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01)

<sup>9</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2007 (4 CN 3.06)

<sup>10</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 (4 C 18.81)

<sup>11</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 (4 C 18.81); VG Welmar vom 22. Juni 2012 (1 E 378.10); VG Osnabrück vom 20. Mai 2012 (2 A 117.10)

Ausnahmen und Befreiungen sind in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 und 2 BauGB grundsätzlich möglich (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB). Für das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche gilt weiter § 34 Abs. 1 BauGB.

### 7.3 Zulässigkeit im Außenbereich

#### 7.3.1 Allgemeines

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als unselbstständige Nebenanlagen eines im Außenbereich privilegierten Betriebs, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als selbstständige Anlage privilegiert. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### 7.3.2 Zulässigkeit als unselbstständige Nebenanlage eines privilegierten Betriebs

Voraussetzung für eine Privilegierung als unselbstständige Nebenanlage ist, dass die Windenergieanlage dem - nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BauGB privilegierten - Betrieb der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet ist und bei landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich aller Nebenanlagen) nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die räumliche Zuordnung erfordert, dass die Windenergieanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie zu versorgenden Betrieb befindet. Der überwiegende Teil der erzeugten Energie muss dem privilegierten Vorhaben zugute kommen.

Eine Windenergieanlage kann im Einzelfall als unselbstständige Nebenanlage auch mehreren im Außenbereich zulässigerweise errichteten Betrieben dienen. Die funktionale Zuordnung ist ggf. durch eine Nebenbestimmung zur Genehmigung (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 36 Abs. 1 2. Alt. des VwVfG) auf Dauer sicherzustellen. Voraussetzung für eine Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB ist, dass der überwiegende Teil der erzeugten Energie nicht zur Einspeisung in das öffentliche Netz bestimmt ist.<sup>12</sup> Die Errichtung einer Anlage, die mehreren Betrieben dient, kann privilegiert sein, wenn

- die Betreiber der Windenergieanlage vertragsrechtlich verbunden sind und
- nachweisen, dass mehr als 50 % des mit der Anlage produzierten Stroms in ihren Betrieben verbraucht werden und
- die Windenergieanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu den mit Energie versorgten Betrieben befindet.

#### 7.3.3 Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Errichtung einer Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist zulässig, wenn ihr keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Das entsprechende Grundstück muss eine Zufahrt zur Errichtung und Wartung der Anlage aufweisen. Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz, um die Strom einspeisung zu ermöglichen, wird vom Erfordernis der ausreichenden Erschließung nicht erfasst.<sup>13</sup> Die fehlende Zustimmung des Energieversorgungsunternehmens zur Einspeisung aus Gründen fehlender Leitungskapazität berührt die Frage, ob eine ausreichende Erschließung vorliegt, daher nicht.

Wurden in einem Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen dargestellt, ist in der Regel die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an anderer Stelle des Plangebiets wegen der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Möglich bleibt allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen als unselbstständige Nebenanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Ausnahmen von der Konzentrationswirkung sind im Einvernehmen mit der Kommune nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.<sup>14</sup>

#### 7.3.4 Entgegenstehen öffentlicher Belange, § 35 Abs. 3 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 BauGB können öffentliche Belange dem Bau einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dazu zählen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB insbesondere Vorhaben, die den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widersprechen.

Soll in einer in einem Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche eine Windenergieanlage errichtet werden, können diesem Vorhaben keine Einwendungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegengehalten werden, die bereits im Rahmen des Planungsprozesses abgewogen wurden.<sup>15</sup> Öffentliche Belange gegen die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationsfläche können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden.

Einem Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage kann nicht als öffentlicher Belang entgegengehalten werden, man plane eine umfassende Neukoordinierung des Außenbereichs und könne wegen dieser geplanten „Außenkoordination“ derzeit keine Windenergieanlagen genehmigen. § 35 Abs. 1 BauGB will die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gerade unabhängig von förmlicher Planung unmittelbar kraft Gesetz gestatten.

Ziele der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die zu beachten sind und demgemäß dem Bau einer Windenergieanlage entgegenstehen können.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die bei Rechtswirksamkeit des regionalen Raumordnungsplans die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hätten, können als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG) als unbenannte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtlich sein. Darüber hinaus muss im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung entschieden werden.<sup>16</sup> Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat ein in Aufstellung befindliches Ziel die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestsetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt.<sup>17</sup>

Eine den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Darstellung im Flächennutzungsplan kann einer privilegierten Windenergieanlage nicht als entgegenstehender Belang entgegen gehalten werden, wenn § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB Anwendung findet. Voraussetzung ist, dass entsprechend den allgemeinen Planungsgrundsätzen bei der konkreten Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan die von diesen Nutzungen berührten Belange vollständig

<sup>12</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994 (4 C 20.93) in NVwZ 1995, S. 64 ff.

<sup>13</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 (4 C 15.01), OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Mai 2009 (12 LC 55.07)

<sup>14</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2012 (4 C 15.01), OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Mai 2009 (12 LC 55.07)

<sup>15</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 (4 C 7.09)

<sup>16</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 (4 C 3.02), BauR 2003, S. 1172; VG Leipzig, Urteil vom 23. August 2001 (4 K 1798.96)

<sup>17</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 (4 C 5.04), BauR 2005, S. 987

und entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt und abgewogen worden sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde zu beurteilen.

Bei einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage kann eine Unzulässigkeit nur eintreten, wenn die Beeinträchtigung öffentlicher Belange so schwerwiegend ist, dass sie dem privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB entgegensteht. Ob ausnahmsweise ein solches Entgegenstehen bei den aufgezählten Belangen gegeben ist, kann nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die als öffentlicher Belang zu beachten ist. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlage obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer bzw. Betreiber.

### 7.3.5 Gebot der Rücksichtnahme

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wird in qualifiziert beplanten Gebieten über § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, im nicht qualifiziert beplanten Innenbereich im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB über den Begriff des Einfügens, im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB über § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sowie im Außenbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zur Geltung gebracht.

Das Rücksichtnahmegebot sagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat. Unzumutbarkeit ist anzunehmen, wenn von der Anlage Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Dabei bestimmt sich die Erheblichkeit nach der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter. Das Gebot der Rücksichtnahme erfasst über die Immissionsbelastungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auch solche Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen des Bauvorhabens in Rede stehen.<sup>18</sup> Deshalb kann auch die bedrängende optische Wirkung, die eine Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausübt, im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein.<sup>19</sup>

### 7.3.6 Rückbauverpflichtung, § 35 Abs. 5 Satz 2

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vorgesehen, die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung soll gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise (z. B. durch Sicherheitsleistung) sichergestellt werden.

### 7.3.7 Nebenbestimmungen

Die neuen Regelungen in § 35 Abs. 5 BauGB ermöglichen es i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG, die Genehmigung für Windenergieanlagen mit einer Nebenbestimmung zu versehen. Danach kann z. B. die Baugenehmigung mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der dauerhaften Einstellung der privilegierten Nutzung ergehen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung kann nach § 70

<sup>18</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Dezember 2012 (4 B 36.10); OVG NRW, Urteil vom 9. August 2006 (8 A 3726.05)

<sup>19</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Dezember 2012 (4 B 36.10); OVG NRW, Urteil vom 9. August 2006 (8 A 3726.05) und BVerwG-Urteil vom 11. Dezember 2006 (4 B 72.06)

Abs. 1 LBauO durch Sicherheitsleistung abgesichert werden.

## 8. Repowering

Repowering ist die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen, vorzugsweise in Windparks. Zur Umsetzung des Repowerings wird eine Orientierung an den Vorschlägen des Deutschen Gemeinde- und Städtebundes empfohlen (DStGB-Dokumentation Nr. 111 - Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie - unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, 2012).

Die Gemeinde kann gemäß § 249 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Zulässigkeit neuer Windenergieanlagen davon abhängig machen, dass eine bestimmte Anzahl von bestehenden Altanlagen zurückgebaut wird. Die Bedingungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, ebenso wie die Zahl, die genaue Bezeichnung der zurückzubauenden Altanlagen sowie eine Frist zum Rückbau. Hinzuweisen ist auf § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB, nachdem die zurückzubauenden Altanlagen auch außerhalb des Bebauungsplan- und des Gemeindegebietes liegen können. Nach § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB können Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit einer entsprechenden Rückbaubedingung auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Übrigen wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. März 2012, MinBl. S. 153 (S. 158) verwiesen.

Bestehende Höhenbeschränkungen für Konzentrationsflächen können ein Hemmnis bei der Realisierung von Repowering-Vorhaben darstellen. Eine Überprüfung von Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen könnte daher im Einzelfall angezeit sein.

Rechtmäßig errichtete Altanlagen genießen Bestandschutz. Hat sich in der Zwischenzeit das Planungsrecht zu Ungunsten der bestandsgeschützten Windenergieanlage z. B. durch die Einführung eines Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geändert, wird die Errichtung einer neuen Anlage am Standort der Altanlage in der Regel nicht mehr zulässig sein.

Auf die Ausführungen zum Repowering im Rahmen des Immissionsschutzes (Gliederungspunkt E. 2.8) wird verwiesen.

## D. Bauordnungsrecht

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 LBauO. Für sie gelten die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts. Davon unberührt bleiben Abstände, die nach sonstigem Recht oder zur Abwehr von Gefahren einzuhalten sind.

### 1. Abstände nach der Landesbauordnung

Bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, müssen gemäß § 8 Abs. 8 LBauO wie Gebäude Abstandsflächen nach den Absätzen 1 bis 7 einhalten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen.

Nach § 8 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 1 LBauO kann bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten eine geringere Tiefe der Abstandsfläche zugelassen werden; die Mindesttiefe der Abstandsfläche darf jedoch 0,25 H nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung der Regelabstandsfläche von 0,4 H kommt z. B. dann in Betracht, wenn die angrenzenden Grundstücke ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Abstandsfläche einer Windenergieanlage wird durch Projektion der bei der Drehung des Rotors um die eigene Achse des Mastes entstehenden Kugelform auf die Geländeoberfläche ermittelt. Um den von der Projektion der

Kugel gebildeten Kreis legt sich radial die Abstandsfläche, deren Tiefe sich aus der Höhe H der Windenergieanlage - das ist die Nabenhöhe der Anlage zuzüglich des Rotorradius multipliziert mit dem Faktor 0,464 - errechnet. Dabei sind die Auskrägung der Gondel mit Rotor über den Mastmittelpunkt hinaus und eine betriebsbedingte Vergrößerung des Rotorradius (Biegung der Rotorblätter) zu berücksichtigen.<sup>20</sup>

Es kann unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 LBauO im Einzelfall zugelassen werden, dass Abstandsflächen vollständig auf öffentlichen Verkehrsflächen und nicht nur bis zu deren Mitte liegen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBauO).

## 2. Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12). Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstr. 30B, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.

Die Standsicherheit ist dem Inhalt nach eine bauaufsichtliche Frage und bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit). Belange der Betriebssicherheit sind bei Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Immissionsschutzrecht verortet. Bei bauaufsichtlich zu genehmigenden Anlagen leisten die für Immissionsschutz zuständigen Stellen insoweit Amtshilfe. Mit den Bauvorlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss durch Abstimmung und Kooperation der beteiligten Behörden gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit und der Betriebssicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden. Bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen und der Abgabe von Stellungnahmen (inklusive der Formulierung von Nebenbestimmungen) ist die jeweilige Fachbehörde für ihren fachtechnischen und -rechtlichen Bereich eigenverantwortlich zuständig. So sind etwa die Standsicherheit (Fundament, Mast) betreffende wiederkehrende Prüfungen von der Bauaufsichtsbehörde in Form von Nebenbestimmungen vorzugeben.

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln. Die im Weiteren nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ - derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Beachtung der Anlagen 2.4/7 und 2.7/12 - erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen sind durch die dort benannten Stellen (Anlage 2.7/12) zu erbringen.

## 3. Brandschutz

Die zuständige Brandschutzdienststelle ist im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen.

## E. Immissionsschutzrecht

### 1. Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

Die aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen Abstände zwischen Flächen für die Windenergienutzung und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) und den Anforderungen aus den Einwirkungen durch Lärm und Schattenwurf. Die Planungsträger sollen dies bei der Ausweisung von Flächen durch ausreichend große Abstände berücksichtigen. Die erforderlichen Abstände sind hierbei insbesondere abhängig von der Anlagenart und -anzahl sowie der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten ist bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen von folgenden Vorsorgeabständen auszugehen:

Nutzungsart	Abstand
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortstellen zuzurechnen sind)	500 Meter
Allgemeine Wohngebiete	800 Meter
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	800 Meter
Sondergebiete, die der Erholung dienen	800 Meter

Abstände zu sonstigen Nutzungen sind unter Berücksichtigung der konkreten Schutzbedürftigkeit im Einzelfall festzulegen.

Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes handelt es sich bei den genannten Abständen um Vorsorgeabstände. Hieraus ergibt sich noch nicht die Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Im Einzelfall können größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Ebenso können, sofern andere nachbarschaftsschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.

Die vorstehenden Abstandserfordernisse sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu minimieren. Sie berücksichtigen auch die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen.

Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u. a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

Aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Raumfunktionen und Nutzungen kann es für die kommunale Planungsebene im konkreten Einzelfall empfehlenswert sein, auch größere Abstände festzulegen.

## 2. Lärm

### 2.1 Beurteilungsgrundlagen

Bei der Planung von Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen ist darauf zu ach-

<sup>20</sup> vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Mai 2011 (1 A 11186.08)

ten, dass die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden. Bei Windenergieanlagen, die nur baurechtlich zu genehmigen sind, müssen die Anforderungen des § 22 BImSchG erfüllt werden. Zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigungen sind die Richtwerte der TA<sub>Lärm</sub> heranzuziehen.

Nach Nr. A 1.2 des Anhangs der TA<sub>Lärm</sub> ist hierbei sowohl bei Prognosen als auch bei Messungen derjenige Betriebszustand der Anlagen zu betrachten, der bei bestimmungsgemäßer Betriebsart die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.

Bei einem Aufeinandertreffen verschiedener Gebietstypen kann es angemessen sein, Zwischenwerte zu bilden (vgl. Nr. 6.7 - Gemengelagen - TA<sub>Lärm</sub>), soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Grenzt etwa ein reines Wohngebiet an den Außenbereich, können im Randbereich einer solchen Wohnnutzung Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts zumutbar sein.<sup>21</sup> Die Festlegung des Zwischenwerts hat einzelfallbezogen zu erfolgen.

## 2.2 Anforderungen an Schallimmissionsprognosen

Schallimmissionsprognosen sind nach Nr. A. 2 des Anhangs der TA<sub>Lärm</sub> durchzuführen.

Die Anforderungen an Schallemissionsmessungen und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 18, Stand: 1. Februar 2008 (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin) beschrieben.

## 2.3 Sicherheit der Prognose

Bei der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA<sub>Lärm</sub> ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Soweit neue Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

## 2.4 Irrelevanz einer Anlage und Berücksichtigung der Vorbelastung

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA<sub>Lärm</sub> können die Immissionsbeiträge einer Anlage in der Regel als nicht relevant betrachtet werden, wenn sie mindestens 6 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA<sub>Lärm</sub> kann in diesem Fall zudem auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden (Irrelevanzkriterium der TA<sub>Lärm</sub>).

Eine Vielzahl von Anlagen, die jeweils für sich das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA<sub>Lärm</sub> erfüllen, können an einem Immissionsort jedoch zu einer relevanten Erhöhung des Immissionspegels führen. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA<sub>Lärm</sub> darf die Gesamtbelastung durch alle Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A) führen. In diesen Fällen ist daher eine Sonderfallprüfung durchzuführen und die Irrelevanz einer Anlage im Einzelfall nachzuweisen.

Nach Nr. 2.2 der TA<sub>Lärm</sub> umfasst der Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche weniger als 10 dB(A) unter dem für die Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegen. Auch hier kann es im Einzelfall zu einer Unterschätzung der Gesamtbelastung an Immissionsorten kommen, weil Anlagen unberücksichtigt bleiben, deren Immissionsbeitrag tatsächlich aber zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) führen würde. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, im Rahmen

einer Sonderfallprüfung einen erweiterten Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

## 2.5 Tonhaltigkeit

Die Tonhaltigkeit (KTN), gemessen nach der technischen Richtlinie FGW, wird für neu zu errichtender Anlagen wie folgt bewertet:

$0 \leq KTN < 2$ : Tonhaltigkeitszuschlag KT von 0 dB

$2 \leq KTN \leq 4$ : Tonhaltigkeitszuschlag KT von 3 dB

$KTN > 4$ : Tonhaltigkeitszuschlag KT von 6 dB

Neu zu errichtende Anlagen, deren Tonhaltigkeit  $KTN \geq 2$  dB beträgt, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. In Ausnahmefällen kann eine Anlage mit einem  $KTN = 2$  dB auch dann genehmigt werden, wenn sie nachts so schallreduziert betrieben wird, dass die Tonhaltigkeit im Nahbereich KTN weniger als 2 dB beträgt.

## 2.6 Nachweis/Abnahmemessungen

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Sofern der prognostizierte zulässige Immissionsanteil der Einzelanlage und die prognostizierte Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert knapp einhält, beziehungsweise nur wenig unterschreitet, kann die zuständige Fachbehörde nach Prüfung des Einzelfalls eine Abnahmemessung fordern.

## 2.7 Dokumentation/Aufzeichnung von Betriebsparametern

Sofern eine Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes nachts z. B. durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung geräuschreduziert betrieben wird, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Leistung, Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

## 2.8 Repowering

Grundsätzlich ist die Neuerrichtung von Anlagen unzulässig, wenn hierdurch die Immissionsrichtwerte der TA<sub>Lärm</sub> überschritten werden.

Im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach TA<sub>Lärm</sub> ist es jedoch möglich, im Rahmen des Repowering einen Austausch von Anlagen vorzunehmen, auch wenn es hierdurch bei einer temporären Überschreitung des Immissionsrichtwertes bleibt.

Voraussetzung hierfür ist ein Sanierungskonzept, in das alle Anlagen einzubeziehen sind, die im relevanten Betrachtungsraum einen Immissionsbeitrag leisten. Dies gilt auch, wenn der Immissionsbeitrag mehr als 10 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt. Ziel des Sanierungskonzeptes ist es, dass nach dem Austausch aller zu berücksichtigenden Anlagen die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Hierzu wird zunächst durch eine Immissionsprognose der Schalleistungspegel ermittelt, den jede bestehende Anlage maximal aufweisen dürfte, um die Immissionsrichtwerte sicher einzuhalten.

Sollen Anlagen ausgetauscht werden, können aus diesem Schalleistungspegel übertragbare Immissionskontingente berechnet werden, die von den neuen Anlagen nicht überschritten werden dürfen.

Durch Auflagen in der Genehmigung oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll sichergestellt werden, dass ein Betreiber, der im Rahmen des beschriebenen Sanie-

<sup>21</sup> vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. November 1999 (7 B 1339/99)

rungskonzepts eine Anlage neu errichten will, innerhalb von drei Jahren alle Anlagen, die im maßgeblichen Bereich einen Immissionsbeitrag leisten, entsprechend den Anforderungen des Sanierungskonzepts betreibt.

### 3. Schattenwurf

Durch die Bewegung des Rotorblattes wird bei Windenergieanlagen ein periodischer Wechsel von Licht und Schatten bewirkt. Dieser stellt eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse dar. Das Ausmaß dieser qualitativen Veränderung auf die betroffene Nachbarschaft ist im Sinne des BImSchG - schädliche Umwelteinwirkungen - zu prüfen.

Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen bzw. kann vernachlässigt werden.<sup>22</sup> Es muss sichergestellt sein, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (das entspricht unter Berücksichtigung der Meteorologie einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Emissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen ist durch geeignete Maßnahme zu gewährleisten. Durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

### 4. Eisabwurf

Windenergieanlagen sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf kommt.

Um eine mögliche Gefährdung zu vermeiden, sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktions-sichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten (vgl. Anlage 2.7/12 zu Nr. 2.7.9 der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) eingeführten technischen Baubestimmungen).

Detaillierte Anforderungen zur Gefahrenabwehr beschreibt Anlage 2.7/12 der Musterliste der technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Ausgabe Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Da Eisstücke über mehrere hundert Meter weit geschleudert werden können, ist die Einhaltung entsprechend großer Abstände bei klein parzellierten Grundstücken kaum möglich. Die Abstände nach § 8 LBauO berücksichtigen die Eisabwurfproblematik (ebenso wie sonstige von der Anlage ausgehende Gefahren wie etwa der Abriss oder Bruch von Rotorblättern) nicht. Daher sind in erster Linie technische Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. dass

- sich die Anlage bei Eisansatz aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen (z. B. Detektoren) selbst stilllegt oder
- der Eisansatz durch technische Maßnahmen (Behelzung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter) auf Dauer vermieden wird.

### 5. Betriebssicherheit

Windenergieanlagen müssen mit einem geeigneten Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Windenergieanlagen und ihre Anlagenteile sind regelmäßigen Prüfungen mindestens nach Maßgabe der „Richtlinie für Windenergie-

anlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu unterziehen (siehe Gliederungspunkt D. 2). Dies ist durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung sicherzustellen.

## F. Naturschutzrecht

### 1. Allgemeines

Das Bundesnaturschutzgesetz benennt in § 1 konkret die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies hat auch für den Bau von Windenergieanlagen seine Geltung. In dieser Aufzählung ist auch festgehalten, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes das Klima u. a. durch den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Ziel der Landesregierung ist es, den Ausbau der Windenergie zu ermöglichen, ohne dabei die anderen benannten Ziele des Natur- und Umweltschutzes in Frage zu stellen.

Naturschutzrechtliche Belange sowie Fragen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe auch Entwurf der Bundesregierung für eine Bundeskompensationsverordnung) sind daher im Detail zu berücksichtigen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

### 2. Eingriffsregelung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht stellen Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage regelmäßig einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Jeder Eingriff ist zunächst auf die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigung hin zu überprüfen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind primär auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Bei der Prüfung zumutbarer Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit diese dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen durch den Eingriff sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verringern. Kann der Eingriff nicht in angemessener Zeit ausgeglichen oder ersetzt werden, ist eine Ersatzzahlung an das Land zu leisten, deren Höhe sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie der Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten bemisst (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Berechnungsgrundlage bis zur Ablösung durch eine Kompensationsverordnung des Bundes ist das sogenannte Alzeier Modell. Da Eingriffe in das Landschaftsbild durch Höhenbauwerke in der Regel nicht real kompensierbar sind, ist hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen. Die Entscheidung über den Eingriff und die Kompensation trifft die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG, § 13 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG).

### 3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

a) Nationalparke, ausgewiesene oder einseitig sicher-gestellte Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 28 LNatSchG, Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile kommen als Windenergiestandorte nicht in Betracht.

In begründeten Einzelfällen kann zur Einhaltung des Schutzzweckes zusätzlich die Einhaltung eines Abstandes zur Schutzgebietsgrenze erforderlich werden.

<sup>22</sup> vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. September 1998 (7 B 1560/98)

b) In Biosphärenreservaten außerhalb von Kern- und Pflegezonen, in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden. Befreiungen sollen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist.

c) In den Kernzonen der Naturparke (mit Ausnahme des Naturparks Pfälzerwald) und den Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald sind Windenergieanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Folgende Fallgruppen sind dabei zu unterscheiden:

aa) Soweit für bauliche Anlagen und damit auch für Windenergieanlagen ein generelles Bauverbot in der Schutzgebietsverordnung festgelegt ist, kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von Verboten zur Errichtung von Windenergieanlagen eine Befreiung erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Es ist im Wege einer Güterabwägung zu ermitteln, ob ein öffentliches Interesse (z. B. Energieversorgung mit regenerativen Energien) im konkreten Fall den Schutzzweck des Naturparks (einschließlich des besonderen Schutzzweckes der Kernzone) überwiegt.

Da Schutzzweck der Kernzonen die Erholung in der Stille ist, wird dieser nicht beeinträchtigt, wenn es sich schon angesichts der bisher vorhandenen Lärmsituation nicht um stille Flächen handelt.

Bei vorbelasteten Standorten innerhalb von Kernzonen (z. B. im Bereich von Infrastrukturtrassen, Autobahnen, Bundesstraßen, lärmbedeutsamen Landesstraßen, anderen baulich relevanten Anlagen, lärmbelasteten Bereichen, Randbereichen, vorbelasteten und nicht schützenswerten Konversionsflächen, Stromtrassen) ergibt sich regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse für Windenergieanlagen, so dass die Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde erteilt werden kann.

Eine Befreiung kann auch dann erteilt werden, wenn die Flächen für die Erholung nicht geeignet sind, weil die tatsächliche Nutzungssituation dem entgegensteht. Deshalb kommen neben Windwurfflächen und Nadelholzbestände auch hieb reife Nadelholzbestände vorrangig als Windenergiestandorte und damit für eine Befreiung in Betracht.

bb) Soweit die zugrunde liegende Schutzgebietsverordnung für bauliche Anlagen lediglich einen Genehmigungsvorbehalt enthält, ist die Genehmigung unter Beachtung der sonstigen Genehmigungserfordernisse wie bei allen übrigen baulichen Anlagen zu erteilen.

cc) Soweit die Schutzgebietsverordnung einen Öffnungsvorbehalt für die kommunale Bauleitplanung enthält, bedarf es daneben keiner Befreiung oder Genehmigung.

d) Bei der Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten ist grundsätzlich eine Erheblichkeitsprüfung durchzuführen. Können durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich. Ausnahmen sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

möglich und erfordern Kohärenzmaßnahmen. Hierzu wird auf den Leitfaden der EU-Kommission „Wind energy development and Natura 2000“ vom Oktober 2010 bzw. die deutsche Fassung von Dezember 2012 verwiesen.<sup>23</sup>

Bei den Natura 2000-Gebieten werden gemäß dem Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 13. September 2012 hinsichtlich betriebsbedingter Beeinträchtigungen für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten drei Kategorien unterschieden:

aa) Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial:

- Vogelschutzgebiete mit flächigem Hauptvorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten, RAMSAR-Gebiet,
- FFH-Gebiete mit dem Erhaltungsziel von windkraftempfindlichen Fledermausarten,
- kleine Gebietsgrößen (i. d. R. < 1.500 ha) bei gleichzeitigem Vorkommen windenergiesensibler Arten,
- Gebiete mit überdurchschnittlich großen NSG-Anteilen (> 50 %).

Für diese Gebietskategorie hat das Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ Ausschussempfehlung erteilt.

bb) Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten,
- FFH-Gebiete mit Vorkommen von windkraftempfindlichen Fledermausarten,
- Mittel- bis große Gebietsgrößen,
- Gebiete mit kleineren NSG-Anteilen (i. d. R. < 20 %).

In dieser Gebietskategorie sind auf jeden Fall Verträglichkeitsprüfungen erforderlich und davon abhängig Windenergieanlagen zulässig.

cc) Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial:

- Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ohne bisherigen Nachweis von windkraftempfindlichen Arten bzw. Lebensraumtypen mit empfindlichen Arten.

In dieser Gebietskategorie sind zunächst nur Vorprüfungen erforderlich.

Es ist anerkannt, dass von einem Projekt ausgehende Beeinträchtigungen dann nicht als erheblich einzustufen sind, wenn sie durch vorlaufende Maßnahmen, die sich im Zeitpunkt der Beeinträchtigung, im erforderlichen Maße und auf erforderliche Art und Weise nachweislich positiv auf das beeinträchtigte Schutzgut auswirken, ausgeglichen werden (Schutzmaßnahmen).<sup>24</sup>

e) Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Diese Funktionen dürfen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

<sup>23</sup> vgl. [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind\\_farms.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf)

<sup>24</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 (Az.: 9 A 20.05)

- f) Gebiete mit größerem zusammenhängendem altem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind) sowie Naturwaldreservate dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

#### 4. Landschaftsbild

Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Standortplanung sollen daher insbesondere folgende Kriterien betrachtet und abgewogen werden:

- a) Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes:
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss verhältnismäßig unbeeinträchtigt gebliebene Landschaften),
  - historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,
  - UNESCO-Weiterbeständen,
  - Minderung des Erholungswertes,
  - Unberührtheit der Landschaft,
  - Vorbelastung durch technische Anlagen.
- b) Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:
- Windhöflichkeit,
  - Bündelung mit Infrastrukturtrassen,
  - Nähe zu Stromtrassen,
  - Zuwegung.

Für das Natur- und Landschaftserleben besonders bedeutsame Räume sind im LEP IV als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften ausgewiesen und in einer Karte dargestellt. Die regionalen Planungsgemeinschaften konkretisieren auf der Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Planungsgemeinschaften vergebenen Gutachtens diejenigen Räume, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Die hiernach von der Regionalplanung festgesetzten Kernräume sind von Windenergie frei zu halten.

#### 5. Artenschutz

Für besonders geschützte und für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gilt § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Nach der Rechtsprechung liegt dann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn das Kollisionsrisiko für Vogelarten oder Fledermausarten durch eine Windenergieanlage signifikant erhöht wird.

Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeldungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.<sup>25</sup>

In der Regel kann das Tötungsrisiko insbesondere dadurch verringert werden, dass z. B.

- Vorhabenstandorte optimiert,
- der Betrieb der Anlage während Zeiten hohen Unfallrisikos ausgesetzt,
- die Attraktivität einer Flächennutzung für bestimmte gefährdete Tierarten am Windenergiestandort verringert und an Ausweichlebensräumen erhöht wird oder
- von einer während der Bauphase bestehenden Tötungsgefahr betroffene Arten umgesiedelt und von der Baufläche ferngehalten werden,
- empfohlene Abstände von Horsten eingehalten werden.

Bei der naturschutzfachlichen Einschätzung sind insbesondere die Empfehlungen des Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG zu beachten (siehe Anlage).

Das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Windenergieanlage kann die Belange des Artenschutzes überwiegen, wenn langfristig kein relevanter Einfluss auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art zu erwarten ist (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Auch außerhalb der Schutzgebiete ist die natur- und artenschutzfachliche Verträglichkeit bei der Standortwahl, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu prüfen. In Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial, das betrifft Gebiete mit größerem zusammenhängendem altem Laubwaldbestand (ab 120 Jahre), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche große Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind) sowie Naturwaldreservate dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

In Gebieten mit einem hohen zu erwartenden Konfliktpotenzial, wie Zug- oder Rast- oder Mausergebieten bzw. im Falle der Fledermäuse auch Schwarmgebieten ist in jedem Fall eine Verträglichkeitsprüfung nötig. Eine Genehmigung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn durch bauliche und technische Voraussetzungen das Tötungsrisiko minimiert und eine Gefährdung der Population ausgeschlossen werden kann.

Zur belastbaren und sachgerechten Bearbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen für alle von für Windenergieanlagenvorhaben erforderlichen Untersuchungen sind im Regelfall vertiefende Kartierungen der projektbedingt betroffenen Artvorkommen erforderlich, die vor Ort vom Vorhabenträger zu veranlassen sind. Als Qualitätsstandards für diese Untersuchungen sind die im Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LUWG unter Anlage 7 veröffentlichten „Fachlicher Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Avifauna für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windenergieanlagen“ sowie die Anlage 8 „Fachlicher Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Fledermausarten für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windenergieanlagen“ und nach den Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) artspezifisch zu Grunde zu legen.

#### 6. Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden über den LEP IV Historische Kulturlandschaften dargestellt, die im Rahmen der Regionalplanung zu konkretisieren und von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Dadurch erfolgt eine Priorisierung gegenüber den Landschaftsschutzgebieten.

<sup>25</sup> vgl. Thüringer OVG, Urteil vom 14. Oktober 2009 (1 KO 372.06), in juris Rn. 35

Bei Genehmigungen in Landschaftsschutzgebieten ist zu berücksichtigen, dass durch leistungsfähige Anlagen in Höhenlagen eine Vielzahl von ertragsschwachen Anlagen in weniger windhöffigen Gebieten eingespart werden kann und dadurch insgesamt die Auswirkung auf das Landschaftsbild minimiert wird.

## G. Verwaltungsbehördliche Verfahren

### 1. Genehmigungsverfahren

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen und die Verfahrensart (vereinfachtes Verfahren oder förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) bestimmt sich nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Für nicht Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Nach § 13 BImSchG schließt die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung sonstige die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Da insbesondere Belange der Bauaufsichtsbehörde betroffen sind, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde zur bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit einzuholen.

Über die Zulässigkeit der Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer Immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage ist, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht erforderlich ist, in einem Verfahren nach § 15 BImSchG (Anzeige) zu entscheiden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Änderung, wird empfohlen, die untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Führt die Prüfung nach § 15 BImSchG zu der Feststellung, dass nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, ggf. mit UVP durchzuführen.

### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3b bzw. § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG ist für Windfarmen je nach Anzahl der beantragten Anlagen mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m zu prüfen, ob im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung, eine allgemeine Vorprüfung oder aufgrund des Erreichens des Größenwerts oder aufgrund des Ergebnisses einer Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Anzahl der Anlagen im unmittelbaren Umfeld der zu genehmigenden Anlage sind bei der Entscheidung über die Art der Vorprüfung bzw. der generellen Durchführung der UVP zu berücksichtigen.

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist darzulegen und zu begründen, ob die beantragten Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen auf den konkreten Schutzzweck des betroffenen schützenswerten Gebiets haben können. Findet eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für eine in einer Konzentrationsfläche eines Flächennutzungsplans geplanten Windfarm statt, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, wenn sich nicht neue Gesichtspunkte ergeben, die bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan noch nicht berücksichtigt werden konnten. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Prüfwert für Größe (6 bis 19 Windenergieanlagen) erreicht oder überschritten wird (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG).

### 3. Überwachung

Der Betreiber einer Windenergieanlage hat bei der Errichtung und während des Betriebs die Vorgaben der Genehmigung und die - insbesondere nach Immissionsschutzrecht (etwa §§ 5, 22 BImSchG) bestehenden - gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Die Sicherstellung der Betriebssicherheit von Windenergieanlagen ist bei Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Immissionsschutzrechtliche Pflicht und unterfällt damit der Überwachung der Immissionsschutzbehörden, die auch zum Erlass eventuell erforderlicher Anordnungen zuständig sind. Die Standsicherheit ist dem Inhalt nach eine bauaufsichtliche Frage.

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit auch zur Terminverfolgung in Bezug auf die hiermit festgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen (fristgerechte Vorlage von Nachweisen) liegt bei den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden. Bei fachlichen Fragestellungen (z. B. inhaltliche Prüfung der vorgelegten Nachweise) bindet diese die jeweilige Fachbehörde ein. Die Bauaufsichtsbehörden unterstützen die Immissionsschutzbehörden im Rahmen der Amtshilfe bei bautechnischen Aspekten. Eine aufgabengerechte Kooperation ist zu gewährleisten auch wenn es um die Frage geht, ob im Einzelfall nachträgliche Anordnungen nach Immissionsschutzrecht etwa über wiederkehrende Prüfungen erforderlich sind.

### 4. Weitere zu berücksichtigende Anforderungen

#### 4.1 Straßenrecht

Innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen gelten nach § 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

Die zuständige Straßenbaubehörde ist in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Naberhöhe plus der Halbe Rotordurchmesser plus der Halbe Fundamentdurchmesser zu verstehen.

Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde.

Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstands als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Dies ist von der Straßenbaubehörde zu begründen und nachzuweisen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt (vgl. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebühren-gesetz).

#### 4.2 Wasserstraßenrecht

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bedürfen die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt

fahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße sind gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

#### 4.3 Luftverkehrsrecht

Baubeschränkungen ergeben sich gemäß den §§ 12 bis 18b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), nicht nur in der näheren Umgebung zu Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände). Die Luftfahrtbehörden können gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die Genehmigung unter Auflagen (z.B. Befeu- rung) erteilt wird.

Es sind folgende Schutzbereiche zu beachten:

- die Bauschutzbereiche der Verkehrsflughäfen Frankfurt-Hahn, Zweibrücken und Siegerland (NRW),
- die (beschränkten) Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze Mainz-Finthen, Trier-Föhren, Bad Dürkheim, Hoppstädten-Weiersbach, Speyer, Worms und Bitburg,
- und die Bauschutzbereiche der militärischen Flugplätze Spangdahlem, Ramstein, Büchel und Wiesbaden-Erbenheim (Hessen).

Darüber hinaus können die Belange sonstiger Flugplätze, insbesondere Segelfluggelände, oder Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) berührt sein.

Vor Erteilung der Genehmigung für Windenergieanlagen ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde einzuholen:

- bei Vorhaben innerhalb eines Bauschutzbereichs (§ 12 LuftVG),
- bei Vorhaben innerhalb eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG),
- bei der Genehmigung von Bauwerken innerhalb von Schutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG),
- bei der Genehmigung der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten (§ 14 Abs. 1 LuftVG) und
- bei Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.

Im Umkreis von 10 km Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes (§ 14 Abs. 2 LuftVG).

In diesen Fällen sind in den Antragsunterlagen folgende Angaben erforderlich:

- Durchschrift des Antrags mit genauer Beschreibung des Baugeländes: Gemarkung, Flur, Flurstück, geographische Koordination jeder einzelnen Anlage nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe der Bezugsellipsoiden (WGS 84, Bessel, Krassowski),
- Anlagenskizze mit Höhenangaben (über Grund),
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN),
- Geländehöhe des geplanten Standortes und
- topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit farblich gekennzeichneten Standort des geplanten Bauwerks (und exaktem Nordbezug).

Die Sachentscheidungsbefugnis in Bezug auf die Sicherheit des Flugverkehrs liegt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde; deren Entscheidung ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Liegt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde vor, ist die Versagung der Genehmigung nur aus anderen Gründen möglich.

Unabhängig von den Bestimmungen des Luftverkehrsrechts ist bei Planungen von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten [vgl. BVerwG, Urteil vom 18. November 2004, (4 C 1.04)]. Für Flugplätze, die nach § 6 LuftVG genehmigt sind, gilt auch das Fachplanungsprivileg des § 36 BauGB [vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Dezember 2006, (4 B 73.06)].

Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot als in der Rechtsprechung allgemein anerkanntes Institut zur Konfliktlösung im Bauplanungsrecht ist auch zu beachten bei Planungen von Windenergieanlagen in der Nähe von genehmigten Flugplätzen für Ultraleichtflugzeuge und genehmigten Modellflugplätzen mit einer Aufstiegs- erlaubnis nach § 16 LuftVO.

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots sollen insbesondere ausreichende Abstände zu behördlich festgelegten Platzrunden berücksichtigt werden; welche mindestens den Abstandsempfehlungen der Deutschen Flugsicherung GmbH entsprechen.

Bei Flugplätzen, für die es keine behördlich festgelegte Platzrunde gibt, wie beispielsweise Segelfluggeländen, ist insoweit auf die Standardplatzrunde der internationalen Zivilluftorganisation ICAO zurückzugreifen.

Zusätzlich ist an Segelfluggeländen und Flugplätzen, an denen die Segelflugausbildung stattfindet, ein ausreichender Übungsraum in der Nähe des Flugplatzes für den Ausbildungsbetrieb zu beachten.

#### 4.4 Militärische Anlagen

Nach § 3 des Schutzbereichsgesetzes ist für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen oder anderen Anlagen innerhalb der Schutzbereiche die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde (Wehrbereichsverwaltung) erforderlich. Die Entscheidung der Wehrbereichsverwaltung ist für die Genehmigungsbehörde bindend. Liegt die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung vor, ist die Versagung der Genehmigung nur aus anderen Gründen möglich.

In Genehmigungsverfahren soll - auch in Fällen ohne Schutzbereichsausweisung - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Radaranlagen oder militärischen Richtfunkstrecken eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundeswehr erfolgen.

#### 4.5 Denkmalschutzrecht

Nach dem Denkmalschutzrecht ist die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn hierdurch ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes - DSchPflG). Eine Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmal verloren gehen würde oder wenn die Wahrnehmung des Denkmals wegen auffälliger Effekte oder einer aufdringlichen Architektursprache gravierend gestört würde.<sup>26</sup> Dabei ist die Umgebung Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet (§ 4 Abs. 1 DSchPflG). Über die Ge-

<sup>26</sup> vgl. VG Köln, Urteil vom 30. Juni 2011 (13 K 5244.08)

nehmung entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 13a Abs. 3 Satz 1 DSchPflG).

#### 4.6 Wasserrecht

Auf Grundlage des Wasserrechts begegnet die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewässernähe bzw. in Schutzgebieten mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen bestimmten Einschränkungen und obliegt Genehmigungspflichten. In der Zone I von abgegrenzten bzw. rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen.

##### 4.6.1 Anlagen mit Gewässerbezug

Die Errichtung von Windenergieanlagen an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung, wenn sie weniger als 40 Meter von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung oder weniger als 10 Meter von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden sollen (§ 76 Abs. 1 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggf. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

##### 4.6.2 Gewässerrandstreifen

Nach § 15a LWG können in Rheinland-Pfalz für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung wird jeweils die räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens festgelegt, es können Regelungen über Nutzungsbeschränkungen, einschließlich der Beschränkung der baulichen Nutzung vorgesehen sein. Sofern Windenergieanlagen in solchen Gewässerrandstreifen errichtet werden sollen, ist jeweils auf der Grundlage der konkreten Rechtsverordnung zu prüfen, ob bestimmte Verbote im Gewässerrandstreifen der Errichtung der Anlage entgegenstehen. Nach § 15a Abs. 2 Satz 2 LWG bzw. § 38 Abs. 5 WHG kann von einem Verbot der Rechtsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

##### 4.6.3 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 4 WHG festgesetzt. Dabei werden insbesondere in den Schutzzonen I und II regelmäßige Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG (bzw. i.V.m. § 53 Abs. 5 WHG), z.B. zur Errichtung von baulichen Anlagen, ausgesprochen. Dies betrifft auch Windenergieanlagen.

- In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der nach § 51 Abs. 2 WHG festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen, und damit von Windenergieanlagen, ohne Ausnahme unzulässig.
- In den Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen und in Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen, also auch Windenergieanlagen, ebenfalls grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG).
- In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Was-

sergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Es ist somit für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und III eine wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

##### 4.6.4 Überschwemmungsgebiete

Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten sind nur als Ausnahmeentscheidung nach den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 2 ff. WHG zulässig. Notwendig ist eine wasserbehördliche Zulassung.

#### 4.7 Bodenschutzrecht

Im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen sind Regelungen des Bodenschutzrechts zu beachten. In die Prüfung mit einzubeziehen sind insbesondere die nach § 8 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) durch Rechtsverordnung festgesetzten Bodenschutzgebieten und die in der Verordnung enthaltenen rechtlichen Einschränkungen.

#### 4.8 Waldrecht

##### 4.8.1 Allgemeines

Gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald in seiner Gesamtheit und der Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Insofern müssen die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auf das bei der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben und der Flächenverbrauch minimiert werden. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind forstliche Belange im Detail zu berücksichtigen und mit der zuständigen Forstbehörde frühzeitig abzustimmen.

Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald erfordern aufgrund der Rauigkeit der Waldoberfläche einen ausreichend hohen Abstand zwischen der Baumkrone und dem Rotorblatt. Nur so ist eine adäquate Anströmung des Rotors gewährleistet und der Einfluss auf die umgebenden Baumkronen begrenzt. Aus diesem Grund sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da man in der Regel von einer maximalen Baumhöhe von etwa 40 m ausgehen kann, sollte der tiefste Punkt des Rotorblatts mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen.

Der Flächenbedarf für Windenergieanlagen im Wald einschließlich der Aufbauflächen ist entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren. Das gilt auch für den Ausbau der Zu- und Abwegung sowie den Verlauf der Stromführung. Um die begrenzt verfügbaren Standorte optimal für die Erzeugung emissionsfreien Stroms auszunutzen, gleichzeitig die Anzahl der Anlagen und damit den hierzu erforderlichen Flächenbedarf zu minimieren, sind möglichst leistungsfähige Anlagen vorzusehen.

Die sich um den Aufstellungsort der Windenergieanlagen zwangsläufig ergebenden kleinflächigen Freiflächen sowie notwendige Aufhiebe der Zu- und Abwegungen sollten als Waldwiese, Äsungsflächen bzw. Gehölzflächen entwickelt werden, um so ein Nahrungshabitat für wild lebende Tiere anzubieten. Die Schaffung neuer Brutnester in der Nähe von Windenergieanlagen hingegen ist zu vermeiden.

Im Wald gilt gemäß § 22 LWaldG das freie Betretungsrecht. Insofern ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen,

dass von den Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Bezüglich der Gefahren durch Eiswurf wird auf die Ausführungen unter der gleichnamigen Überschrift verwiesen (vgl. Gliederungspunkt E. 4).

#### 4.8.2 Rodungsgenehmigung

Im Genehmigungsverfahren hat die Forstbehörde zu prüfen, ob die Rodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann und gibt eine Umwandlungserklärung ab. Die Rodungsgenehmigung kann u. a. versagt werden, wenn sich z. B. durch die Rodung eine erhöhte Gefährdung der angrenzenden Bestände durch Sturmwurf, Sonnenbrand etc. ergibt, die zu relevanten Folgeschäden führen können. Die Rodungsflächen (z. B. für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen) sind nach Maßgabe des § 15 BNatSchG an anderer Stelle auszugleichen. Waldneuanlagen sind i. d. R. als naturschutzrechtliche Kompensation nicht geeignet, da die Neubegründungen die Funktionen alter Wälder nicht in überschaubaren Zeiträumen zu ersetzen vermögen. Zudem entstehen neue Konfliktfelder mit dem Biotopschutz bei der Aufforstung von Grünland und Grenzertragsstandorten sowie Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft.

Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Forstrecht sind i. d. R. Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern. Neuaufforstungen sollen nur nach Einzelfallprüfung durchgeführt werden, soweit keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beansprucht werden. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die forstlichen Belange (siehe Gliederungspunkt G. 1) abschließend zu regeln, da das BImSchG gegenüber dem LWaldG Konzentrationswirkung entfaltet. Ein gesondertes Rodungsgenehmigungsverfahren ist daher nach Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr erforderlich.

#### 4.9 Freileitungen, Radar- und Funkanlagen

Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in einschlägigen DIN-Normen<sup>27</sup> geregelt und zu erfüllen.

Nach der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ab 30 kV ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen von dreifachem Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen von einfachem Rotordurchmesser einzuhalten.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter größer als der einfache Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzbereich der Freileitung ragen darf.

Zur Vermeidung von Störungen von Ton, Fernseh- oder Rundfunkempfängern kann ein Abstand zum Standort erforderlich sein. Dies gilt ebenfalls für Radaranlagen. Hier gilt die Einzelfallprüfung.

Der Betrieb der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871)

erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme des Deutschen Wetterdienstes darf nicht beeinträchtigt werden.

#### 4.10 Hinderniskennzeichnung

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) sind unterschiedliche Möglichkeiten der Kennzeichnung von Windenergieanlagen zulässig. Abhängig vom konkreten Standort können Farbkennzeichnung und unterschiedliche Feuer verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Sichtweitenmessgeräte zu verwenden, die bei guter Sicht die Befeuerungsintensität von Windenergieanlagen reduzieren. Ein entsprechender Einsatz solcher Systeme im Rahmen der Anlagenbefeuerung ist im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage gemäß den Vorgaben der beteiligten zuständigen Luftfahrtbehörde festzuschreiben. Mehrere Windenergieanlagen, die in räumlichem Zusammenhang stehen, können für die Hinderniskennzeichnung zu so genannten Windenergieanlagen-Blöcken zusammenfasst werden. Ihre Befeuerung ist zu synchronisieren.

#### H. Sonstiges

Dieses Rundschreiben ersetzt das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006 - FM 3275-4531 - (MinBl. S. 64).

#### Redaktioneller Hinweis:

Vom Abdruck des Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG, auf das im Rundschreiben hingewiesen wird (siehe Gliederungspunkt F. 5), wurde abgesehen. Das Gutachten kann als „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ unter der Internetadresse „[www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Erneuerbare-Energien-und-Naturschutz/Windenergie/Naturschutzfachlicher-Leitfaden/](http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Erneuerbare-Energien-und-Naturschutz/Windenergie/Naturschutzfachlicher-Leitfaden/)“ im Downloadbereich des Internetauftritts des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz abgerufen werden.

MinBl. 2013, S. 150

## Staatskanzlei

### Ertelung eines Exequaturs;

**h i e r: Herr Markus Rolf Meli,  
Generalkonsul der schweizerischen  
Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main**

### Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 7. Juni 2013 (01221 – 13/02)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main ernannten Herrn Markus Rolf Meli am 5. Juni 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pius Bucher, erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2013, S. 167

<sup>27</sup> DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3) in der jeweils aktuellen Fassung



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2013	Ausgegeben zu Mainz, den 10. Mai 2013	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
6.4.2013	Landesverordnung über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum vierten Einstiegsamt im Forstdienst im Jahr 2013 . . . . .	65
26.4.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm . . . . .	66

**Landesverordnung  
über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl  
für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum  
vierten Einstiegsamt im Forstdienst im Jahr 2013  
Vom 6. April 2013**

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Zulassungstermin im Jahr 2013 wird auf zehn Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. April 2013  
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
Ulrike Höfken

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
über das Landesentwicklungsprogramm  
Vom 26. April 2013**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285, BS 230-1-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „(Anlage 1) sowie dessen Änderungen vom 16. April 2013 (Anlage 2) werden“ ersetzt.
2. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
3. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 angefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. April 2013  
Die Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

**Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 3)

**Anlage 2**

(zu § 1)

**Erste Änderung  
des Landesentwicklungsprogramms  
Vom 16. April 2013**

**Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags:**

**Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:**

**1. Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:**

a) Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)“ gestrichen.

bb) Die Sätze 8 und 9 werden durch folgende Sätze 8 bis 14 ersetzt:

„Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

cc) Fußnote 53 entfällt.

b) In Nummer 5.2.1 werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:

aa) Nach Z 162 wird folgender G 162 a eingefügt:

„G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.“

bb) G 163 wird durch folgende G 163, G 163 a, Z 163 b, G 163 c, Z 163 d, Z 163 e und G 163 f ersetzt:

„G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

## Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

## Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

## G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.“

cc) Fußnote 54 entfällt.

dd) Karte 20 „Leitbild Erneuerbare Energien“ wird durch die folgenden Karten 20 „Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung“, 20 a „UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal“, 20 b „UNESCO-Welterbegebiet Obergermanisch-Raetischer Limes“ und 20 c „Ausschlussgebiete Windenergienutzung im Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ ersetzt.



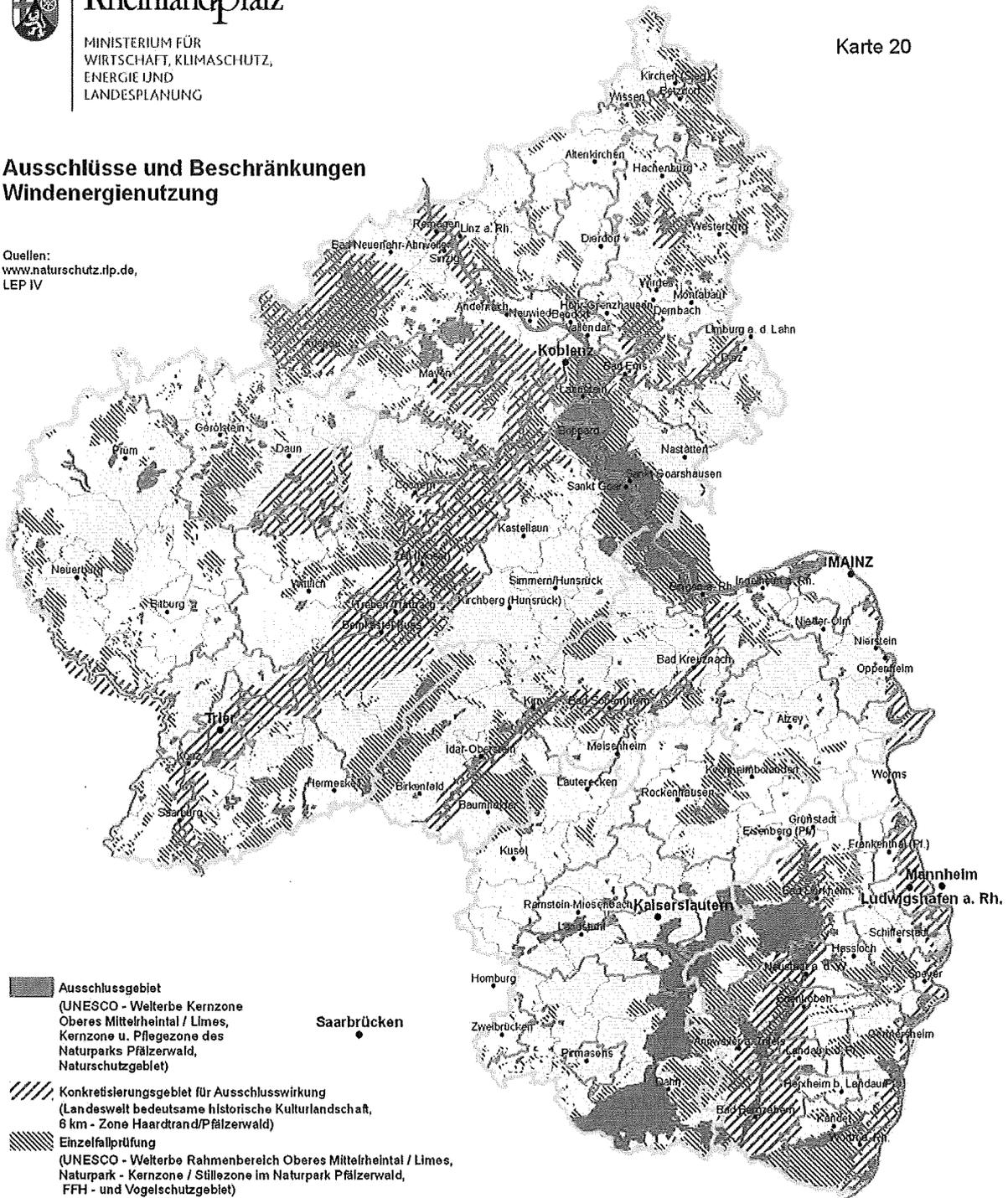
Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
ENERGIE UND  
LANDESPLANUNG

Karte 20

### Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung

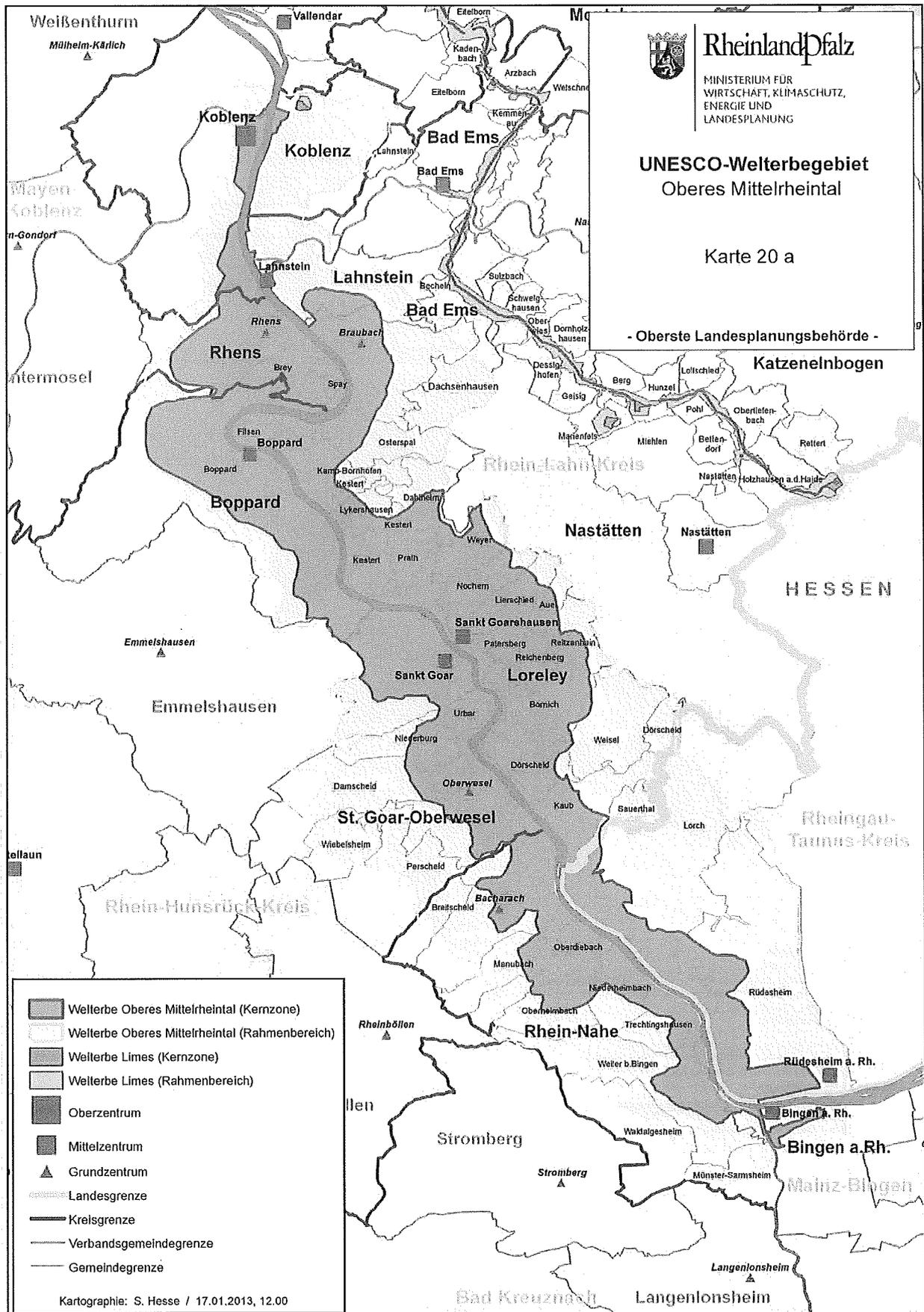
Quellen:  
www.naturschutz.rlp.de,  
LEP IV



- Ausschlussgebiet**  
(UNESCO - Welterbe Kernzone  
Oberes Mittelrheintal / Limes,  
Kernzone u. Pflegezone des  
Naturparks Pfälzerwald,  
Naturschutzgebiet)
- Konkretisierungsgebiet für Ausschlusswirkung**  
(Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft,  
8 km - Zone Haardtrand/Pfälzerwald)
- Einzelfallprüfung**  
(UNESCO - Welterbe Rahmenbereich Oberes Mittelrheintal / Limes,  
Naturpark - Kernzone / Stillezone im Naturpark Pfälzerwald,  
FFH - und Vogelschutzgebiet)
- Landesgrenze
- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze

Saarbrücken

- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Kartographie: S. Hesse / 17.01.2013, 12.00





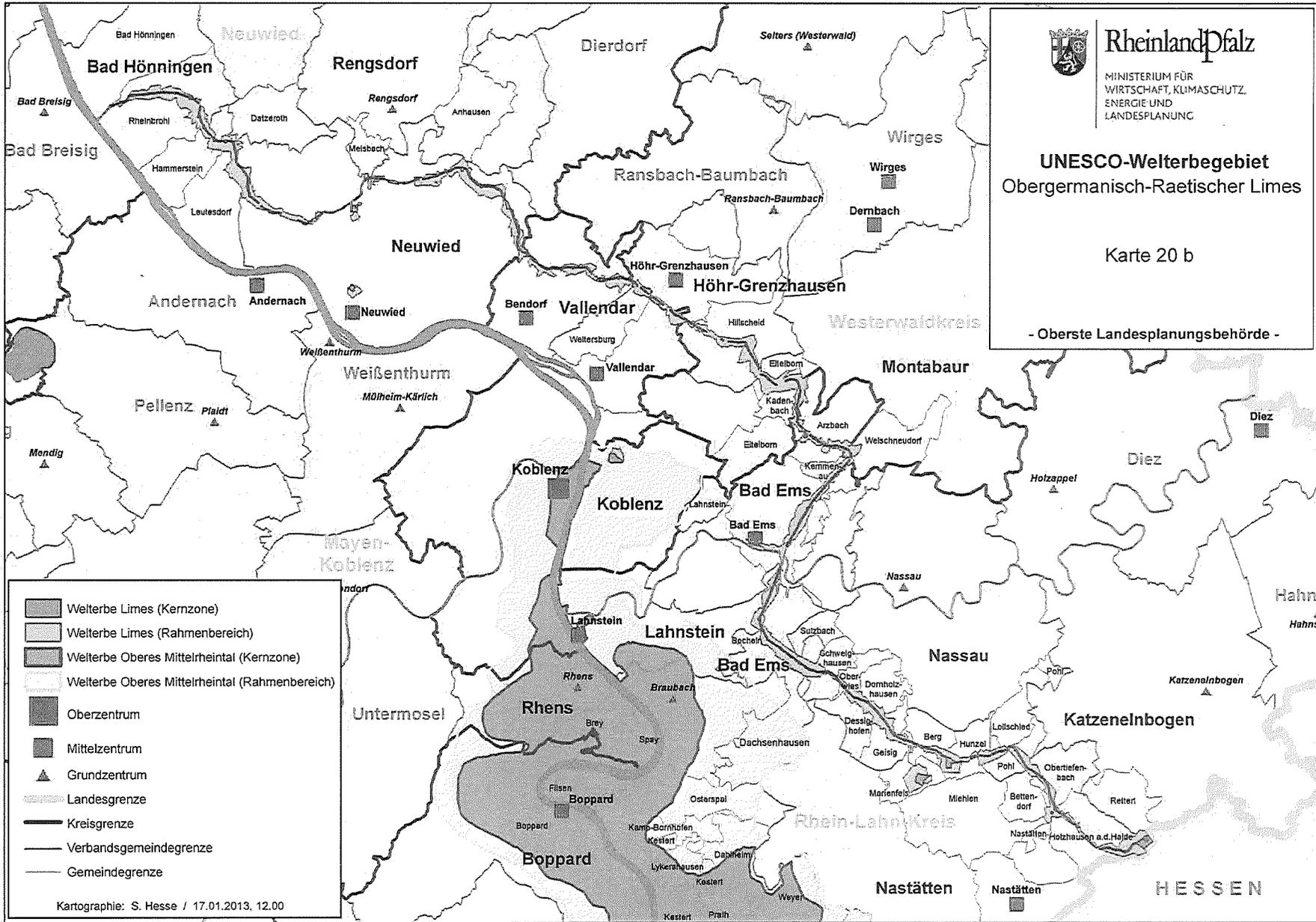
Rheinland-Pfalz

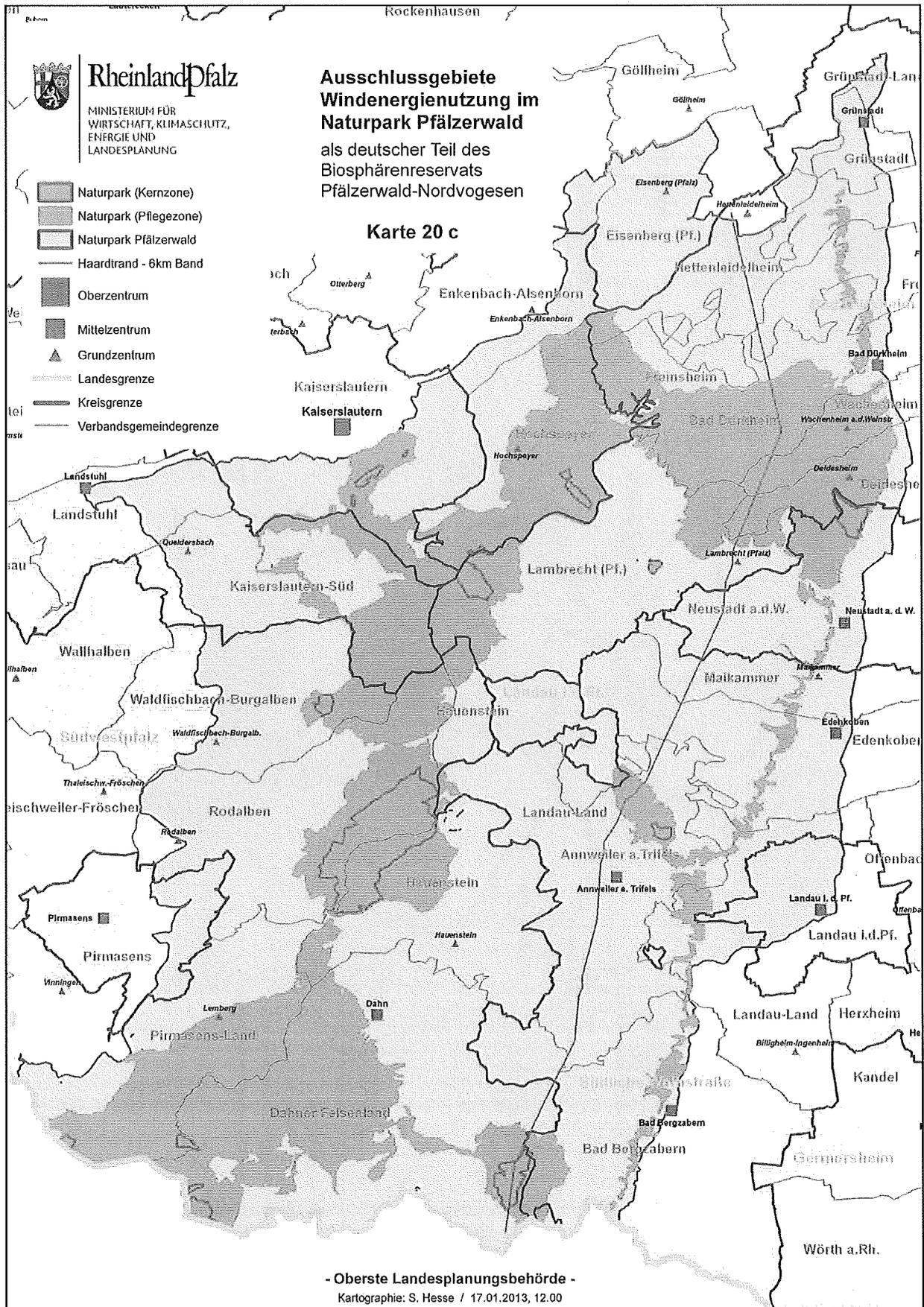
MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,  
ENERGIE UND  
LANDESPLANUNG

**UNESCO-Welterbegebiet  
Obergermanisch-Raetischer Limes**

Karte 20 b

- Oberste Landesplanungsbehörde -





- ee) G 166 erhält folgende Fassung:

„G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

- ff) Nach G 166 wird folgendes Z 166 a eingefügt:

„Z 166 a

Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.“

- c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt geändert:

- aa) Nach der Begründung/Erläuterung zu Z 162 wird folgende Begründung/Erläuterung zu G 162 a eingefügt:

„zu G 162 a

Eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich der Erneuerbaren Energien kann insbesondere aus Klimaschutzkonzepten abgeleitet werden. Deshalb wird empfohlen, dass die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen. Diese Aufgabe kann auch durch entsprechende Konzepte auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene ergänzen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, besteht nicht.“

- bb) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 wird durch folgende Begründung/Erläuterung zu G 163, zu G 163 a, zu Z 163 b, zu G 163 c, zu Z 163 d, zu Z 163 e und zu G 163 f ersetzt:

„zu G 163

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

zu G 163 a

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele leistet insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag. Der für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ausbauziele notwendige Flächenbedarf liegt in einer Größenordnung von ca. zwei Prozent der Landesfläche, der insbesondere durch den Flächenbedarf für die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht wird. Die erforderlichen Flächen sollen gemeinsam von Regional- und Bauleitplanung gesichert werden.

zu Z 163 b

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöflichkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sind im jeweiligen Planungsraum die jeweils windhöflichsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöflichkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöflichkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöflichkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages<sup>53</sup> im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.

zu G 163 c

Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders struktur-

<sup>53</sup> Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (per Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

reiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).

zu Z 163 d

In den in Z 163 d genannten Bereichen ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt auch sowohl für die Kern- als auch die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald. Auch in den Pflegezonen ist die Vereinbarkeit des Schutzzweckes mit der Windenergienutzung nicht gegeben. Die aktuelle räumliche Abgrenzung der Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald ist in der Karte 20 c dargestellt. Die Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald entsprechen in ihrer materiellrechtlichen Ausgestaltung den Kernzonen der sonstigen Naturparke und sind, soweit sie außerhalb der Pflegezonen gelegen sind, planungsrechtlich dementsprechend zu behandeln, d.h. dort ist im Einzelfall die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck zu prüfen. In der Entwicklungszone ist die Windenergienutzung grundsätzlich möglich.

Die aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften weisen eine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Nutzung der Windenergie auf. Rheinland-Pfalz verfügt über ein vielschichtiges Landschaftspotential, das – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – das Resultat menschlicher Gestaltung ist. Steillagenweinbau an Rhein, Mosel und Ahr, Sonderkulturen auf Lößgebieten sowie Grünlandwirtschaft in den Höhenlagen zeigen die Vielfältigkeit von Rheinland-Pfalz, die nahezu einzigartig ist im Herzen Europas. Die Jahrhunderte lange Inkulturnahme durch den Menschen hat aus diesen Naturräumen Kulturlandschaften mit typischen Nutzungsformen und einer Fülle einzigartiger Kulturlandschaftselemente werden lassen. Über 500 Burgen und Schlösser, Kirchen sowie Bauern- und Winzerhöfe sind herausragende Zeugnisse dieser Geschichte. Ebenso haben sich parallel dazu typische und zum Teil einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten herausgebildet.

Eine besondere Ausprägung und Wertigkeit haben in diesem Zusammenhang neben Teilbereichen der Mittelgebirge – Hoher Westerwald, Moselhunsrück und Vulkaneifel – vor allem die Flusstäler bzw. Talweitungen des Rheins, der Mosel, der Nahe, der Ahr und der Lahn sowie der Haardtrand erfahren. Sie sind in ihrer Erscheinung einzigartig und bilden deshalb die in Z 92, der Karte 10 und der dazugehörigen Tabelle des LEP IV dargestellten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsräume. Ein sicherlich herausragendes Beispiel ist in diesem Zusammenhang das als UNESCO-Welterbe anerkannte Obere Mittelrheintal. Sowohl landschaftlich als auch kulturell gehört Rheinland-Pfalz damit zu den interessantesten Bundesländern in Deutschland.

Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Attraktivierung der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identität der dort ansässigen Menschen mit ihrem Lebensraum, ihrer Heimat, und zum anderen verfügt Rheinland-Pfalz so gleichzeitig über ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Diese Kulturlandschaften müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prüfung im Hinblick auf ihre „Kulturlandschaftsverträglichkeit“ stellen.

Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf deren Umgebung haben können, relevant sein. Die Historische Kulturlandschaft Haardtrand wird um eine anschließende Zone im Naturpark Pfälzerwald ergänzt, in der die Windenergienutzung auszuschließen ist, um die Sichtbeziehungen zu den Ortsbildern und Burgen der Kulturlandschaft zu schützen. Diese Zone umfasst in der Regel eine Tiefe von maximal 6 km. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, für die vorgenannten Räume eine Konkretisierung vorzunehmen.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der übrigen Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine Ausweisung in den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes erfordert eine gesonderte Prüfung, ob diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist. Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Sichtachsen, um visuelle Beeinträchtigungen der Welterbestätten zu vermeiden.

Bei anderen Schutzgebieten, z. B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

zu Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Bauleitplanung vorbehalten. Sie soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben.

Die Regionalplanung weist zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aus. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Gemeinden über die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

zu G 163 f

Die Regional- und die Bauleitplanung sollen durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie einen geordneten Ausbau der Netzinfrastruktur ermöglichen. Dabei soll insbesondere auch eine Abstimmung mit den Netzbetreibern erfolgen.

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.“

cc) Die Begründung/Erläuterung zu G 166 erhält folgende Fassung:

„zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

dd) Fußnote 55 entfällt.

ee) Nach der Begründung/Erläuterung zu G 166 wird folgende Begründung zu Z 166 a eingefügt:

„zu Z 166 a

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.“

## 2. Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP) wird wie folgt geändert:

Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 erhält folgende Fassung:

### „3.5.2.1 Erneuerbare Energien

#### **(1) Festlegung von Planungsaufträgen (Klimaschutzkonzepte) für die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte als Träger der Bauleitplanung (G 162 a)**

Es wird eine rahmensetzende Festlegung für die kommunale Planung getroffen, die für sich genommen keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Jedoch begünstigt die Festlegung Initiativen von Investoren und Vorhabenträgern zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Daraus resultierende positive Auswirkungen auf das Globalklima sind, ebenso wie ggf. zu erwartende negative Umweltauswirkungen, bei der Errichtung von Anlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

#### **(2) Änderung der bisherigen Planaussagen zur Windenergie durch konkrete Planungsaufträge an die Regional- und Bauleitplanung (G 163) mit**

- **Konkretisierung des Planungsauftrages an die Regionalplanung (Z 163 b)**
- **Festlegung eines Grundsatzes zur landesweiten Mindestvorgabe für die für Windenergienutzung bereitzustellende Fläche (G 163 a) mit Mindestvorgabe für die zu nutzenden Waldflächen (G 163 c) sowie abschließende Festlegung landesweit einheitlicher Kriterien für die Festlegung von Ausschlussgebieten durch die Regionalplanung (Z 163 d)**

Die Notwendigkeit der Festlegungen insgesamt wie auch der Festlegung von Kriterien zur räumlichen Steuerung auf nachgeordneten Planungsebenen ergibt sich aus den steuernden Aufgaben der Landesplanung im Zusammenhang mit der aktuellen und mittelfristig vorgesehenen Entwicklung der Erneuerbaren Energien.

#### ***Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Gründe für die Wahl geprüfter Alternativen***

Der Handlungsauftrag der Landesplanung zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene wird in seiner Bindungswirkung verstärkt. Dies hat im Zusammenspiel mit der konkretisierenden Festlegung eines Flächenanteils sowie unter Bezugnahme auf die Windhöflichkeit maßgeblichen Anteil daran, die vonseiten des Landes angestrebte Steigerung des Anteils der Windenergie am Energiemix und eine damit verbundene Substitution fossiler Brennstoffe und Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen. Die Festlegung trägt insoweit zu einer Verringerung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima / Luft“ bzw. zum Klimaschutz bei. Aufgrund des insgesamt geringen Beitrags des Landes Rheinland-Pfalz zum globalen Klimawandel ist dadurch jedoch nicht mit einer maßgeblichen Verringerung klimawandelbedingter Belastungen, wie sie z. B. im Klimabericht des Landes dargestellt sind, zu rechnen.

Gleichzeitig erfolgt durch die erstmalige detaillierte Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung eine stärkere landeseinheitliche Steuerung. Die regionalplanerische Steuerung soll durch eine Kombination von Vorrang- und Ausschlussgebieten, die sich an fachlichen und fachrechtlichen Vorgaben des Umweltrechts orientieren sollen, erfolgen. Hierdurch soll eine Steuerung auf die bestgeeigneten Standorte erfolgen und zugleich Vorsorge getroffen werden, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Erhebliche und teils großräumig wirksame belastende raumbezogene Umweltauswirkungen können aufgrund des festgelegten „Zwei-Prozent“-Grundsatzes und der bis 2020 angestrebten Verfünfachung der Energieerzeugung durch Windenergie durch den Bau, den Anschluss und den Betrieb von Windenergieanlagen infolge der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen auf den direkt betroffenen Flächen und in deren Umfeld entstehen. Davon betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und Landschaft, sowie in geringerem Ausmaß Boden und Wasser. Dem wird mit folgenden Festlegungen entgegengewirkt:

- Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung, um räumlich ungesteuerte Entwicklungen zu vermeiden und eine gebündelte Nutzung an den dafür von der Windhöflichkeit her am besten geeigneten Standorten zu erreichen (Z 163 b).
- Festlegung von Kriterien für Ausschlussgebiete auf den nachfolgenden Planungsebenen (Z 163 d).

Aufgrund dieser steuernd wirksamen Regelungen wird die Umsetzung der Zielvorgaben auf nachfolgenden Planungsebenen im Vergleich mit den bisherigen Vorgaben zu folgenden Umweltauswirkungen führen:

- Durch die Festlegung unter G 163 c erfolgt eine verstärkte Lenkung der Windenergie auf bewaldete Flächen. Dadurch wird im großräumigen Maßstab eine gleichmäßigere Verteilung von Windparkstandorten gefördert. Durch den Ausschluss wertvoller Laubwaldbestände sowie von Waldbeständen, die unter die nach Z 163 d festgelegten Ausschlusskriterien fallen, wird zugleich eine Inanspruchnahme bestimmter, wertvoller Waldstandorte ausgeschlossen, was zu einer Minimierung von Belastungen beiträgt.

Im Zuge der erforderlichen Abwägung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen sicherzustellen, dass weitere, regional bzw. lokal bedeutsame Aspekte bei der Festlegung von Waldstandorten berücksichtigt werden.

Aufgrund der landschaftsräumlichen Charakteristik von Waldstandorten lassen sich im Vergleich mit Offenlandstandorten folgende Entwicklungen absehen:

- Die visuelle Wirkung eines Windparks wird in dessen Standortumfeld im Wald durch die Sichtverschattung stärker reduziert, weil der untere Bereich einer Windkraftanlage in Höhe von 35 bis 40 Meter durch umgebenden Wald verdeckt wird. Die Erholungsfunktion wird bei Windkraftanlagen im Wald im mittleren Entfernungsbereich weniger beeinträchtigt, weil die Anlagen im Wald von Erholungssuchenden, anders als im Offenland, nicht wahrgenommen werden können. Dieser Effekt tritt aufgrund der Landnutzungsänderung und von Lärmimmission nicht im direkten Umfeld der Einzelanlagen auf.
- Aufgrund einer häufig größeren Siedlungsferne von Waldstandorten kann die Flächenkulisse voraussichtlich im landesweiten Maßstab mit geringerer Lärmbelastigung von Anwohnern umgesetzt werden als bei Verzicht auf Waldstandorte.
- Die Inanspruchnahme von Waldflächen kann einen Beitrag dazu leisten, eine übermäßige Belastung von sensiblen Freiflächen und sehr großflächige Häufungen von Windparks mit einer technologischen Überprägung ganzer Landschaftsräume zu vermeiden.
- Die Freihaltung der als Ausschlusskriterien benannten Gebietstypen und der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führt zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen in den jeweiligen schutzwürdigen und empfindlichen Räumen. Durch die Einführung des neuen G 163 c und des neuen Z 163 d wird gewährleistet, dass schutzwürdige Gebiete von einer Windenergienutzung frei bleiben.
- Durch die Beschränkung der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten bei der Festlegung von Ausschlussgebieten verstärkt sich der Abwägungsbedarf und die kommunale Verantwortung im Rahmen der Bauleitplanung. Allerdings ist bei den historischen Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung in Z 163 d eine räumliche Konkretisierungsmöglichkeit für die Regionalplanung geschaffen worden.

- Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Vielzahl von Einzelanlagen zu vermeiden, gibt G 163 f grundsätzlich vor, dass Windenergieanlagen nur im räumlichen Verbund errichtet werden sollen. Damit wird ein weiterer effektiver Schutz der Landschaft erreicht.
- In der Summe dürfte eine Verfünffachung der Windenergienutzung im landesweiten Maßstab durch den relevanten Beitrag zum Klimaschutz auch zu einer Verbesserung der Arten- und Naturschutzsituation führen.
- Darüber hinaus aber kann es auch im Einzelfall zu erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen aufgrund von Sekundäreffekten kommen, die allerdings zunächst nicht lokalisierbar sind. So ist davon auszugehen, dass neben Wegenetzen (im Zusammenhang mit der Realisierung von Windparks) auch die Infrastruktur des Stromtransportes (insbesondere Mittelspannungsnetz, Umspannwerke, unabhängig von der Planung von Windparks) auszubauen sind.

### **Alternativen**

Folgende Alternativen werden beurteilt:

- Ein genereller **Verzicht auf die Änderung** (Nullvariante) bildet keine realistische Alternative, da das bisherige LEP IV keine ausreichend ausdifferenzierte Steuerung ermöglicht hat und bei einem Verzicht auf die Teilfortschreibung das Risiko einer ungesteuerten Entwicklung bestünde.
- Durch einen **Verzicht auf die Vorgabe des Z 163 b zur Festlegung von Vorranggebieten** würde einerseits die Bündelung der Windenergienutzung im Freiraum und die damit mögliche Belastungsbündelung erschwert. Zugleich bestünde das Risiko einer geringeren Effektivität der Festlegungen aufgrund fehlenden Bezuges zur Windhöffigkeit, sodass diese Alternative unter Umweltgesichtspunkten gleichfalls deutlich ungünstiger abschneiden würde.
- Bezogen auf Waldflächen könnte eine weitergehende Beschränkung der Nutzung auf Nadelwald, junge Laubforstandorte und bereits vorbelastete Waldflächen erwartete Umweltbelastungen weitergehend minimieren. Jedoch könnte das Steuerungsziel in G 163 c Satz 1 durch eine zu weitgehende Einschränkung infrage gestellt werden, weshalb die Landesebene keine weitergehende Einschränkung vorgenommen hat.
- Eine zusätzliche Benennung von Abwägungsvorschriften zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vorhabenkonkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen könnte dazu beitragen, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Landschaft, sowie Boden und Wasser) weitergehend zu minimieren. Diesem Erfordernis kann durch die zeitnahe Veröffentlichung des überarbeiteten gemeinsamen Rundschreibens der betroffenen Fachressorts zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen Rechnung getragen werden.

### **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Der oben bereits behandelte Ausschluss einer Realisierung auf bestimmten Flächen, die aufgrund einer umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Bedeutung geschützt sind, verringert bzw. vermeidet mögliche erhebliche Umweltauswirkungen. Die querschnittsorientierten Grundsätze der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ROG sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Eine Planung konkreter Maßnahmen ist aufgrund der Planungsebene nicht möglich.

Bei der Vorhabenkonkretisierung auf den nachgeordneten Planungsebenen der Regional- und Bauleitplanung muss die Berücksichtigung von Umweltbelangen unter Beachtung der geltenden Gesetze in einer Weise erfolgen, dass negative Umweltauswirkungen so weit möglich minimiert bzw. ausgeglichen werden. Zudem müssen der Planungsebene und der Bindungswirkung der vorgesehenen Festlegung entsprechende Untersuchungen zum Umweltzustand erfolgen, um die zu erwartenden Umweltauswirkungen planerisch bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang sind folgende fachrechtliche Rahmenbedingungen von besonderem Gewicht:

- Bezüglich der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist insbesondere sicherzustellen, dass
  - erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten durch Festlegung von Standorten vom Grundsatz her ausgeschlossen sein müssen; eine Ausnahmeerteilung ist aufgrund § 34 Abs. 3 BNatSchG nur eingeschränkt möglich (z. B. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses); bei dieser Prüfung soll das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde gelegt werden;
  - die Vorschriften des BNatSchG hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sowie der Eingriffsregelung eingehalten werden.
- Sollen Waldflächen beansprucht werden, so sind vorrangig Nadelwald und bereits vorbelastete Bereiche zu nutzen (Belastungsbänder von Verkehrswegen, Konversionsstandorte).
- Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann im Einzelfall eine besondere Empfindlichkeit der Festlegung entgegenstehen. Eine besondere Empfindlichkeit, die in der Regel entgegensteht, besteht nicht nur für die Kernzonen der anerkannten UNESCO Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Auch die zu diesen Gebieten festgelegten Rahmenbereiche können einer Festlegung im Einzelfall entgegenstehen.

### **Ergebnis / Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung**

Der angestrebte Ausbau der Windenergienutzung wird durch die landesplanerischen Zielvorgaben zur Ausweisung von Vorranggebieten gefördert. Zudem wird gegenüber dem geltenden LEP IV eine Verpflichtung zur räumlichen Steuerung geschaffen, die zu einer verbesserten Berücksichtigung von Umweltbelangen führt.

Im Vergleich mit der bisher bestehenden Regelung des LEP IV bewirkt die Neufestlegung eine deutliche Förderung der Windenergienutzung. Dies trägt zu einer hinsichtlich des Treibhauseffektes positiv zu bewertenden Verminderung der Treibhausgasemission bei. Zugleich erfolgt eine Rücknahme restriktiv wirkender Bedingungen für die Windenergienutzung, was in Einzelfällen zu erheblichen lokal bis regional wirksamen belastenden Umweltauswirkungen führen kann. Da die räumliche Steuerung maßgeblich auf der regionalen und lokalen Planungsebene erfolgt, lassen sich derartige Wirkungen jedoch nicht direkt auf die vorgenommenen Festlegungen zurückführen. Vielmehr können die getroffenen Festlegungen zu einer Minimierung dieser Belastungswirkungen führen. Um bei gesamtäumlicher Betrachtung eine weitergehende Minimierung der raumbezogenen Umweltauswirkungen zu erreichen, wird künftig der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene eine erhöhte Bedeutung zukommen.

### **(3) Änderung des Grundsatzes zu von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen (G 166)**

Der bisherige einschränkende Grundsatz zur Standortplanung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) wird in zweifacher Weise abgeschwächt. PV-Anlagen sollen künftig (über bisher versiegelte Flächen hinaus) auch auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen und ggf. anderen Standorten zulässig sein, soweit diese artenarm oder vorbelastet sind. Auch künftig erfolgt die konkrete räumliche Steuerung jedoch erst auf den nachgeordneten Planungsebenen. Gleichwohl stellt die nunmehr inhaltlich abgeschwächte Orientierung auf Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Standortwahl eine Abschwächung der prinzipiell zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen dar, indem solche Anlagen künftig auf unversiegelten Standorten eine höhere Durchsetzungsfähigkeit erlangen. Soweit die Änderung zu einer verstärkten PV-Nutzung führt, kann gleichzeitig eine hinsichtlich des Globalklimas positiv zu bewertende Verminderung der Treibhausgasemission bewirkt werden.

Da die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV auf geänderten politischen Zielvorgaben beruhen, bildet ein Verzicht auf die Änderung keine realistische Alternative.

#### **Gesamtplanbetrachtung**

Die Gesamtplanbetrachtung des Umweltberichts zum LEP IV hat mit folgenden Ausnahmen weiterhin Gültigkeit:

- Verstärkte positive Wirkung hinsichtlich Verminderung von Treibhausgasen und Abschwächung des Treibhauseffektes,
- Verstärkung lokaler negativer Umweltauswirkungen beim Ausbau von Wind- und Solarenergie nur in Einzelfällen.

#### **FFH-Verträglichkeit (Aussagen gem. § 34 BNatSchG)**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebietskulisse können ausgehend von den Inhalten der Änderung aufgrund der nicht hinreichenden räumlichen Konkretisierung nicht entstehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bei Bedarf im Rahmen der planerischen Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen. Dies gilt in jedem Fall, wenn durch die Festlegung von Standorten zur Nutzung der Windenergie im Freiraum erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets zu besorgen sind.

#### **Zusätzliche Angaben gemäß Anlage 1 Nr. 3 zu § 9 Abs. 1 ROG**

#### **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Der Umweltbericht wurde nicht unter Verwendung spezieller technischer Verfahren erstellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage sind nicht aufgetreten.

#### **Überwachungsmaßnahmen**

Die Hinweise zur Überwachung des Umweltberichts zum LEP IV haben weiterhin Gültigkeit. Jedoch führt die Verstärkung des Ausbaues der dezentralen Erzeugung regenerativer Energie zu verstärkten Steuerungs- und Monitoring-erfordernissen auf den nachgeordneten Planungsebenen.“

### **3. Das Kartenverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd geändert.**

---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

---

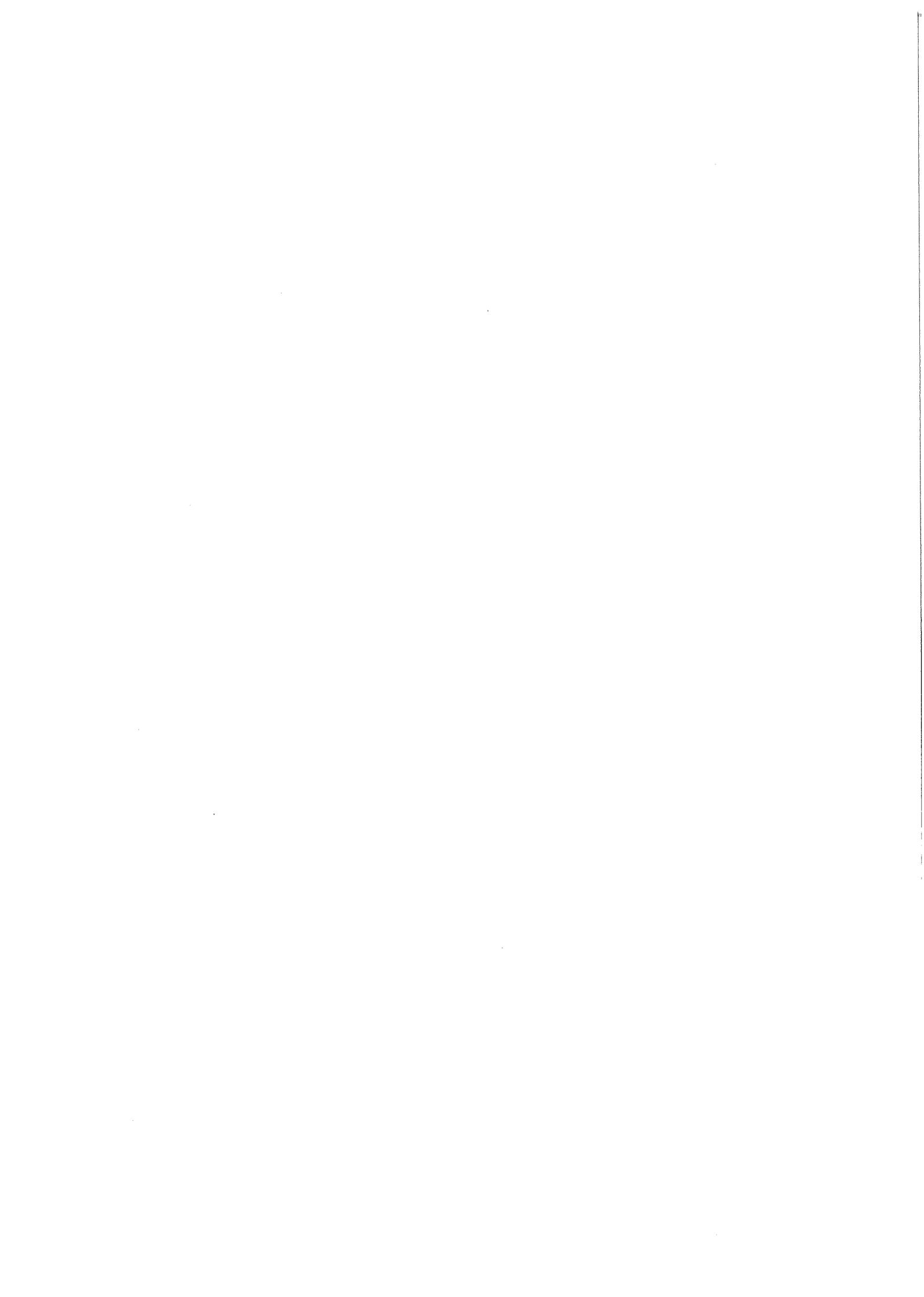
---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67



**TOP 2      Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8**  
**Vorlage: 0323/2013**

Herr Landrat Junker stellt den Kreistagsmitgliedern zunächst Herrn Dr. Ulrich Kerkhoff von der Generaldirektion Kulturelles Erbe sowie Frau Aumann als zuständige städtische Denkmalpflegerin vor.

Herr Junker trägt die Ausgangslage und Situation zu den Fassadenarbeiten vor und berichtet von der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltung.

Weiterhin stellt er u.a. die drei Varianten zur Fassadensanierung des Kreishauses vor und führt diese anhand der Beratungsvorlage näher aus. Insbesondere weist er u.a. auf die Problematik des zu beachtenden Vergaberechtes hin.

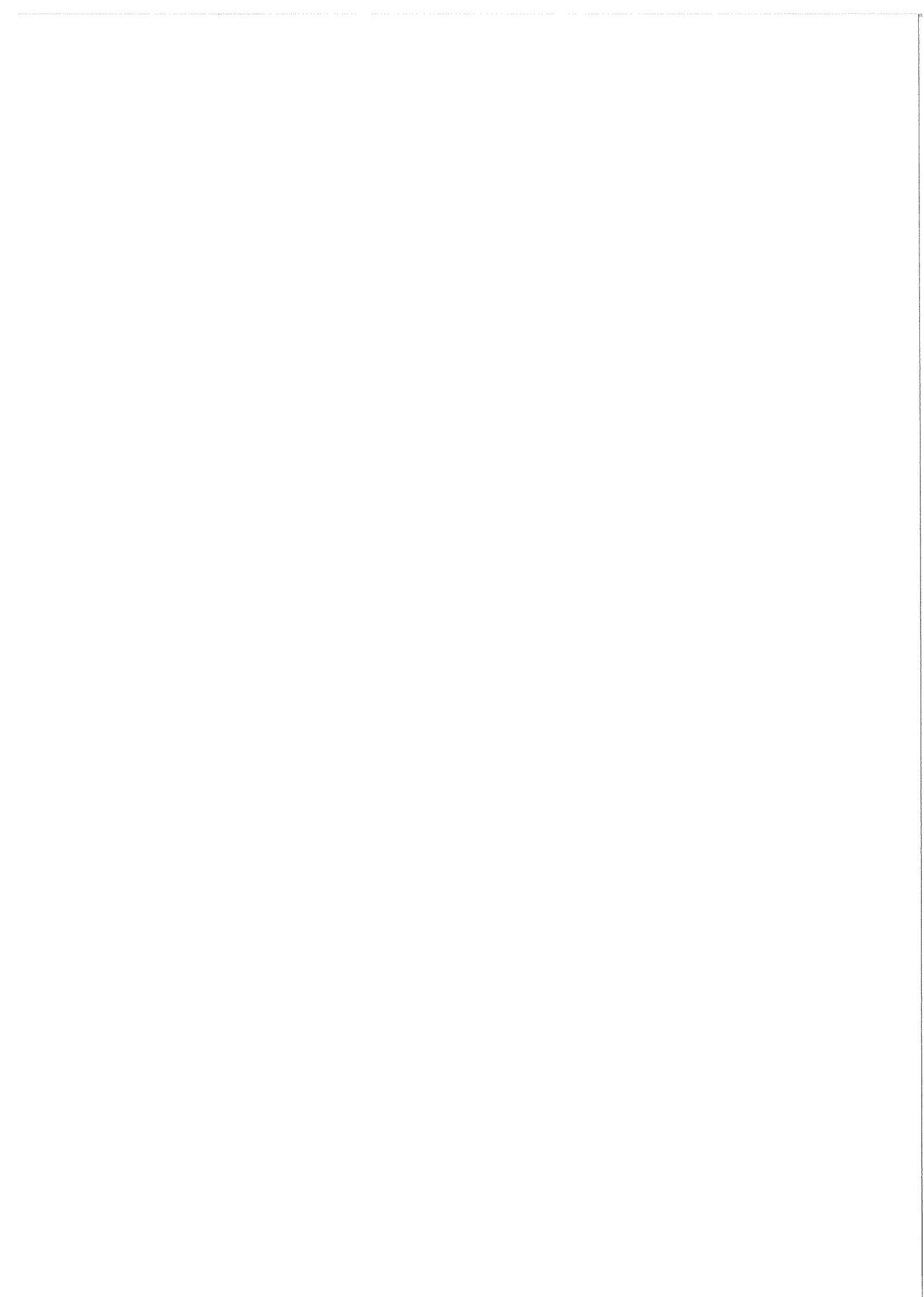
Zudem berichtet er den Mitgliedern von dem Unterschutzstellungsbescheid der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 03.11.1993. In damaliger Kreistagssitzung haben die Gremienmitglieder mit großer Mehrheit keine Einwände gegen die Unterschutzstellung geltend gemacht.

Anschließend wird das Wort an Herrn Dr. Ulrich Kerkhoff als zuständigen Gebietsreferenten der Landesdenkmalpflege innerhalb der Generaldirektion Kulturelles Erbe erteilt. Dieser stellt auf Wunsch des Kreisausschusses vom 23.09.2013 die denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Aspekte der in der Machbarkeitsstudie des Landkreises erläuterten Varianten zur Fassadensanierung des Kreisgebäudes dar.

Ein Austausch seitens der Kreistagsmitglieder findet statt.

Einige Rückfragen werden diskutiert; u.a. auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Unterschutzstellung des Kreisgebäudes. Vor allem steht die Frage im Mittelpunkt, ob es möglich ist, die Fassade an der Südseite (Richtung Lauterstraße) mit den Natursteinplatten zu gestalten, im rückwärtigen Bereich hingegen die wesentlich preisgünstigere wärmegeämmte Verputzvariante zur Ausführung zu bringen. Frau Aumann sagt zu, einen entsprechenden Antrag zeitnah zu prüfen.

Herr Dr. Kerkhoff trifft hierzu abschließend die Aussage, dass sicherlich davon auszugehen ist, dass der Denkmalschutzstatus für das Kreisgebäude weiterhin erhalten bleibt. Es bestehe keinerlei Veranlassung den Denkmalschutzstatus aufzuheben. Die Erkenntnis aus dem Jahr 1993 habe nach wie vor Gültigkeit. Weiterhin ist zu beachten, dass sich keine Änderungen im Hinblick auf den Zustand des Gebäudes in seiner Gesamtheit ergeben haben.



**Auf Wunsch der Kreistagsmitglieder wird die Sitzung durch den Vorsitzenden Herrn Landrat Junker um 16:36 Uhr unterbrochen und ab 16:45 Uhr wieder aufgenommen.**

Nachdem die Sitzung wieder aufgenommen wird, bringt der Vorsitzende Herr Junker den Tagesordnungspunkt 2 zur Abstimmung.

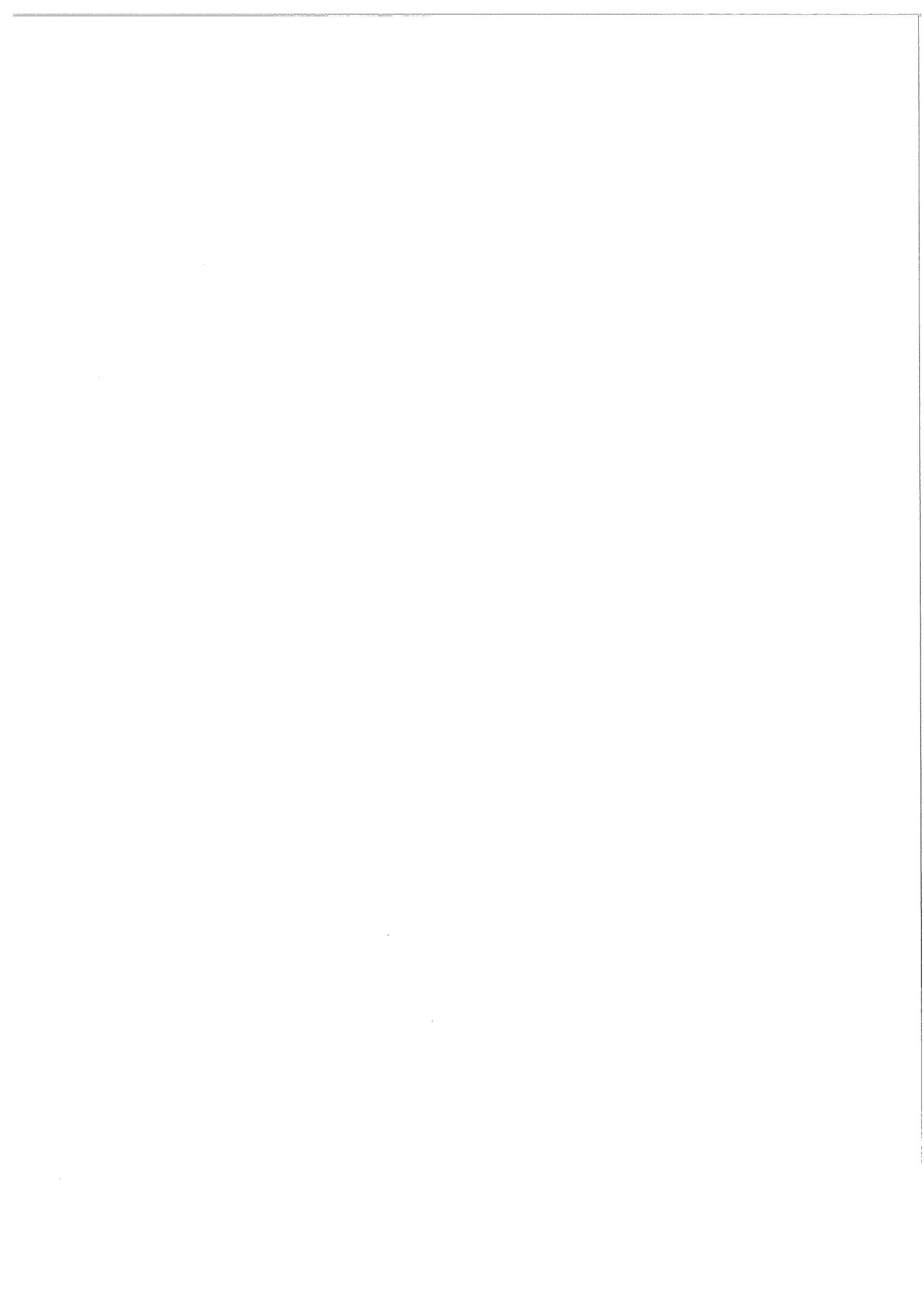
Der bestehende Beschlussvorschlag wird vom Vorsitzenden um Punkt 2, von der SPD-Fraktion um Punkt 3 ergänzt und zur Abstimmung gebracht.

Die Erweiterung des Beschlussvorschlages lautet wie folgt:

1. Für die Sanierung der Fassade wird die denkmalgerechte Variante des Neubaus einer Natursteinfassade gewählt. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Entwurfsplanung in Angriff zu nehmen, damit fristgerecht noch für 2013 ein Aufstockungsantrag bei der ADD gestellt werden kann.
2. Parallel hierzu ergeht ein Antrag an die zuständige Denkmalschutzbehörde eine Variante „Naturstein Vorne – Verputz Hinten“ zeitnah zu prüfen. Im Falle einer positiven Entscheidung tritt der Kreistag unverzüglich zusammen, um die weiteren Schritte zu beraten.
3. Unabhängig hiervon ergeht in Anbetracht, der Situation der umliegenden Gebäude, der Auftrag an die Kreisverwaltung, den denkmalrechtlichen Status des Kreisverwaltungsgebäudes grundlegend zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 31 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
1.1/mg/11142  
0323/2013



23.09.2013

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.09.2013	nicht öffentlich
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### Sicherung / Neuaufbau der Fassade des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8

#### Sachverhalt:

#### 0. Aktueller Sachstand nach Beratung im Kreisausschuß am 23.09.2013

Der Kreisausschuß hat am 23.09.2013 die nachfolgend abgedruckte Darstellung eingehend diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

1. Zur Vorbereitung der abschließenden Grundsatzentscheidung in dieser öffentlichen Sitzung sind die Denkmalbehörden des Landes und der Stadt Kaiserslautern einzuladen, um die grundlegenden denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Einschätzungen zu den diskutierten Varianten vorzutragen und den Kreistagsmitgliedern zu erläutern.
2. **Beschlussvorschlag:** Für die Sanierung der Fassade wird die denkmalgerechte Variante des Neubaus einer Natursteinfassade gewählt. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Entwurfsplanung in Angriff zu nehmen, damit fristgerecht noch für 2013 ein Aufstockungsantrag bei der ADD gestellt werden kann.

## Gliederung

<b>I. Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Sanierungsvarianten</b> .....	<b>2</b>
<b>III. Variantenbetrachtung</b> .....	<b>2</b>
1. Sicherung der bestehenden Fassade (Variante 1).....	2
1.1 Rechtliche Aspekte .....	3
1.2 Kosten .....	4
2. Neubau als Wärmedämmverbundsystem (Verputz- Variante 2) .....	4
2.1 Rechtliche Aspekte .....	4
2.2 Kosten .....	4
3. Neubau durch vorgehängte Natursteinfassade (Variante 3a – d).....	4
3.1 Rechtliche Aspekte .....	5
3.2 Kosten .....	5
<b>IV. Kosten-Nutzenanalyse</b> .....	<b>6</b>
1. Nutzwertanalyse .....	6
2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung / Nutzwert .....	7
<b>V. Vergaberechtliche Aspekte</b> .....	<b>8</b>
<b>VI. Grundsatzentscheidung: Sicherung der bestehenden Fassade oder Neubau?</b> .....	<b>8</b>
<b>VII. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>9</b>
<b>VIII. Beschlussvorschlag</b> .....	<b>9</b>

## **I. Ausgangslage**

Die Natursteinfassade des Kreisverwaltungsgebäudes ist nicht mehr standsicher. Diese Feststellung haben die beratenden Ingenieure Professor Dipl.-Ing. Bindseil und Professor Dipl.-Ing. Rückel im Rahmen einer intensiven Begutachtung getroffen (Vorstellung des Gutachtens im Kreisausschuss am 28.01.2013)

Von einer Sicherung im Bestand (nachträgliche Rückverankerung) werde „dringend abgeraten“, vielmehr sei der komplette Neuaufbau erforderlich. Aufgrund dieser gutachtlichen Stellungnahme wurde zur Verkehrssicherung unverzüglich ein Gerüst am Gebäude angebracht (Kosten monatlich ca. 5850 Euro/brutto). Die gebäudenahen Parkplatzbereiche wurden gesperrt.

Zur Ermittlung einer geeigneten Sanierungsvariante hat die Kreisverwaltung zwischenzeitlich eine Machbarkeitsstudie erstellt (s. Anlage 1), zu der im Rahmen der Alternativenprüfung ein statisches Gutachten der Ingenieurgesellschaft Christmann und Sema GmbH sowie ein TÜV-Gutachten zur Zugfestigkeit der eingebauten Natursteine eingeholt wurden. Christmann und Sema kommen zu dem Schluss: Die Sicherung im Bestand geht doch. Allerdings ist sie mit beträchtlichen Risiken und Nachteilen verbunden, sowohl baufachlichen und haftungsrechtlichen (zivil- und strafrechtlich) als auch ökologischen und wirtschaftlich/finanziellen.

## **II. Sanierungsvarianten**

Die Machbarkeitsstudie untersucht drei Varianten näher:

1. Sicherung der bestehenden Fassade
2. Neubau der Fassade in einer Ausführung als „Wärmedämmverbundsystem“ (Verputz)
3. Neubau der Fassade durch eine vorgehängte Natursteinfassade in den Ausführungen
  - a. Neubau Natursteinfassade Leichtbau<sup>1</sup> gedämmt
  - b. Neubau Natursteinfassade Leichtbau nicht gedämmt
  - c. Neubau Natursteinfassade Massivbau<sup>2</sup> gedämmt
  - d. Neubau Natursteinfassade Massivbau nicht gedämmt

## **III. Variantenbetrachtung**

### **1. Sicherung der bestehenden Fassade (Variante 1)**

Entgegen der Bewertung der Professoren Rückel und Bindseil kommt die Ingenieurgesellschaft Christmann und Sema GmbH in einer statischen Berechnung zu dem Ergebnis, dass die Sicherung der bestehenden Fassade grundsätzlich möglich sei. Allerdings setze dies voraus, dass ein Verankerungssystem verwendet wird, welches Zwangsspannungen vermeidet. Ein derartiges (teilweise patentiertes) Verankerungssystem ist auf dem Markt vorhanden (s. Machbarkeitsstudie). Außerdem müsse eine hinreichende Beschaffenheit des Verankerungsgrundes und des bestehenden Natursteinmaterials gegeben sein. Die beiden letzten Voraussetzungen wurden durch ein TÜV Gutachten positiv bestätigt.

---

<sup>1</sup> Naturwerksteinplatten auf Leichtbetonträger (Lithodecor)

<sup>2</sup> Massive Natursteinplatte

Allerdings können über die Dauerhaftigkeit einer Sicherung der bestehenden Fassade keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Es fehlt - bei durchaus vorhandenen, vergleichbaren Projekten - an der Langzeiterfahrung. Neben den bestehenden rechtlichen Risiken (s.u.) sind folgende konstruktive und gestalterische Risiken/Mängel nicht auszuschließen:

- Rissbildung im Bereich der Verspachtelungen der Konusse,
- daraus resultierender Wassereintritt im Bereich der Bohrungen, der zu Abplatzungen an den Verspachtelungen oder am Naturstein führen kann,
- Schwächung und Alterung der Kunststoffmaterialien,
- Wassereintritt von außen bzw. durch Kondensatbildung von "innen" hinter der Natursteinplatte und
- daraus resultierende Abplatzungen des Natursteins / der Fassade,
- überhaupt keine Dämmung des Baukörpers,
- unbestimmbare Rest-Lebensdauer,
- uneinheitliche Fassadenoberfläche.

Die aus all dem resultierenden Mängelbeseitigungen bzw. im äußersten Fall der Neubau der Fassade würden zu erheblichen Folgekosten führen.

Das Sichern der bestehenden, über 50 Jahre alten Fassade, bleibt hinsichtlich der Dauerhaftigkeit gegenüber einem Neubau der Fassade deutlich zurück.

### **1.1 Rechtliche Aspekte**

Die Sanierung der Fassade hat gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung grundsätzlich nach den technischen Baubestimmungen und - auch aus zivil- und gegebenenfalls strafrechtlicher Sicht - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. In Rheinland-Pfalz hat die oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift die DIN 18516 "Außenwandbekleidungen, hinterlüftet" rechtsverbindlich als technische Baubestimmung eingeführt, die gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3 LBauO zu beachten ist.

Weicht ein Bauprodukt oder eine Bauart, wie hier im Falle der Sicherung im Bestand, von den technischen Baubestimmungen ab, so bedarf es hierzu einer sog. „Zustimmung im Einzelfall“ durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Nach rechtlicher Würdigung der mit letzterem Prozedere einhergehenden straf- und zivilrechtlichen Risiken kommt die konsultierte Anwaltskanzlei Ax, Schneider & Kollegen, Neckargemünd, zwar letztlich zum Ergebnis, dass bei erteilter Zustimmung im Einzelfall und Begleitung der Baumaßnahme durch einen anerkannten Sachverständigen und einen Prüfstatiker der Nachweis der Einhaltung der notwendigen Sorgfalt erbracht werden kann, da die Zustimmung (Verwendbarkeitsnachweis und Anwendbarkeitsnachweis) belege, dass ein Bauprodukt oder eine Bauart die Anforderungen der Landesbauordnung erfülle, d. h. dass von ihm oder von ihr bei ordnungsgemäßer Anwendung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit, ausgehe.

Im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung sei trotz der nie zu 100 % ausschließbaren Haftungsgefahr ein möglicherweise angenommenes Verschulden des Landkreises dann zumindest dem Bereich der einfachen Fahrlässigkeit zuzuordnen, weshalb dieses Risiko regelmäßig versicherbar sei.

Trotzdem nicht auszuschließen sind Haftungsansprüche strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur gegen den Landkreis Kaiserslautern oder seine Mitarbeiter wegen fahrlässigen oder

grob fahrlässigen Handelns, die sich z.B. darauf stützen könnten, dass die Sicherungsmaßnahme nicht den allgemein anerkannte Regel der Technik entspreche und ihr die Langzeitbewährung fehlt.

Eine auch nur teilweise Übertragung des Haftungsrisikos auf Dritte dürfte zudem kaum möglich sein, da nach den Erfahrungen der Kommunalbau Rheinland-Pfalz aufgrund der fehlenden DIN-Entsprechung des Baus zu erwarten sei, dass sich die am Bauvorhaben beteiligten Architekten und Ingenieure von möglichen Haftungsansprüchen freistellen lassen, wodurch die gesamte Haftung beim Landkreis Kaiserslautern läge.

## **1.2 Kosten**

Die Kosten der Sicherung der bestehenden Fassade würden sich entsprechend der Kostenschätzung auf ca. **2.860.000 Euro**<sup>3</sup> (Details s. Machbarkeitsstudie) belaufen. Es ist bei dieser Variante mit einer Zuwendung in Höhe von 60 % zu rechnen.

Die Kommunalbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass das Mehrkostenrisiko wegen der teilweise unbekanntem Konstruktionsuntergründe als hoch einzuschätzen sei.

## **2. Neubau der Fassade in einer Ausführung als „Wärmedämmverbundsystem“ (Verputz – Variante 2)**

Diese Sanierungsvariante könnte entsprechend der Untergrundbeschaffenheit umgesetzt werden und ist technisch grundsätzlich machbar.

### **2.1 Rechtliche Aspekte**

Durch diese Variante entsteht allerdings eine neue, nicht denkmalgerechte Fassade. Die hierfür erforderliche Genehmigung wird von den Denkmalbehörden nicht in Aussicht gestellt. Eine „Zumutbarkeitsprüfung“ (im Hinblick auf die Kosten) findet bei Gebäuden im Staatseigentum nicht statt.

Aufgrund der fehlenden Genehmigungsfähigkeit darf diese Variante nicht zur Ausführung kommen.

### **2.2 Kosten**

Die Kosten dieser Variante werden auf ca. **3.300.000<sup>4</sup> Euro** geschätzt (Details s. Machbarkeitsstudie).

## **3. Neubau der Fassade durch eine vorgehängte Natursteinfassade (Variante 3 a-d)**

Jede der untersuchten Varianten (Leichtbau gedämmt/nicht gedämmt – Massivbau gedämmt/ nicht gedämmt – Details siehe Machbarkeitsstudie) des Neubaus einer vorgehängten Natursteinfassade kann grundsätzlich aus technischen Gesichtspunkten umgesetzt werden.

---

<sup>3</sup> Stand 16.9.2013

<sup>4</sup> Stand 16.9.2013

Die bei der Variante „Sanierung der bestehenden Fassade“ aufgeführten Risiken und Problemfelder existieren hier sämtlich nicht.

Nachteilig sind die wesentlich höheren unmittelbar entstehenden Investitionskosten. Wenn man die Wirtschaftlichkeit allerdings im Zusammenhang mit dem Zeit- und Nutzwert betrachtet (Kosten-/Nutzenanalyse, s. unten), dann kehrt sich dieses Verhältnis hingegen sofort ins Gegenteil: Der Neubau der Fassade – mit oder ohne Dämmung - entpuppt sich als die günstigste Variante.

Eine Abstimmung mit den Denkmalbehörden ist allerdings auch hier erforderlich.

### **3.1 Rechtliche Aspekte**

Aus rechtlicher Sicht erfüllt die Neubauvariante alle Vorgaben der Landesbauordnung, sie ist nach den technischen Baubestimmungen und ebenso nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführbar. Insofern birgt keine dieser Neubau-Varianten besondere rechtliche Risiken in sich.

### **3.2 Kosten**

Die Kosten des Neubaus würden sich je nach gewählter Variante in einem Rahmen von ca. **5.210.000 Euro bis 6.000.000 Euro<sup>5</sup>** bewegen (Details s. Machbarkeitsstudie). Beim Neubau durch eine vorgehängte Natursteinfassade ist ebenfalls mit einer Zuwendung in Höhe von 60 % der Kosten zu rechnen

## **IV. Kosten-/Nutzenanalyse**

---

<sup>5</sup> Stand 16.9.2013

## 1. Nutzwertanalyse

In folgender Bewertungstabelle sind alle nicht-monetären Vor- und Nachteile der Varianten mit Nutzwerten dargestellt (nähere Erläuterungen s. Machbarkeitsstudie).

Kriterien	Gewichtung	Variante_1 Sichern der bestehenden Fassade		Variante_2 Neubau der Fassade in der Ausführung als WDVS		Variante_3a Neubau der Fassade in der Ausführung als vorgehängte Natursteinfassade gedämmt		Variante_3b Neubau der Fassade in der Ausführung als vorgehängte Natursteinfassade ohne Dämmung	
		Bewertung 0-3	Punkte	Bewertung 0-3	Punkte	Bewertung 0-3	Punkte	Bewertung 0-3	Punkte
Denkmalschutz	20	3	60	0	0	1	20	2	40
Öffentlichkeitsaspekte	10	2	60	1	10	2	20	2	20
Dauerhaftigkeit	40	1	40	2	80	3	120	3	120
Konstruktives Risiko	30	1	30	2	60	3	90	3	90
Folgemaßnahmen wegen Detaillösungen	10	3	30	0	0	0	0	2	20
Planungs- und Bauvorlauf / ablauf	10	3	30	2	20	1	10	1	10
Umbau im laufenden Betrieb, geringe Auswirkungen	5	2	10	1	5	1	5	2	10
Klimaschutz	20	0	0	3	60	3	60	0	0
<b>Summe</b>			<b>260</b>		<b>0 (235)</b>		<b>325</b>		<b>310</b>

Variante 2 wurde in der Gesamtsumme auf „0“ gesetzt, da hier die rechtliche Machbarkeit nicht gegeben ist.

## 2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung / Nutzwert<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Ergänzende Ausarbeitung“ Kommunalbau

Eine von der Kommunalbau Rheinland-Pfalz erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung (Details s. Anlage 2) kommt zu folgendem Ergebnis:

<b>Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung</b>						
	Gesamtkosten über 80 Jahre					
	Ergebnis	Rang	Szenario 1: Energie- einsparung p.a. T€ 15)	Rang	Szenario 2: Energie- einsparung p.a. T€ 20)	Rang
<b>Variante 1: Sichern der bestehenden Fassade (nicht gedämmt)</b>	(3) 7.380.000 €	3	(3) 7.380.000 €	3	(3) 7.380.000 €	3
<b>Variante 2: Neubau der Fassade als Wärmedämm- verbundsystem</b>	9.330.000 €	4	8.930.000 €	4	8.530.000 €	4
<b>Variante 3a: Neubau als Natursteinfassade, gedämmt</b>	5.950.000 €	1	5.550.000 €	1	5.150.000 €	1
<b>Variante 3b: Neubau als Natursteinfassade, nicht gedämmt</b>	6.040.000 €	2	6.040.000 €	2	6.040.000 €	2

Anmerkungen:

(3) wegen der verminderten Nutzungsdauer wurde innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 80 Jahren jeweils nach 29 Jahren eine Reinvestition in gleicher Höhe unterstellt

<b>Σ Nutzwert **</b>		260	235	325	310
<b>Rang</b>		3	4	1	2

### Ergebnis:

Sowohl in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kommunalbau Rheinland-Pfalz als auch in der bereits auftraggeberseitig vorgenommenen Nutzwertbetrachtung ist die Variante 3a die vorteilhaftigste Lösung.

### V. Vergaberechtliche Aspekte

Vergaberechtlich sind alle Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der „energetischen

Sanierung des Verwaltungsgebäudes Lauterstraße 8“ ganzheitlich zu betrachten. Zusammen mit der Fassadensanierung (unabhängig von der letztlich gewählten Variante) wird der EU-Schwellenwert im Falle der Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes erreicht.

Insoweit wird in jedem Fall eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Für das Vergabeverfahren kommen aufgrund der Besonderheit des Gebäudes verschiedene Möglichkeiten – z.B. ein Nichtoffenes Verfahren, wettbewerblicher Dialog etc. - in Betracht. Hierunter ist ein geeignetes Verfahren auszuwählen.

## **VI. Grundsatzentscheidung:** **Sicherung der bestehenden Fassade oder Neubau?**

Es wird eine Grundsatzentscheidung zwischen der Variante 1 „Sicherung der bestehenden Fassade“ und der Variante 3 „Neubau der Fassade durch eine vorgehängte Natursteinfassade“ zu treffen sein.

Die Variante 1 „Sicherung der bestehenden Fassade“ birgt beträchtliche konstruktive, bauliche, zivil- und strafrechtliche und finanzielle Risiken (siehe hierzu die umfassende Darstellung in der Machbarkeitsstudie).

Gerade hinsichtlich der unbestimmbaren Dauerhaftigkeit der Sicherungsmaßnahme muss mit einem erheblichen laufenden Aufwand gerechnet werden, resultierend aus nicht auszuschließenden und nicht abschließend genannten konstruktiven/gestalterischen Mängeln (siehe Machbarkeitsstudie.) Auch die vorzeitige Totalerneuerung ist nicht auszuschließen.

Dies wird monetär durch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Nutzwert bestätigt.

Bedenklich sind zudem die haftungsrechtlichen Unwägbarkeiten.

Die Denkmalschutzbehörde sieht beide Varianten gleichrangig nebeneinander. Bei Variante 3 (Neubau) befürwortet die Behörde so viel Dämmung wie nötig, plädiert aber auch für so wenig Dämmung wie möglich (zum einen wegen der mit der Dämmung sich zwangsläufig verändernden Gestalt des Baukörpers, zum anderen auch wegen des Einflusses auf die Fensteransichten).

Zusammengefasst hier noch einmal die Vor- und die Nachteile der Variante 1 (Sicherung der bestehenden Fassade):

### **Dies spricht für die Sicherung der bestehenden Fassade (Variante 1):**

- Bestehende Fassade kann zunächst erhalten werden
- geringere unmittelbar entstehende Baukosten in Relation zur Neubau-Variante
- Zeitnahe Umsetzung, da kürzere Planungsphase

### **Dies spricht gegen die Sicherung der bestehenden Fassade (Variante 1):**

- Es können keine verlässlichen Aussagen zur Dauerhaftigkeit der Maßnahme getroffen werden
- Nicht DIN-gerecht /entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- daraus resultierend besonderes Haftungsrisiko (zivil- und strafrechtlich)
- Konstruktives Risiko

- Unwirtschaftlich in Bezug auf die Nutzungsdauer
- Es werden Natursteinplatten in ihrer Standsicherheit ertüchtigt, die bereits seit 50 Jahren Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind
- Daraus resultierend unbestimmbare Rest-Lebensdauer.
- Rissbildung im Bereich der Verspachtelungen der Konusse,
- daraus resultierender Wassereintritt im Bereich der Bohrungen, der zu Abplatzungen an den Verspachtelungen oder am Naturstein führen kann,
- Schwächung und Alterung der Kunststoffmaterialien,
- Wassereintritt von außen bzw. durch Kondensatbildung von "innen" hinter der Natursteinplatte und
- daraus resultierende Abplatzungen des Natursteins/der Fassade,
- absolut keine Dämmung des Baukörpers möglich, damit höhere Heizkosten und schlechtere Ökobilanz
- auf Dauer uneinheitliche Fassadenoberfläche (durch Farbveränderungen der verspachtelten rund 14.000 Bohrlöcher).

Die Gegenüberstellung dieser Vor- und Nachteile führt im Ergebnis dazu, von der Durchführung der Variante 1 „Sichern der bestehenden Fassade“ dringend abzuraten.

Die Variante 2 „Wärmedämmverbundsystem“ scheidet wegen der nicht erzielbaren Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde von vornherein aus.

Die Variante 3 – Neubau der Fassade – ist in allen Belangen vorteilhaft.

## **VII. Weiteres Vorgehen**

Nach der erfolgten Grundsatzentscheidung wird die Verwaltung unverzüglich die Entwurfsplanung in Angriff nehmen und den Aufstockungsantrag zur Vorlage bei der ADD erstellen.

## **Beschlussvorschlag**

**Für die Sanierung der Fassade wird die denkmalgerechte Variante des Neubaus einer Natursteinfassade gewählt. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Entwurfsplanung in Angriff zu nehmen, damit fristgerecht noch für 2013 ein Aufstockungsantrag bei der ADD gestellt werden kann.**

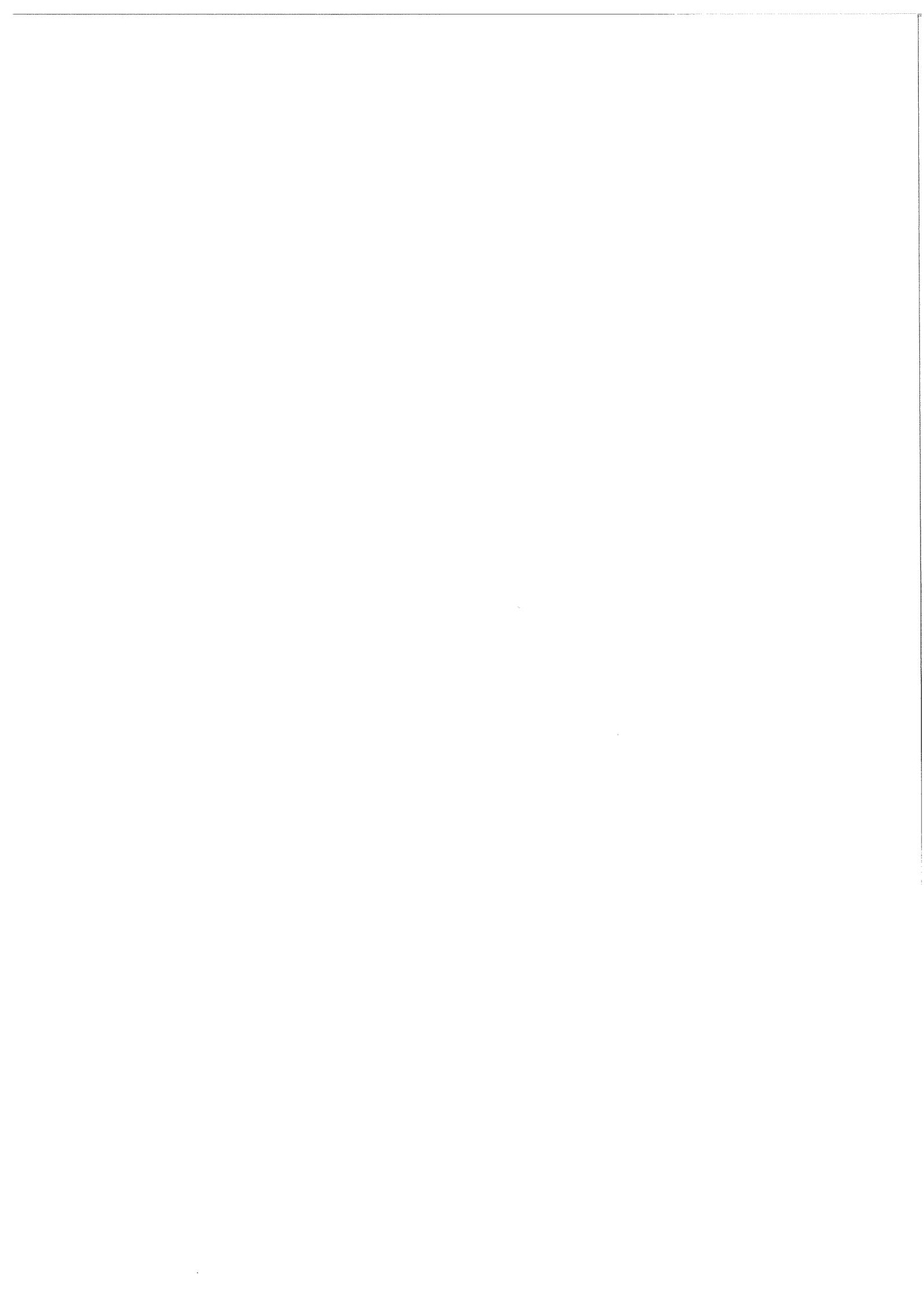
Im Auftrag:

gez.  
Melanie Gentek  
Fachbereichsleiterin 5.2

**TOP 3      Gründung einer Energiegesellschaft Landkreis Kaiserslautern GmbH - Zwischenbericht  
Vorlage: 0321/2013**

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker gibt kurz einen Zwischenbericht zum Tagesordnungspunkt und informiert über die bereits durchgeführte Bürgermeisterdienstbesprechung.

Ein entsprechender Satzungsentwurf zur Gründung einer Energiegesellschaft wurde den Bürgermeistern für die Beratung in ihren Gremien übermittelt.



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landrat  
1.1/dm/11142  
0321/2013



23.09.2013

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.09.2013	nicht öffentlich
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### Gründung einer Energiegesellschaft Landkreis Kaiserslautern GmbH - Zwischenbericht

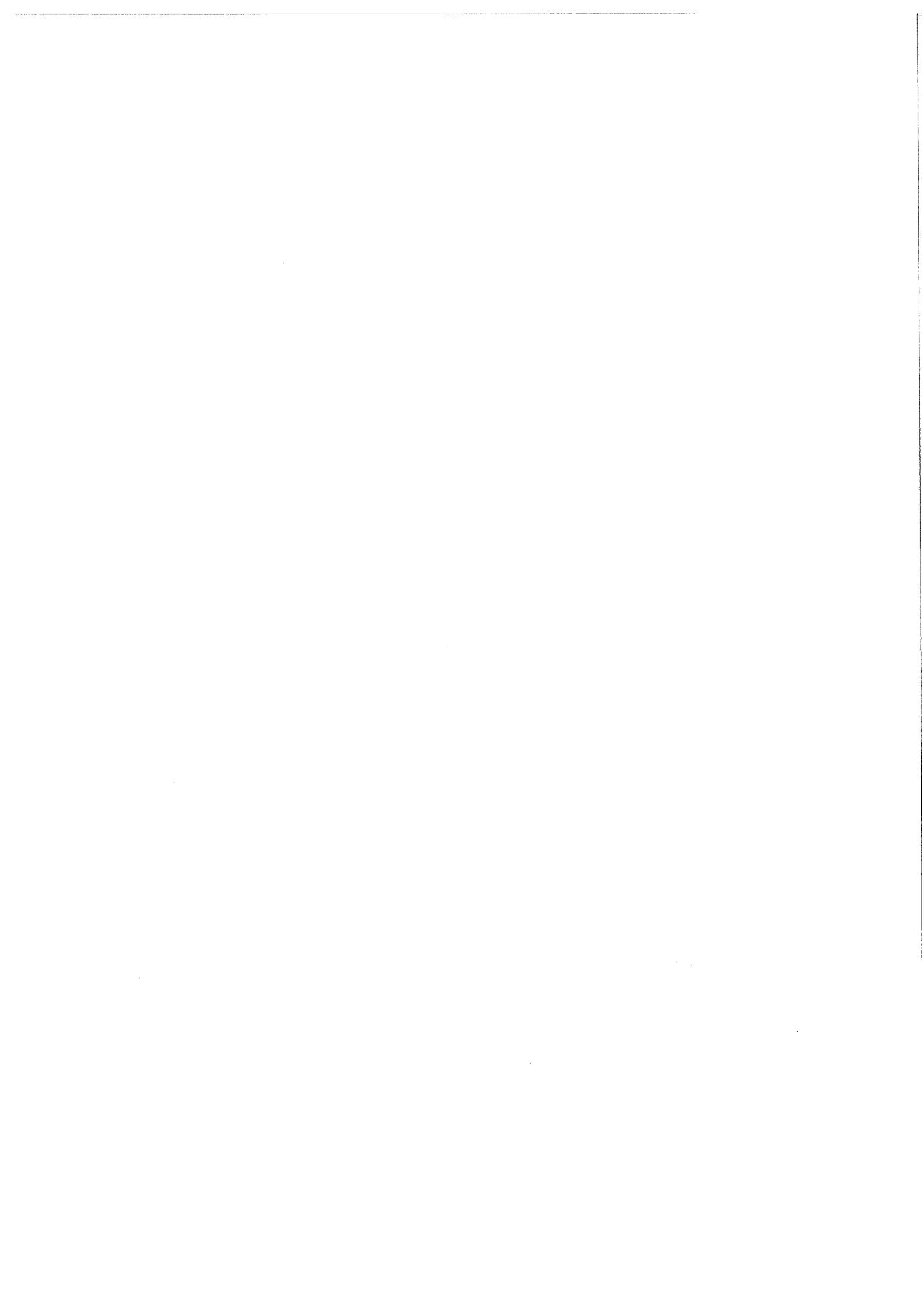
#### Sachverhalt:

Am 09.09.2013 wurde im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung der Entwurf eines Gesellschaftervertrages diskutiert (siehe Anlage).

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Der Entwurf des Gesellschaftervertrages wurde bereits zugeschickt. |

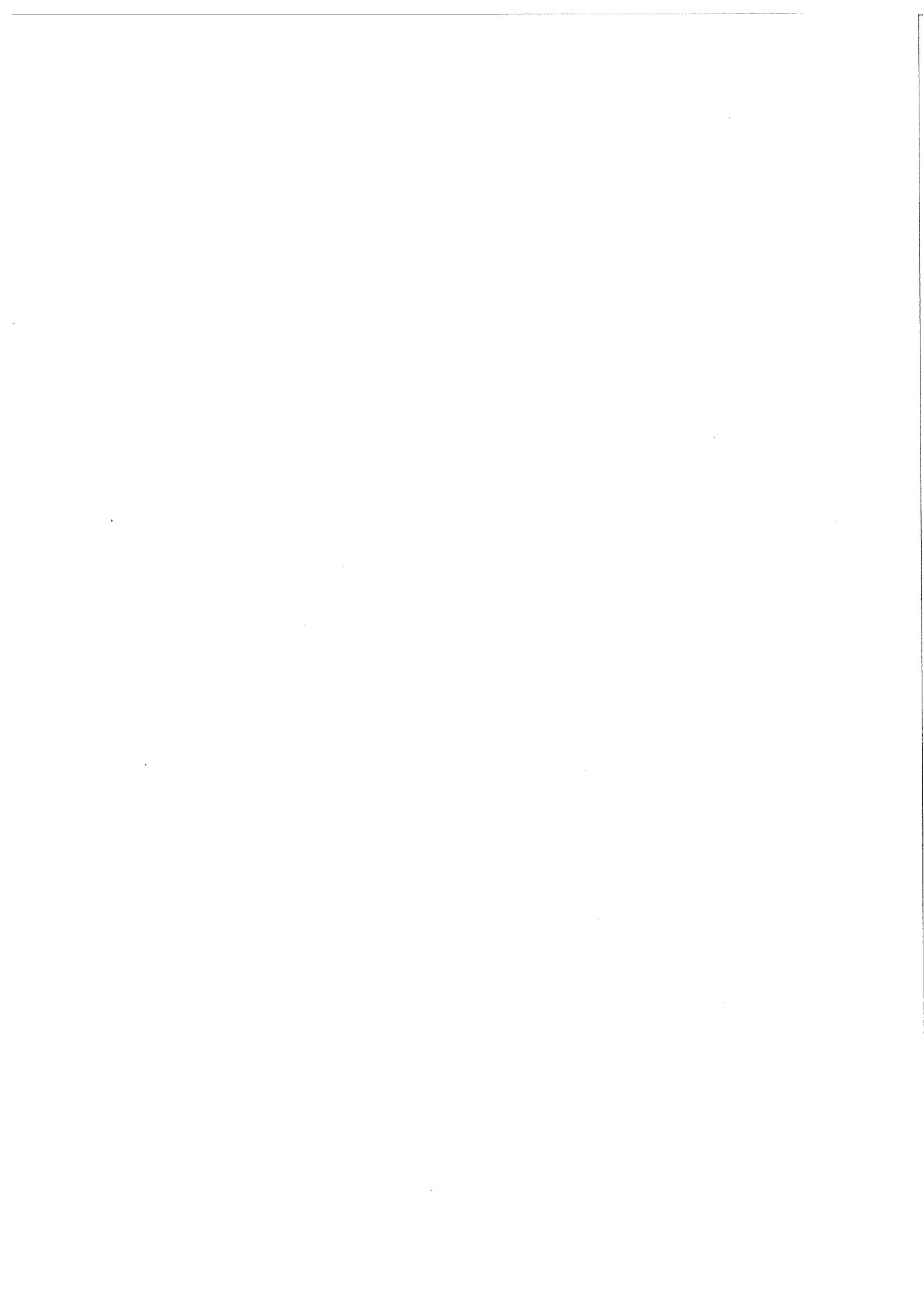
Paul Junker  
Landrat |



**TOP 4      Eilentscheidung: Ehemalige US-Pumpstation und Treibstoffentlade-/ Lagerstation Neuhemsbach  
Vergabe der Bodenarbeiten und der Geländesanierung Teilfläche SF 5  
Vorlage: 0296/2013**

Die Kreistagsmitglieder nehmen die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen.



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4  
5.4/MM/ 5520-3NH  
0296/2013



02.10.2013

Herrn Landrat Junker

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

## ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.09.2013	nicht öffentlich
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### **Eilentscheidung: Ehemalige US-Pumpstation und Treibstoffentlade-/ Lagerstation Neuhemsbach Vergabe der Bodenarbeiten und der Geländesanierung Teilfläche SF 5**

#### **Sachverhalt:**

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern führt seit einigen Jahren den Ausbau der B 48 zwischen Enkenbach-Alsenborn und Münchweiler durch. Ein Großteil der Straßenbaumaßnahme ist bereits umgesetzt. Der LBM Kaiserslautern ist bestrebt, die Straßenbaumaßnahmen in diesem Jahr abzuschließen. Die erforderlichen Arbeiten hierfür haben Mitte Juni bereits begonnen.

Im Bereich des nunmehr anstehenden Straßenbauabschnitts befinden sich verschiedene stoffliche Belastungen im Untergrund, die aus dem Betrieb einer ehemaligen US-Pumpstation und Treibstoffentlade-/ Lagerstation stammen.

Für die Sanierung der ehemaligen US-Pumpstation wurde bereits 1993 ein sog. „CLAIMS-Verfahren“ anerkannt, d. h. der Kreisverwaltung werden die Kosten der Bodensanierung von der Schadensregulierungsstelle des Bundes (SRB) vollständig ersetzt; 25 % trägt die BRD, 75 % trägt die U.S. Army. 2003 erteilte die Struktur- und Genehmigungsdirektion der Unteren Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Kaiserslautern den Auftrag, die Bodensanierung im Wege der Ersatzmaßnahme durchzuführen.

Um Synergieeffekte nutzen und hierbei Sanierungskosten einsparen zu können, wurde mit dem LBM vereinbart, die Sanierungsmaßnahme im Zuge der Straßenbaumaßnahme im

Rahmen der erforderlichen Vollsperrung durchzuführen.

Da alle Aufträge innerhalb eines solchen CLAIMS-Verfahrens jeweils sowohl vom LBB als Beauftragten des Bundes, als auch von der Schadensregulierungsstelle des Bundes selbst überprüft werden müssen, kann sich eine Auftragserteilung oftmals verzögern. Auf diesen Umstand und das für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme Vergabeentscheidungen im Rahmen einer Eilentscheidung zu treffen sind, wurde daher bereits in der Sitzung des Kreisausschusses vom 22.04.2013 hingewiesen.

Die Bodenarbeiten für die Sanierung der Teilflächen SF 5 wurden beschränkt nach VOB/ A ausgeschrieben und am 25.06.2013 submitiert. Als günstigster Bieter wurde die Fa. Thomas GmbH Bauunternehmung, 55469 Simmern, mit einem vom LBB und dem von uns beauftragten Planungsbüro GeoConsult technisch und rechnerisch nachgeprüften Angebotspreis von **228.705,86 EUR** ermittelt (siehe beigef. Bieterliste).

Alle Angebote liegen weit über der ursprünglichen Kostenschätzung des beauftragten Planungsbüros, die sich im Bereich von **145.000 EUR** bewegte. Die teilweise sehr hohen Preise bei einzelnen Positionen sind laut Planungsbüro möglicherweise der ungenauen Preiskalkulation der Unternehmen, aber auch der derzeitigen Marktsituation geschuldet, da aufgrund der langen Winterperiode davon auszugehen ist, dass die Tiefbauunternehmen derzeit vollständig ausgelastet sind.

Darüber hinaus wurde der Mindestbietende aufgefordert, dessen Urkalkulation offen zu legen. Diese wurde sowohl vom LBB als auch vom Planungsbüro Geo Consult überprüft. Die Kalkulation ist nach Aussage des LBB nachvollziehbar und mit akzeptablen Lohn- und Zeitanätzen durchgeführt. Das Angebot ist somit unter rechtlicher Betrachtung akzeptabel.

Die Kostenübernahmezusage der SRB zum Angebot der Fa. Thomas GmbH Bauunternehmung, vom 25.06.2013 erfolgte mit Fax vom 10.07.2013. Die Zusage bezieht sich auf die oben angegebene und nachgeprüfte Angebotssumme.

Für diese sogenannten Ersatzmaßnahmen werden im Kreishaushalt vorsorglich entsprechende Mittel bereitgestellt, da nicht planbar ist, wann diese Maßnahmen tatsächlich zur Umsetzung kommen.

Im Haushalt 2013 stehen für solche Maßnahmen insgesamt 100.000,-- € bei Buchungsstelle 55205-524910 zur Verfügung. Für diese Buchungsstelle besteht im Haushaltsplan ein Deckungsvermerk, wonach Mehraufwendungen bei dieser HH-Stelle durch Mehrerträge bei HH-Stelle 55205-442520 zu decken sind (sog. unechte Deckungsfähigkeit).

Da im Rahmen von CLAIMS-Verfahren die Auszahlungen an die Unternehmer stets erst dann geleistet werden, wenn entsprechende Einzahlungen durch die SRB geleistet wurden, ist die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme gesichert.

### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Die Fa. Thomas GmbH Bauunternehmen ist bereits vom LBM mit der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen in diesem Streckenabschnitt beauftragt und hat mit den Straßenbaumaßnahmen bereits begonnen.

Die vorgesehenen Sanierungsarbeiten wurden zwischen allen Beteiligten so abgestimmt, dass diese innerhalb eines relativ engen Baufensters parallel zur Straßenbaumaßnahme des LBM durchgeführt werden sollen.

Um die Umsetzung der Baumaßnahmen des LBM nicht zu gefährden, ist es zwingend erforderlich den Auftrag für die Sanierung im Rahmen einer Eilentscheidung durch den

Landrat zu vergeben. Nur so kann sichergestellt werden, dass dieser Bauzeitenplan, der unter Vollsperrung der Straße durchgeführt wird, eingehalten werden kann.

Im Falle einer etwaigen Verzögerung der Straßenbaumaßnahme könnten dem LBM Kosten, insbesondere durch das verlängerte Vorhalten von Verkehrseinrichtungen und Bauinfrastruktur entstehen, was im allgemeinen öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden kann.

Darüber hinaus endet am 15.07.2013 die Zuschlagsbindefrist, innerhalb derer der Unternehmer an die dort angebotenen Preise gebunden ist. Eine etwaige Preiserhöhung aufgrund einer Vergabe außerhalb dieser Frist wäre nicht von der Kostenübernahmeerklärung durch die SRB gedeckt.

Über die bevorstehende Auftragsvergabe der Sanierungsarbeiten im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 22.04.2013 informiert.

### **Entscheidungsvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Landrat vor, den Auftrag für die Sanierung der Schadensfläche 5 an der ehemaligen US-Pumpstation und Treibstofflade-/ Lagerstation Neuhemsbach an die Fa. Thomas GmbH Bauunternehmen, 55469 Simmern, im Rahmen einer Eilentscheidung zu vergeben.

Grundlage ist deren Angebot vom 25.06.2013 mit nachgeprüften **228.705,86 EUR (brutto inkl. MWSt)**.

Im Auftrag

gez.

Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

**HHST.:**

55205-524910

55205-442520

**HH-Ansatz**

100.000 EUR

**Verfügbar:**

100.000 EUR

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt

Kaiserslautern, den 10.07.2013

gez.

Junker  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

gez.

gez.

gez.

---

Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

Müller  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

**HHST.:**  
55205-524910  
55205-442520

**HH-Ansatz**  
100.000 EUR

**Verfügbar:**  
100.000 EUR

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

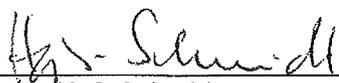
**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / nicht zugestimmt

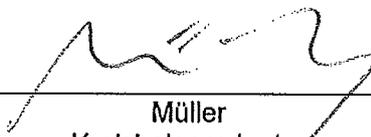
Kaiserslautern, den 10.07.2013

Junker  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**



Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete



Müller  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

**HHST.:**  
55206-524910  
55206-442520

**HH-Ansatz**  
100.000 EUR

**Verfügbar:**  
100.000 EUR

Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Eingang**  
11. Juli 2013  
**LANDRAT**

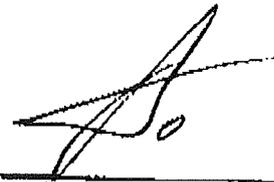
**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO zugestimmt / nicht zugestimmt

Kaiserslautern, den 10.07.2013

Junker  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**



Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

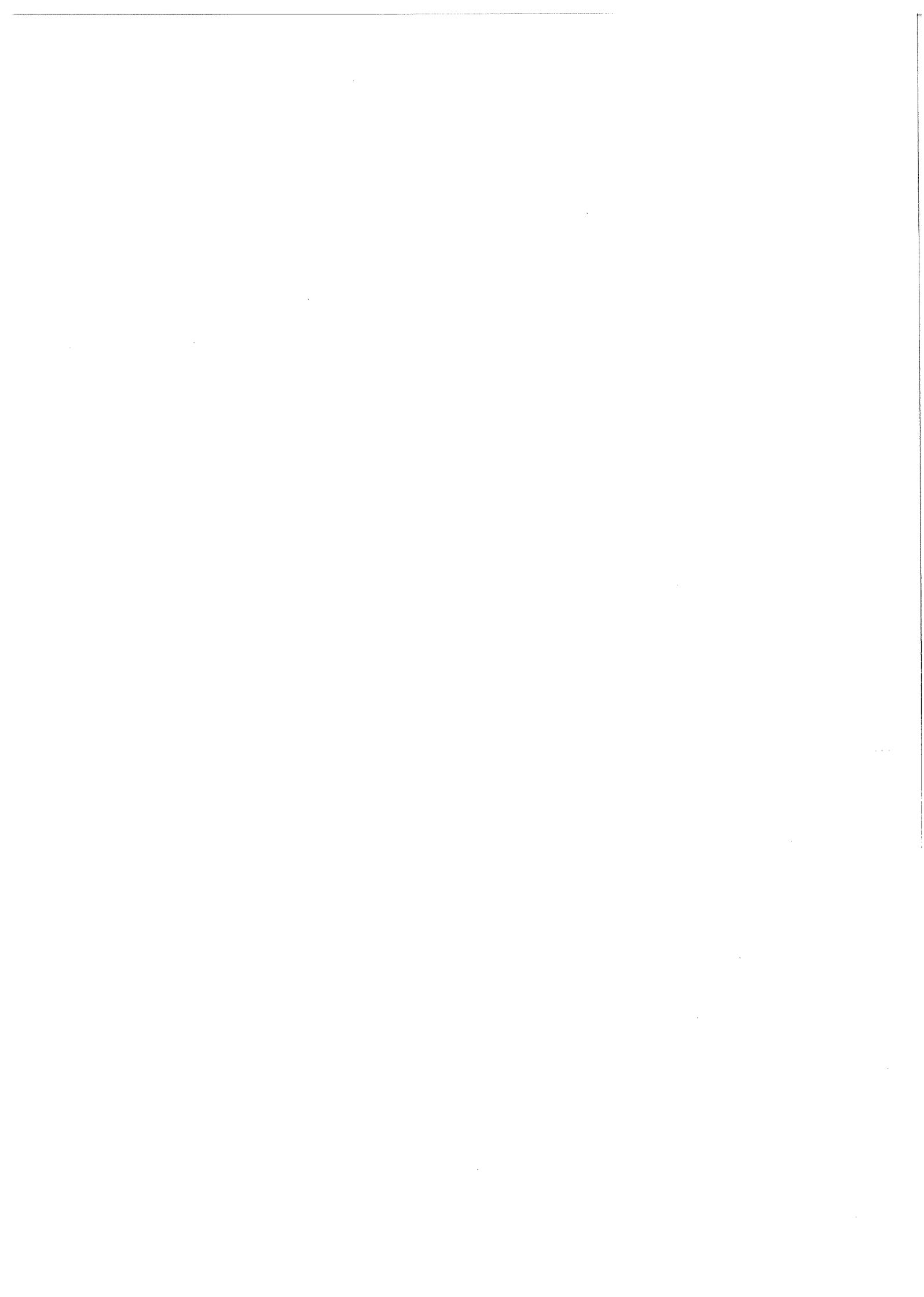
Müller  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

**TOP 5      Eilentscheidung: Zweckverband Tierkörperbeseitigung - EU Vertragsverletzung;  
Veräußerung einer Liegenschaft - Grundsatzbeschluss  
Vorlage: 0307/2013**

Die Mitglieder des Kreistages nehmen die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen hierzu.



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1  
1.1/Ik/11183  
0307/2013



02.10.2013

Herrn Landrat Junker

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

## ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.09.2013	nicht öffentlich
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### **Eilentscheidung: Zweckverband Tierkörperbeseitigung - EU Vertragsverletzung; Veräußerung einer Liegenschaft - Grundsatzbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Kommissionsbeschlusses vom 25.04.2012 ist der Zweckverband verpflichtet, die seit 1998 von den Mitgliedskörperschaften geleisteten Umlagen nebst Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung ist aber sowohl aus tatsächlichen als auch rechtlichen Gründen nicht möglich. Trotz dieser Kenntnis beharrt die EU-Kommission, wie bei einem Gespräch am 19.07.2013 noch einmal deutlich wurde, weiterhin auf dem Vollzug ihrer Entscheidung. Andernfalls droht sie Deutschland, und damit den betroffenen Bundesländern, mit einem Vertragsverletzungsverfahren und Strafzahlungen in Millionenhöhe.

Ein Teil der vom Zweckverband erarbeiteten Neukonzeption ist die Schließung der TBA Sandersmühle. Sie soll teilweise als Umschlagstelle dienen, im Übrigen stillgelegt und in den neuen Altlastenzweckverband überführt werden. Die Kommission will hingegen diese Anlage dem „Markt“ öffnen und besteht auf einer öffentlichen und diskriminierungsfreien Ausschreibung mit Vergabe. Sie sieht die Veräußerung auch als Teil der Umsetzung ihres Beschlusses. Beim v. g. Gespräch in Brüssel ist deutlich geworden, dass ohne diese Veräußerung eine Notifizierung der vorgelegten Neukonzeption mit einer Fortführung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nicht möglich sein wird.

Die isolierte Veräußerung der TBA Sandersmühle ohne die Neukonzeption ist wirtschaftlich

nicht unbedenklich, da bei einem evtl. Scheitern der Neukonzeption eine Veräußerung aller Vermögensgegenstände zu einer besseren Vermarktung führen kann. Das Land hat den Zweckverband gebeten, einen Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der TBA Sandersmühle herbeizuführen.

#### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Die Terminierung der anstehenden Verbandsversammlung am 28. August 2013 ist zwingend erforderlich, das seitens der Europäischen Kommission eine umgehende Handlung, möglichst bis Anfang September 2013 gefordert wird.

Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland und die betroffenen Bundesländer drängt auch das Land Rheinland-Pfalz darauf, die Entscheidung Anfang September 2013 herbeizuführen und in die Abstimmung mit dem Bund und den Ländern zu geben.

Eine Beteiligung der Kreisgremien bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht herbeigeführt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die öffentliche Ausschreibung zur Veräußerung der TBA Sandersmühle. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine Teilfläche für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlagstelle genutzt werden kann.

Der Verkaufserlös wird zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung aus dem Kommissionsbeschluss vom 25.04.2012 auf ein Sperrkonto eingezahlt.

Auf der Grundlage des Beschlussvorschlages der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird der Vertreter des Landkreises Kaiserslautern ermächtigt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz am 28. August 2013 der Vorlage zuzustimmen.

*Abweichend von dem ursprünglichen Beschlussvorschlag hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung am 28.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:*

*Die Verbandsversammlung beschließt die Verwertung der TBA Sandersmühle im Rahmen der vom Zweckverband erarbeiteten Neukonzeption der Tierkörperbeseitigung im Verbandsgebiet.*

*Diesem Beschlussvorschlag ist die Verbandsversammlung einstimmig gefolgt.*

#### **Beschlussvorschlag:**

*Der Kreistag nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.*

Im Auftrag

Ludwig Keßler

**Eilentscheidung**

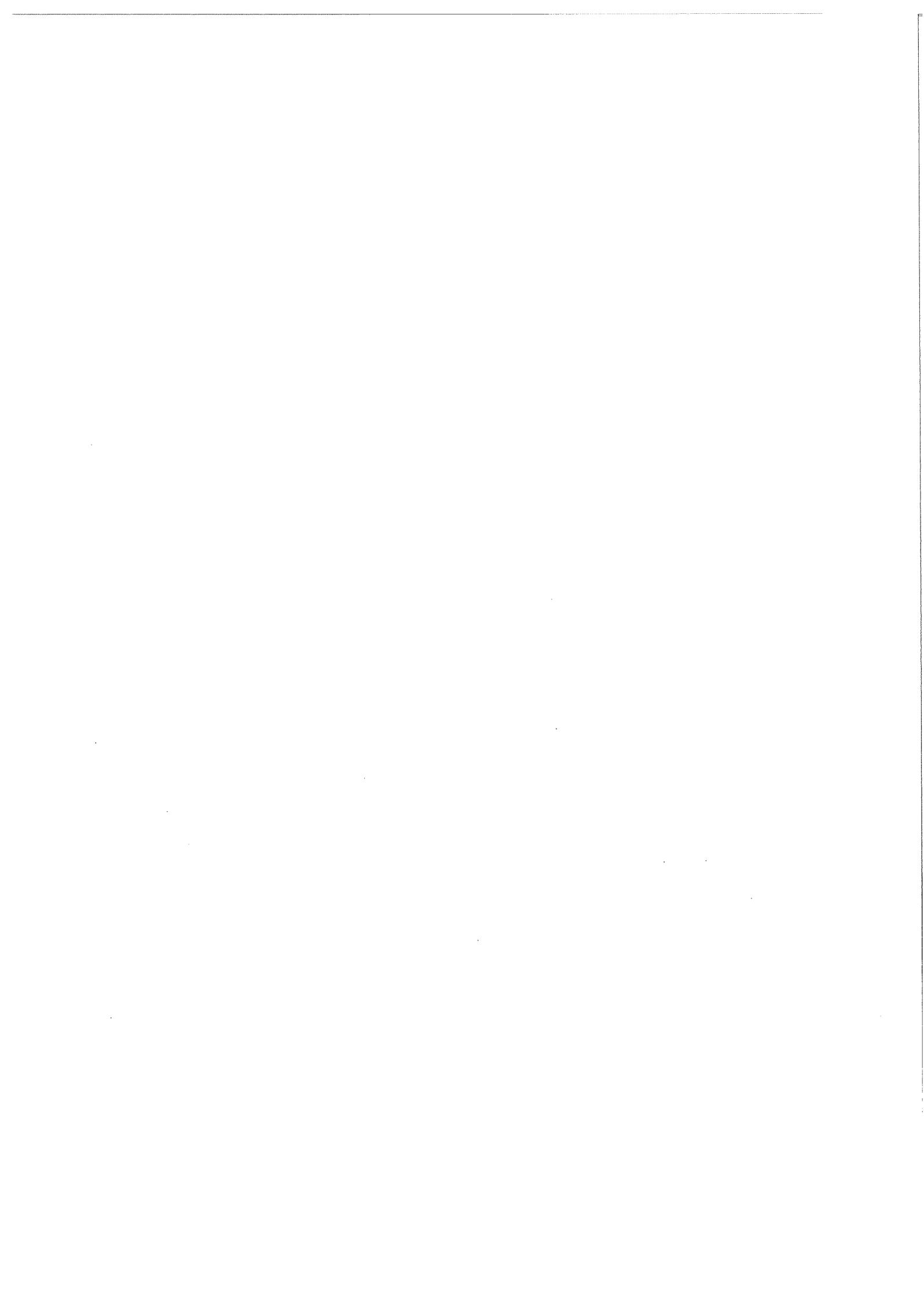
Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 11.09.2013

gez.  
Junker  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

<u>gez.</u>	<u>gez.</u>	<u>gez.</u>
Heß-Schmidt	Müller	Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete	Kreisbeigeordneter	Kreisbeigeordneter



**TOP 6     Abstufung der K 46 Diemerstein-B37 zur Gemeindestraße  
Vorlage: 0305/2013**

Der Tagesordnungspunkt wird durch Herrn Junker aufgerufen.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen hierzu.

Der Kreistag stimmt der Vereinbarung mit LBM und der Ortsgemeinde Frankenstein über die Abstufung der K 46 zur Gemeindestraße zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 30 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5  
5/Ku/  
0305/2013



10.09.2013

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	23.09.2013	nicht öffentlich
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### Abstufung der K 46 Diemerstein-B37 zur Gemeindestraße

Die Kreisstraße 46 wurde 2006 im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme von Ortsgemeinde Frankenstein, Verbandsgemeinde und Landkreis im gesamten Verlauf saniert.

Diese zunächst von den Verbandsgemeindewerken Hochspeyer als reine Maßnahme der Leitungsträger (Abwasserkanal) geplante und ausgeschriebene Baumaßnahme war aus Synergiegründen um den Ausbau der Straße selbst erweitert worden.

Da der Landkreis dies zunächst nicht geplant hatte, wurde in einer Besprechung am 06.07.2005 die Mitwirkung des Landkreises vereinbart, nachdem die Ortsgemeinde einer späteren Abstufung der K46 zur Gemeindestraße zugestimmt hatte. Denn damals wie heute rechtfertigt die geringe Verkehrsbedeutung der K46 nicht mehr die Klassifizierung der Straße als Kreisstraße. Gemäß der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz vom 11.11.2010 sind überdies öffentliche Straßen, welche der Erschließung lediglich von Gemeindefeilen dienen, nicht als Straßen von überörtlicher Verkehrsbedeutung anzusehen.

Nachdem die Baumaßnahme in den Jahren 2006/07 durchgeführt, und mit dem Aufbringen des letzten Teilstücks der Verschleißdecke im Bereich der ehem. Ritterschen Posthaltereie zum Abschluss gebracht wurde, hat nunmehr LBM Kaiserslautern die Angelegenheit wieder aufgegriffen und das Abstufungsverfahren gem. § 38 Abs.1 Landesstraßengesetz (LStrG) eingeleitet.

Der (als Anlage beigefügte) Vereinbarungsentwurf von LBM Kaiserslautern beschreibt die abzustufende Straßenlänge mit 1,230 Kilometern; die Abstufung durch die Ortsgemeinde als dem neuen Straßenbaulastträger ist mit Stichtag 01.01.2014 vorgesehen.

Die Regelungen der Vereinbarung entsprechen dem zwischen dem Landkreis, der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde 2005 ausgehandelten Konsens zum Ausbau der K 46.

Laut kürzlich erfolgter Rücksprache bei der Verbandsgemeindeverwaltung wird das verabredete Vorgehen, und damit auch diese Abstufungsvereinbarung, von Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde weiterhin uneingeschränkt mitgetragen.

Die üblicherweise bei Abstufungen zu leistende Abstandszahlung des Landkreises an den neuen Straßenbaulastträger zum Ausgleich von Instandsetzungsrückständen entfällt vorliegend, da die Straße erst vor 6-7 Jahren umfassend saniert wurde.

Insoweit entstehen aus dem Vollzug der Abstufung keine Kosten für den Landkreis.

Als gesetzliche Folge der Umstufung geht das Eigentum am Straßenkörper und am Grund und Boden auf die Ortsgemeinde als neuen Baulastträger über. Daher sind die entsprechenden Vermögensgegenstände und Sonderposten im dem Haushaltsjahr der Abstufung in Abgang zu stellen.

Die Verwaltung empfiehlt den Kreisgremien, der Abstufungsvereinbarung zuzustimmen.

### **Beschlussvorschläge:**

#### **Kreisausschuß**

Der Kreisausschuß empfiehlt dem Kreistag, der Vereinbarung mit LBM und der Ortsgemeinde Frankenstein über die Abstufung der K 46 zur Gemeindestraße zuzustimmen.

#### **Kreistag**

Der Kreistag stimmt der Vereinbarung mit LBM und der Ortsgemeinde Frankenstein über die Abstufung der K 46 zur Gemeindestraße zu.

Im Auftrag:



Karl-Ludwig Kusche

#### **Anlage/n:**

Abstufungsvereinbarung

## Abstufungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern  
vertreten durch den Landrat,

und dem  
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
(Straßenbaubehörde)  
vertreten durch den Dienststellenleiter

-nachstehend „Kreis“ genannt-

und

der Ortsgemeinde Frankenstein, Ortsteil Diemerstein  
in der Verbandsgemeinde Hochspeyer im Landkreis Kaiserslautern,  
vertreten durch den Ortsbürgermeister.

-nachstehend „Ortsgemeinde“ genannt-

über die Abstufung der Kreisstraße Nr. 46 zur Gemeindestraße

wird folgende Abstufungsvereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Im Jahr 2006 erfolgte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der K 46 ein Ausbau auf der gesamten Strecke. Im Bereich der Ortsdurchfahrt erfolgte ein Vollausbau und auf der freien Strecke bis hin zum Einmündungsbereich der B 37 wurde eine Deckenoptimierung durchgeführt.

### **§ 1 Abstufung**

Die K 46 hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie dient nunmehr dem örtlichen Verkehr und ist somit zur Gemeindestraße abzustufen (§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. a) Landestraßengesetz).

Die Abstufung zur Gemeindestraße erfolgt auf gesamter Länge, ab dem Einmündungsbereich der B 37 bis zum Ende der Kreisstraße.

ab Station 0,000 km von Netzknoten 6513011  
bis Station 1,230 km nach Netzknoten 6513010

**Gesamtlänge: 1,230 km**

Die v.g. Abstufung erfolgt mit Wirkung vom 01.01.2014 durch die Ortsgemeinde (als neue Trägerin der Straßenbaulast, § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG). Mit der Abstufung geht die Straßenbaulast auf die Ortsgemeinde über (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG).

## **§ 2 Ansprüche des neuen Baulastträgers**

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat.

Durch den im Jahre 2006 erfolgte Vollausbau und die Deckenoptimierung bestehen keine Ansprüche auf eine Leistung aus unterlassener Unterhaltung i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG.

## **§ 3 Übernahme, Besitz**

Die zu übernehmende Teilstrecke ist dem zukünftigen Baulastträger bekannt. Der Besitz der Straße geht mit der (rechtswirksamen) Abstufung ohne weiteres auf den zukünftigen Baulastträger über. Die zur Verwaltung der Straße erforderlichen Unterlagen werden dem neuen Baulastträger übergeben.

## **§ 4 Eigentum**

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes (§ 31 Landesstraßengesetz) das Eigentum des alten Straßenbaulastträgers an der Straße (einschließlich ihrer Anlagen) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten der Straßenbaulastträger, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen (§ 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG).

## **§ 5 Grundbuchberichtigung**

Infolge des gesetzlichen Eigentumsübergang bei rechtswirksamer Abstufung ist das Grundbuch für die jeweilige Straße zu berichtigen. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist vom neuen Träger der Straßenbaulast zu stellen (§ 32 Abs. 1 LStrG). Die Kosten der Vermessung und Abmarkung des Straßengrundstückes trägt der neue Träger der Straßenbaulast (§ 32 Abs. 2 LStrG).

**§ 6  
Gerichtsstand**

Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz (Sitz des Landesbetriebes Mobilität Rheinland Pfalz) als Gerichtsstand vereinbart.

**§ 7  
Schriftform, Ausfertigung**

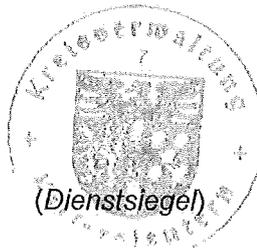
Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 5-fach erstellt. Die Ortsgemeinde sowie der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern erhalten jeweils zwei und der Kreis eine Ausfertigung.

**§ 8  
Vertragsbestandteil**

Der Übersichtslageplan (Abstufungsplan) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kaiserslautern, den.....  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Paul Junker  
Landrat



Frankenstein, den.....  
Ortsgemeinde Frankenstein

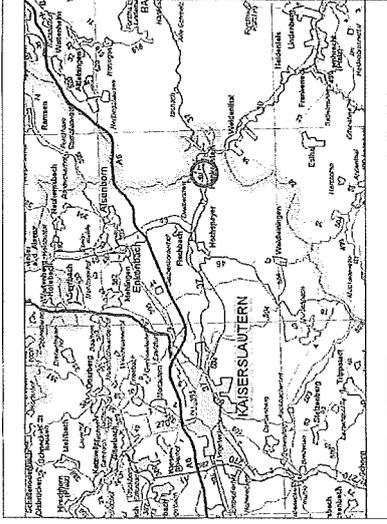
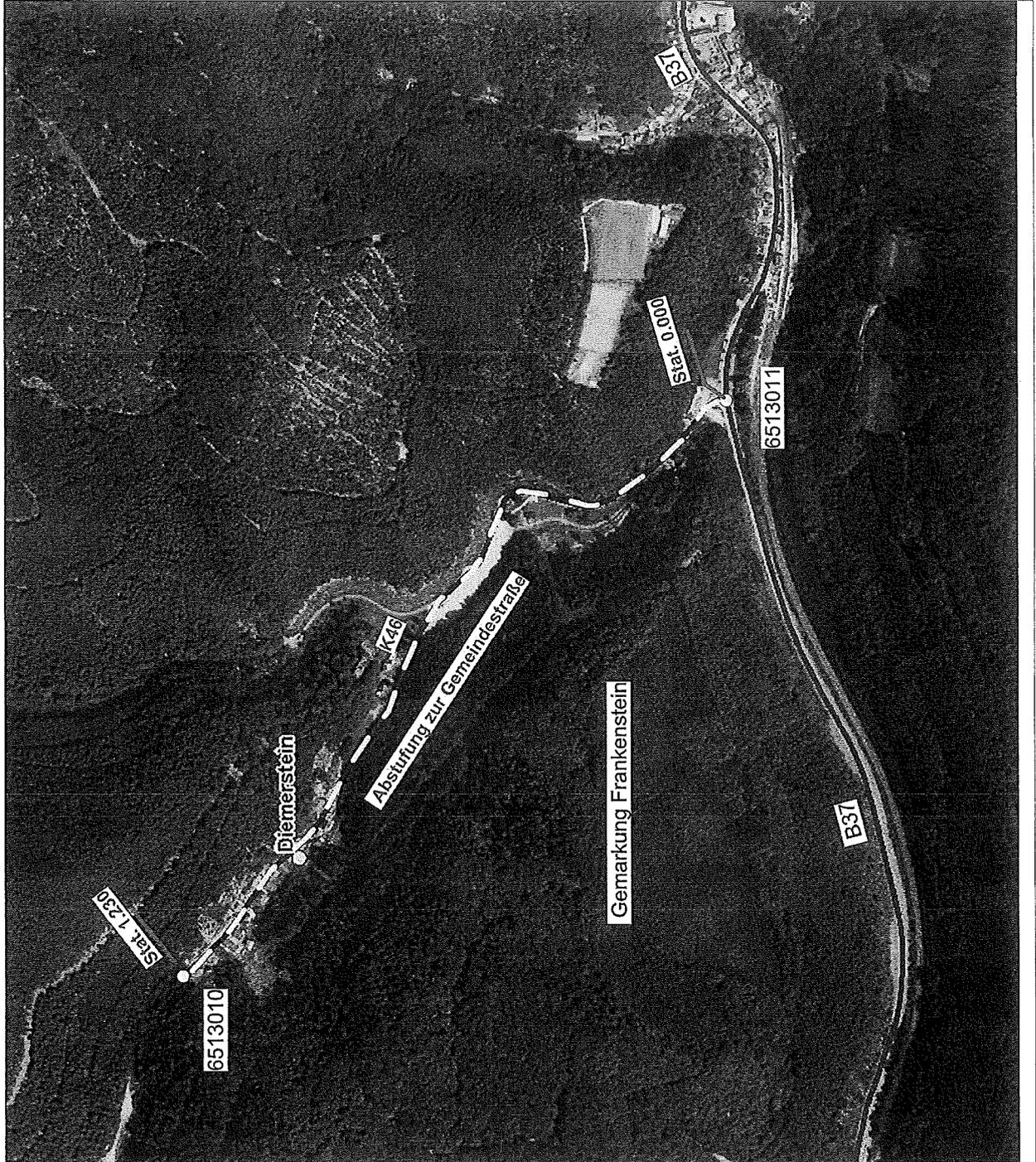
Eckhard Vogel  
Ortsbürgermeister

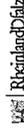
(Dienstsiegel)

Kaiserslautern, den.....  
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Richard Lutz  
Dienststellenleiter

(Dienstsiegel)




 Rheinland-Pfalz  
 Landesbetrieb Mobilität  
 Kaiserslautern  
 Morlauterer Straße 20  
 67657 Kaiserslautern



**Übersichtslageplan**

zur Abstufung der K 46 als Gemeindestraße

Anlage zur Vereinbarung

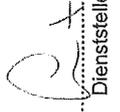
Maßstab: 1 : 5000

**Legende**

-  Abstufung zur Gemeindestraße
-  Bundesstraße
-  Kreisstraße

aufgestellt  
 Kaiserslautern, 06.06.2013

bearbeitet  
 05.06.2013  
 Datum  
 Brill, Thomas  
 Name

  
 Dienststellenleiter

geprüft:  
 05.06.2013  
 Datum  
 Lelle, Bernd  
 Name

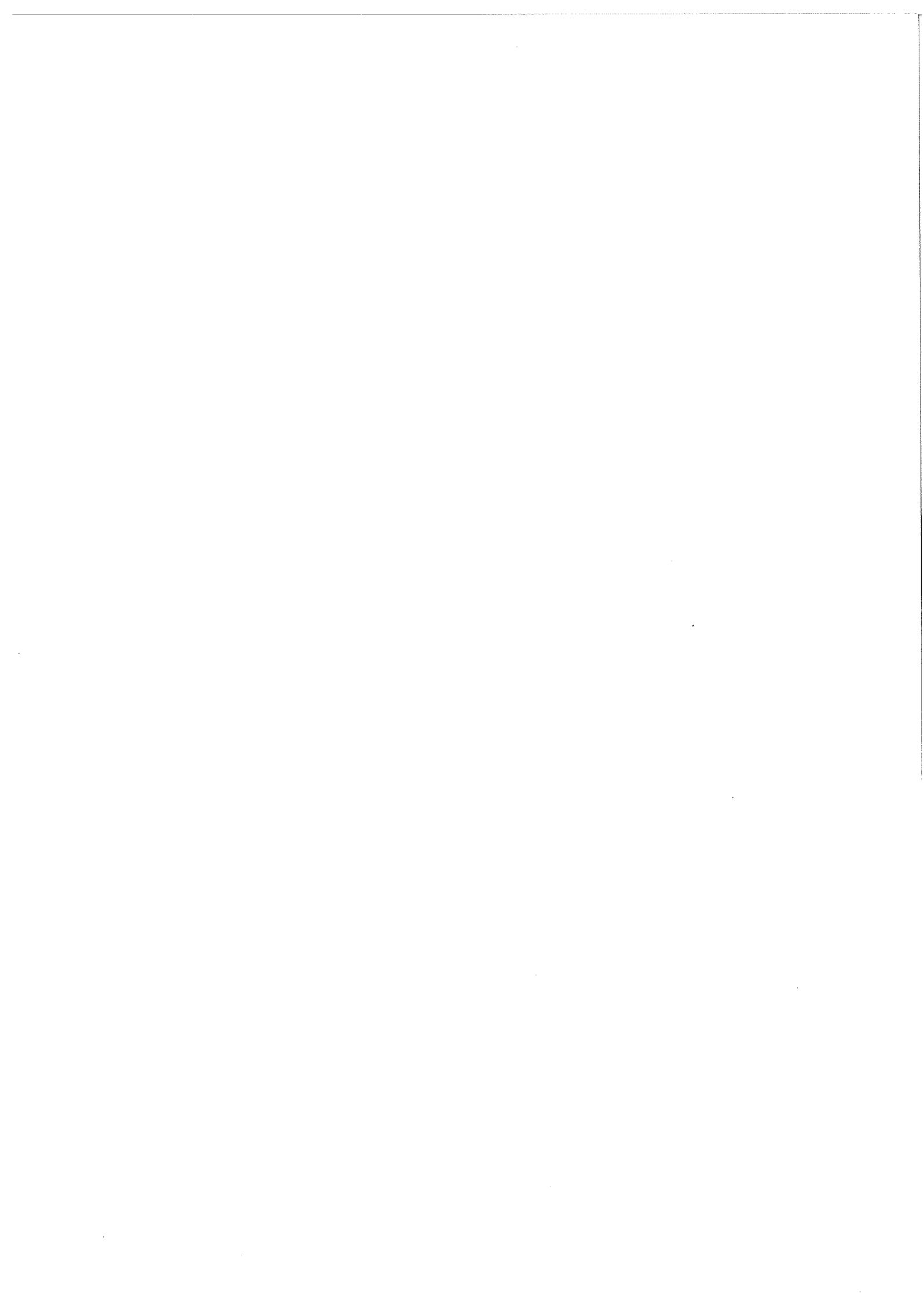
**TOP 7      K59 - Ausbau in der OD Krickenbach, Landkreis Kaiserslautern**  
**hier: Auftragsvergabe**  
**Vorlage: 0325/2013**

Herr Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Der Kreistag stimmt der Auftragsvergabe für die Bauarbeiten an der K 59, OD Krickenbach, mit einem Kostenanteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern von 127.868,81€ (einschl. MWSt.) an die Firma Küntzler, Waldfischbach-Burgalben, durch den LBM Kaiserslautern zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 30 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –



# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/It/54201/K59  
0325/2013



02.10.2013

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.09.2013	öffentlich

### **K59 - Ausbau in der OD Krickenbach, Landkreis Kaiserslautern hier: Auftragsvergabe**

#### Sachverhalt:

Der geplante Ausbau der K59 in der OD Krickenbach erstreckt sich auf einer Gesamtlänge von 190 m. Im Rahmen des Ausbaues ist eine Erneuerung des Straßenoberbaues vorgesehen. Zunächst wird der vorhandene Asphaltüberbau aufgenommen, die Rinnenplatten erneuert und eine Asphalttragschicht sowie eine Asphaltdeckschicht eingebaut.

Im Zuge der Maßnahme werden die Gehwege von der Gemeinde Krickenbach neu hergestellt. Von Seiten der Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd wird die Wasserleitung erneuert.

Es erfolgte eine gemeinsame Ausschreibung durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM), Kaiserslautern, mit dem Ziel der Vergabe an den gesamtgünstigsten Anbieter.

Zum Eröffnungstermin am 20.09.2013 haben 2 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Wertung der Angebote erfolgte nach der Gesamtangebotssumme.

Die Prüfung der Angebote hatte zum Ergebnis, dass die **Fa. Küntzler, Waldfischbach-Burgalben** mit einem Angebotspreis von **284.263,77 €** das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben hat.

Die Gesamtauftragssumme teilt sich folgendermaßen auf:

zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern	127.868,81 €
zu Lasten der Gemeinde Krickenbach	111.698,17 €
zu Lasten der Verbandsgemeindewerke	44.696,79 €
Gesamtangebotssumme:	284.263,77 €

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt, den Auftrag an die Firma Küntzler, Waldfischbach-Burgalben, zu vergeben.

Das Vorhaben ist im Straßenbauprogramm des Landkreises Kaiserslautern mit einem Planansatz für 2013 von 150.000 € enthalten.

Der Bewilligungsbescheid über die Landeszuwendung in Höhe von 70% der

zuwendungsfähigen Kosten datiert vom 15.08.2013.

Da die Angebotseröffnung erst am 20.09.2013 erfolgte, war eine Vorberatung im Kreisausschuss nicht mehr möglich. Allerdings kann in diesem Zusammenhang auf die Sitzung des Kreistages vom 01.07.2013 verwiesen werden. Hier hatte der Kreistag unter TOP 1 (Kreisstraßenbauprogramm 2013: Kürzung der Fördermittelbereitstellung durch das Land) beschlossen, dass 4 Straßenbaumaßnahmen aus dem Bauprogramm 2013 erste Priorität genießen und noch im Haushaltsjahr 2013 umgesetzt werden sollen. Eine dieser Maßnahmen war die K59, Ausbau einer Teilstrecke in der OD Krickenbach.

**Beschlussvorschlag:**

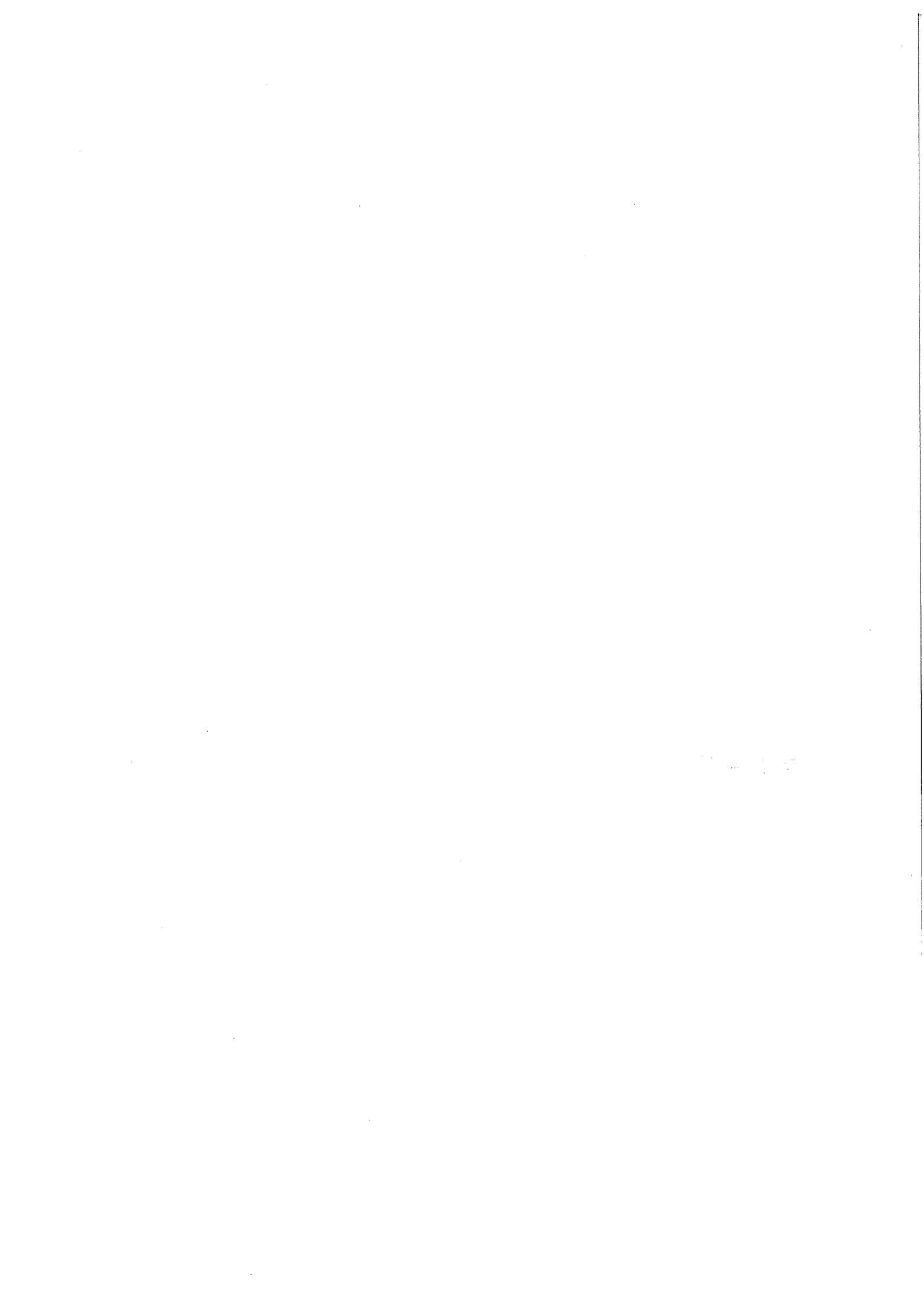
Der Kreistag stimmt der Auftragsvergabe für die Bauarbeiten an der K59, OD Krickenbach, mit einem Kostenanteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern von **127.868,81 €** (einschl. MwSt.) an die Firma Küntzler, Waldfishbach-Burgalben, durch den LBM Kaiserslautern zu.

Im Auftrag:

Ludwig Keßler

**TOP 8    Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.



Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 23.09.2013

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner

